

Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

Sitzungstermin: Donnerstag, 27.08.2020, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Markthalle, Stockholmer Straße 1, 23966 Wismar

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Eröffnung der Sitzung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
4. Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
5. Mitteilung über das Nachrücken eines neuen Bürgerschaftsmitgliedes und Verpflichtung desselben
6. Personelle Veränderungen in den Ausschüssen
7. Änderungsanträge zur Tagesordnung
8. Protokoll über die vorhergehende Sitzung der Bürgerschaft vom 05.03.2020
9. Protokoll über die vorhergehende Sitzung der Bürgerschaft vom 25.06.2020
10. Mitteilungen der Präsidentin
11. Mitteilungen des Bürgermeisters
12. Vorlagen des Bürgermeisters
- 12.1. Benennung von Straßennamen im "Wohn-und Mischgebiet

VO/2020/3540

Lembkenhof" und im "Gewerbegebiet Wismar West II"

- | | | |
|-------|--|--------------|
| 12.2. | Bauleitplanung der Hansestadt Wismar
Bebauungsplan Nr. 10/91 "Gewerbegebiet Dargetzow", 6.
Änderung
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB | VO/2020/3555 |
| 12.3. | Beitritt der Hansestadt Wismar zur "Arbeitsgemeinschaft für
fahrradfreundliche und fußgängerfreundliche Kommunen
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
(AGFK MV). | VO/2020/3575 |
| 12.4. | Einsatz von Städtebaufördermitteln für die Instandsetzung der St.
Nikolai-Kirche | VO/2020/3578 |
| 12.5. | Förderung Mehrgenerationenhaus | VO/2020/3579 |
| 12.6. | Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Wismarer Werkstätten
GmbH | VO/2020/3581 |
| 12.7. | Annahme von Zuwendungen (Spenden) an die Hansestadt Wismar | VO/2020/3587 |
| 13. | Anträge der Fraktionen/Bürgerschaftsmitglieder | |
| 13.1. | Erhalt des Baumbestandes durch verpflichtende Nachpflanzung
Interfraktionell: Fraktion Liberale Liste - FDP; Fraktion Bündnis
90 / Die Grünen | VO/2020/3514 |
| 13.2. | Prüfung des Straßenbegleitgrüns auf Beeinträchtigungen des
Verkehrs
CDU-Fraktion | VO/2020/3594 |
| 13.3. | Aufhebung Beschluss Vorzugsvariante Hochbrückenersatzbau
Fraktion Liberale Liste - FDP | VO/2020/3599 |
| 13.4. | Parksituation Stadion Bürgermeister-Haupt-Straße
Interfraktionell: Fraktion Liberale Liste - FDP; CDU-Fraktion | VO/2020/3600 |
| 13.5. | Nutzungsentgelt für stadteigene Gleisanlagen
Fraktion DIE LINKE. | VO/2020/3601 |
| 13.6. | Beschleunigte Digitalisierung der Schulen der Hansestadt Wismar
- Ausstattung mit der grundlegenden IT-Infrastruktur
CDU-Fraktion | VO/2020/3602 |
| 14. | Anfragen der Fraktionen/Bürgerschaftsmitglieder | |
| 14.1. | Anfrage zu legalen Plätzen für Graffiti-Kunst in Wismar
Bürgerschaftsmitglied Herr Dr. Bernhard Schubach | BA/2020/3567 |
| 14.2. | Anfrage "Reichsbürger"- Beflagung in der Altstadt Wismar
Bürgerschaftsmitglied Herr Dr. Bernhard Schubach | BA/2020/3568 |
| 14.3. | Nutzung der Möglichkeiten zur Förderung von
Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld
Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen | BA/2020/3569 |

- | | | |
|--------|--|--------------|
| 14.4. | Handyparken
Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen | BA/2020/3570 |
| 14.5. | Anfrage zum Wasser im Keller des Schabbelhauses nach Starkregen
Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen | BA/2020/3571 |
| 14.6. | BA/2020/3446-01 – Mobilisierung von baureifen Grundstücken – Antwort vom 26.05.2020/ 28.05.2020 (öffentlich)
Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen | BA/2020/3572 |
| 14.7. | Vorbeugener Brandschutz bei Firma EGGGER Holzwerkstoffe Wismar GmbH & Co. KG
Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen | BA/2020/3585 |
| 14.8. | Umkleidegebäude Kurt-Bürger-Stadion
CDU-Fraktion | BA/2020/3592 |
| 14.9. | Sitzflächen am Lohberg
CDU-Fraktion | BA/2020/3593 |
| 14.10. | Umsetzungsstand VO/2020/3384 – präventive Geschwindigkeitsanzeigetafeln
CDU-Fraktion | BA/2020/3595 |
| 14.11. | Verkehrssituation Kanalstraße und Lenensruher Weg
CDU-Fraktion | BA/2020/3597 |
| 14.12. | Denkmalschutz des Gebäudes der ehemaligen Wismaria und Auswirkungen auf den Hochbrückenersatzbau
Fraktion Liberale Liste – FDP | BA/2020/3598 |

Nicht öffentlicher Teil:

- | | | |
|-------|--|-----------------|
| 15. | Vorlagen, Anträge und Anfragen in nicht öffentlicher Sitzung | |
| 15.1. | Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Schaffung einer optimalen verkehrlichen Anbindung des zukünftigen Penny-Marktes im Stadtteil Friedenshof I der Hansestadt Wismar entlang der Hans-Grundig-Straße | VO/2020/3543 |
| 15.2. | Stundung von Gewerbesteuer | VO/2020/3552 |
| 15.3. | Einsatz von Städtebaufördermitteln für die Instandsetzung der Heiligen-Geist-Kirche | VO/2020/3558 |
| 15.4. | Bestätigung der Eilentscheidung des Hauptausschusses vom 15.07.2020 – Vergabe von Ingenieurleistungen über 125 T€ gemäß Hauptsatzung
Verkehrliche Anbindung Gewerbegebiet Wismar-West 2. BA gemäß Verkehrsgutachten
Hier: Örtliche Bauleitung, Sige-Koordinierung, Vermessung und Dokumentation für den Neubau der Werftanbindung B1 | VO/2020/3561-01 |

Öffentlicher Teil:

- | | | |
|-----|---|--|
| 16. | Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten | |
|-----|---|--|

Beschlüsse

17. Schließen der Sitzung

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 60.1 Abt. Bauordnung Beteiligt:	Nr.	VO/2020/3540 öffentlich
	Datum:	08.06.2020
	Verfasser:	Petzke, Maria
Benennung von Straßennamen im "Wohn- und Mischgebiet Lembkenhof" und im "Gewerbegebiet Wismar West II"		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung
Öffentlich	10.08.2020	Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung

Beschluss:

1. Der neue Straßename im „Wohn- und Mischgebiet Lembkenhof“ erhält den Straßennamen.
Planstraße A: „Hinter dem „Lembkenhof“
2. Der neue Straßename im „Gewerbegebiet Wismar West II“ erhält den Straßennamen
Planstraße B : „Werftstraße“

Begründung:

Zu 1.

Mit dem Bau der neuen Straße im „Wohn- und Mischgebiet Lembkenhof“ werden die Festlegungen im Bebauungsplan Nr. 8/91 (siehe Anlage 1) zum Teil umgesetzt.

Nach Fertigstellung der geplanten Straße (Planstraße A) wird die jetzige Zu- und Abfahrt auf die „Lübsche Straße“ gemäß B-Plan nur noch als Fuß- und Radweg fungieren. Deshalb wird eine Zufahrt in das Wohn- und Gewerbegebiet Lembkenhof" perspektivisch nur noch über die Kreuzung an der Berufsschule erfolgen.

Das „Wohn- und Mischgebiet Lembkenhof" liegt in unmittelbarer Nähe der Wismarer Werft aber auch hinter dem Lembkenhof.

Die Straße „Am Lembkenhof" besteht bereits als Spange zur „Lübschen Straße". Deshalb sollte die Planstraße A den Straßennamen "Hinter dem Lembkenhof" erhalten, da dies für die Anwohner die bisher die provisorische Anschrift „Am Lembkenhof" hatten , verträglicher erscheint.

Zu2.

Im „Gewerbegebiet Wismar West" ist eine neue Straße, die Planstraße B geplant. Diese neue Straße soll als Zufahrtstraße zur Wismarer Werft in der Hansestadt Wismar fungieren. Die Planstraße B bindet an die bestehende „Werftstraße" an. Deshalb und auf Grund der erhofften Führung in den Navigationssystemen direkt über die Tangente zur Werft sollte die Planstraße B auch den Straßennamen „Werftstraße" erhalten.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1 Übersichtsplan „Lembkenhof“

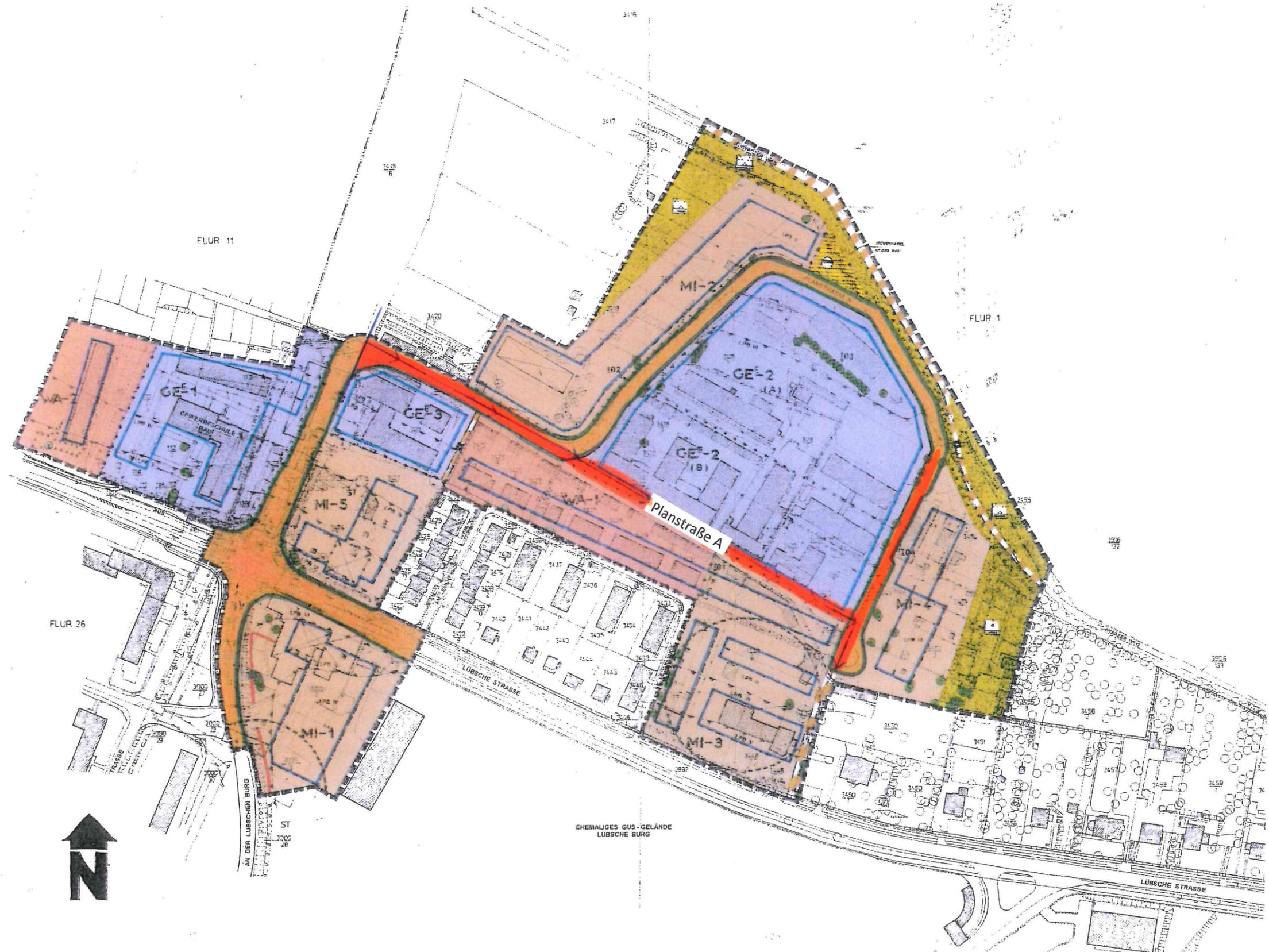
Anlage 2 Übersichtsplan „ Erschließung GE Wismar West II“

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

SATZUNG DER HANSESTADT WISMAR ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8/91
GEMÄSS § 10 BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 86 LBAUO M-V

" LEMBKENHOF "



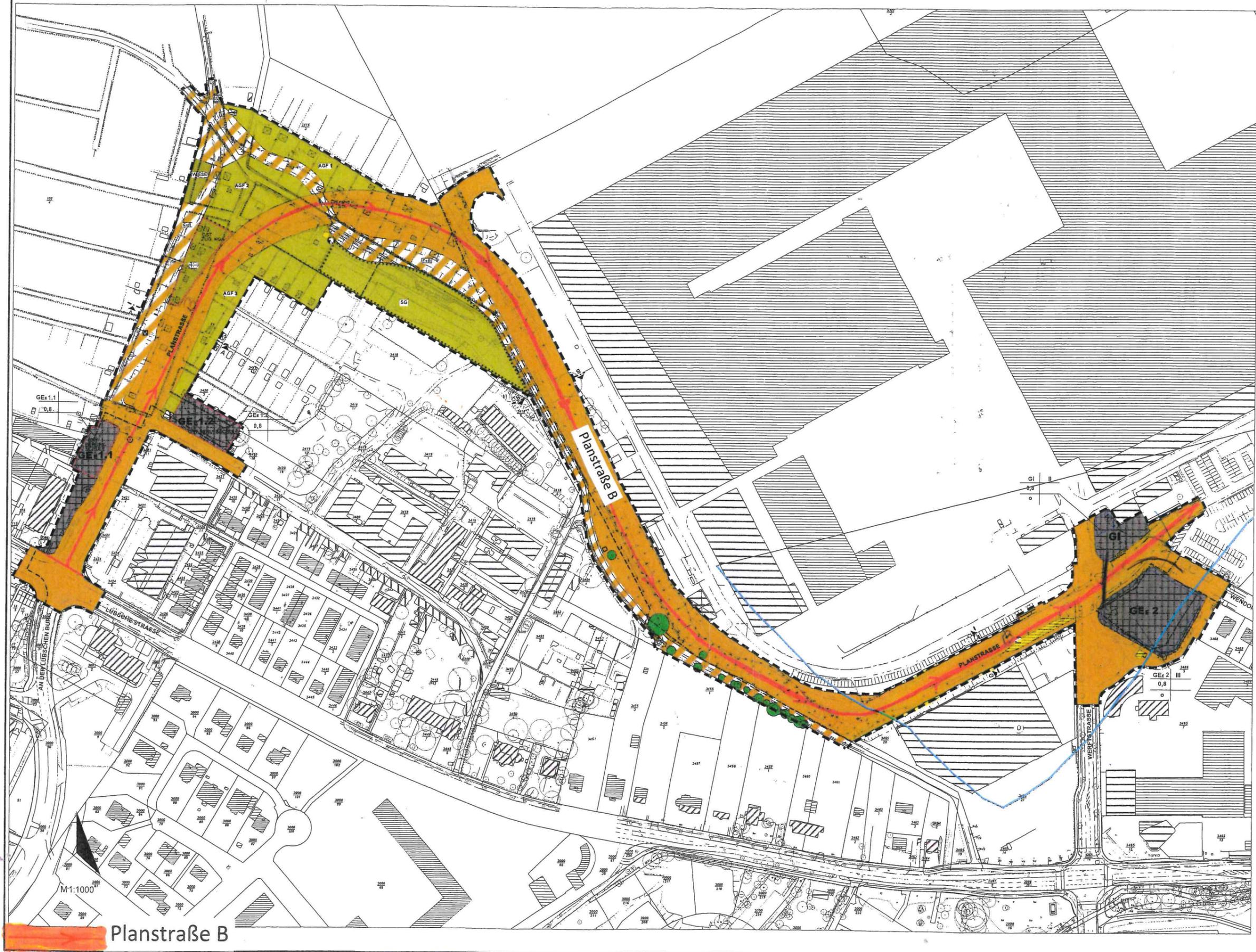
 Planstraße A

BEBAUUNGSPLAN NR. 85/17

"ERSCHLISSUNG GEWERBEGEBIET WISMAR WEST II"

TEIL A

PLANZEICHNUNG



Planstraße B

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 60.2 Abt. Planung Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft 60 BAUAMT	Nr.	VO/2020/3555 öffentlich
	Datum:	18.06.2020
	Verfasser:	Prante, Beate
Bauleitplanung der Hansestadt Wismar Bebauungsplan Nr. 10/91 "Gewerbegebiet Dargetzow", 6. Änderung Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	10.08.2020	Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	27.08.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 10/91 „Gewerbegebiet Dargetzow“, 6. Änderung in der vorliegenden Form (siehe Anlagen) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats.

Begründung:

Die Erarbeitung des vorliegenden Planentwurfes erfolgte auf Grundlage des von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar am 29.08.2019 gefassten Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10/91 „Gewerbegebiet Dargetzow“, 6. Änderung (Beschluss Nr. VO/2019/3130) unter Beteiligung der Fachämter der Hansestadt Wismar (verwaltungsinterne Beteiligung).

Abstimmungen zum Planentwurf mit für das Planvorhaben relevanten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind bereits erfolgt.

Der erarbeitete Planentwurf bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B sowie die Entwurfsbegründung sollen nun gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch 30 Tage öffentlich ausgelegt werden. Wichtige Gründe zur Verlängerung der Dauer dieser Frist werden hier nicht gesehen, insbesondere da sich der Standort im Bereich eines bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes befindet und die beabsichtigten Änderungen geringfügig zu den jetzt schon zulässigen Nutzungen sind.

Aufgrund der aktuellen Situation ist es geplant, dass sich die Bürger vorab telefonisch zur Einsichtnahme in die Planunterlagen anmelden müssen, um während der Öffnungs- bzw. Einsicht-

nahmezeiten in den Räumlichkeiten des Bauamtes einzeln die Einsichtnahme vorzunehmen. Fragen können im Nachgang telefonisch oder per Mail gestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Öffentlichkeit zusätzlich während der Auslegungsfrist die Möglichkeit hat, die Unterlagen neben der im Bauamt präsenten Auslegung auch digital auf der Internetseite der Hansestadt Wismar unter www.wismar.de einzusehen und hier Hinweise und Anregungen vorzubringen, so dass eine umfangreiche Beteiligung der Öffentlichkeit möglich ist.

Weitere Hinweise erfolgen zum Planverfahren: dieses wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB für Bebauungspläne der Innenentwicklung durchgeführt.

Das Verfahren darf gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB angewandt werden, wenn die zu versiegelnde Fläche weniger als 20.000 m² beträgt. Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/91 beträgt lediglich ca. 9.430 m², die zu versiegelnde Fläche entsprechend weniger.

Ein zusätzliches Kriterium ist gemäß § 13a BauGB die Wiedernutzbarmachung von Flächen. Auch dies trifft am Standort zu. Die Fläche diente bereits in der Vergangenheit als Gewerbegebiet, hier war bis Dezember 2013 das Unternehmen Qualifizierungs- und Entwicklungsgesellschaft Wismar mbH (QEG) ansässig. Der Teil des ehemaligen Betriebsgeländes, der sich westlich des Plangebietes der 6. Änderung befindet, wird derzeit durch die Firma Hinricus Noyte's Spirituosen GmbH Wismar genutzt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB. So konnte u.a. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Des Weiteren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Bei Erarbeitung der Planunterlagen wurden jedoch umfangreiche Untersuchungen zum Artenschutz sowie zum Landschaftsbild/ Kulturgüter getätigt. Diese sollen als Anlage zur Begründung auch öffentlich ausgelegt werden.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/91 wird gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar entwickelt. Die Fläche ist hier gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 9 BauNVO als Gewerbegebiet dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

<input checked="" type="checkbox"/>	neu
<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

- 1 Entwurf Bebauungsplan Planzeichnung Teil A und Text Teil B
- 2 Entwurfsbegründung
- 3 Gutachten

Der Bürgermeister

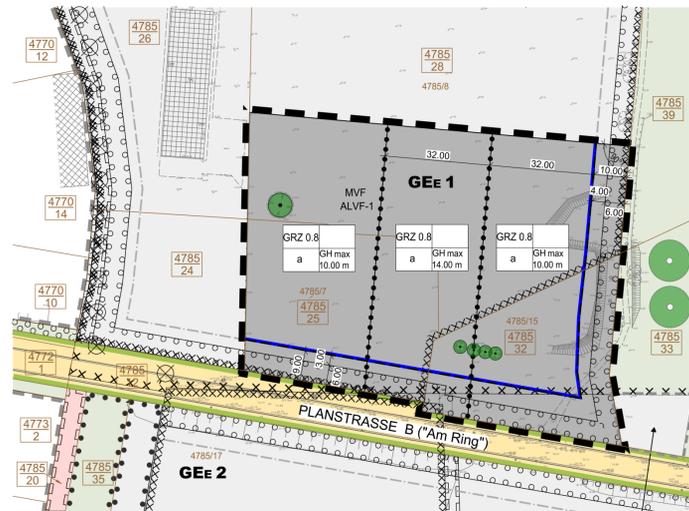
(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

SATZUNG DER HANSESTADT WISMAR ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10/91 "GEWERBEGEBIET DARGETZOW"

6. Änderung

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 1000

Gemeinde Hansestadt Wismar
Gemarkung Wismar (13 0332)
Flur 1



Plangebiet der 5. Änderung

PLANGRUNDLAGE
Vermessung: Vermessungsbüro Kerstin Siwek
Kanalstraße 20, 23 970 Wismar
gemessen am: 01.02.2019
angefertigt am: 05.02.2019
Lagebezugssystem: GK 542/83
Höhenbezugssystem: NN 76

ergänzende Daten aus dem digitalen Ursprungs-B-Plan

Planzeichenerklärung

Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I. Festsetzungen	
Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
GE_E Eingeschränktes Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
GRZ Grundflächenzahl	§ 16 (2) Nr. 1 BauNVO
GH_{max} Gebäudehöhe als Höchstmaß	§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO
Bauweise, Baugrenzen	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB
a abweichende Bauweise	§ 22 (4) BauNVO
Baugrenze	§ 23 (1) BauNVO
Planungen, Nutzungsregelungen u. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	z.B. 4785/7 z.B. 4785/39
Erhalten von Bäumen	MVF

Teil B – Text

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN** (gemäß § 9 (1) BauGB)
 - Art der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (2) BauNVO)
 - Eingeschränktes Gewerbegebiet GE_E** (§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 (5) und (6) BauNVO)
Innerhalb des Gewerbegebietes sind Nutzungen nach § 8 (2) Nr. 1, 2 und 4 BauNVO allgemein und Nutzungen nach § 8 (3) Nr. 2 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig.
Im Gewerbegebiet sind Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen oder für Betriebsinhaber oder Betriebsleiter gemäß § 8 (3) Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässig.
Nutzungen nach § 8 (2) Nr. 3 BauNVO (Tankstellen) sowie Großlager von wassergefährdenden Stoffen sind nicht zulässig.
Im Bereich GE_E sind Einzelhandelsbetriebe, die ausschließlich den Verkauf an Endverbraucher nach Art und Umfang im eindeutigen Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern – einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen – des Betriebes steht (Handwerkhandel).
 - Zulässigkeit und Ausschluss von Nutzungen im Plangebiet** (§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 (5) und (6) BauNVO)
Windenergieanlagen
Glanzende und reflektierende Baustoffe und Oberflächen sind unzulässig, mattierte metallische Oberflächen sind zulässig. Bei Verwendung einer Metallfarbe ist die Oberfläche beschichtet auszublenden.
 - Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
 - Höhe baulicher Anlagen** (§ 18 (1) BauNVO)
Bezugspunkte
Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Gebäudehöhe und für freistehende Werbeanlagen gilt die mittlere Höhenlage des für die Erschließung des Grundstücks maßgeblichen Straßenabschnittes.
Als Gebäudehöhe wird der oberste Abschluss der Außenwand einschließlich Attika bzw. geschlossene Brüstung festgesetzt.
 - Ausnahmen**
Ausnahmen von den Festsetzungen zur zulässigen Höhe sind für Betriebsanlagen, die entsprechend den technischen Anforderungen oberhalb der Gebäudehöhe notwendig sind (z.B. Lüftungsanlagen, Schornsteine etc.), zulässig.
Weiterhin sind Ausnahmen von den Festsetzungen zur zulässigen Höhe für Anlagen, die zur Ausübung der gewerblichen Nutzung erforderlich sind (z.B. Krananlagen, Hochregallager, Silos), auf einer Fläche, die 5 % des überbaubaren Grundstücks nicht überschreiten darf, bis zu einer Höhe von maximal 20,0 m über dem Bezugspunkt zulässig.
 - Abweichende Bauweise** (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 (4) BauNVO)
In dem Gebiet mit der Festsetzung a (abweichende Bauweise) sind bei Einhaltung seitlicher Grenzabstände auch Baukörper über 30,0 m Länge zulässig.
 - Nebenanlagen und Stellplätze** (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, §§ 12 und 14 BauNVO)
Im Gewerbegebiet sind außerhalb der festgesetzten Flächen für Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ebenerdige Stellplätze und Umfahrungen auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
Nebenanlagen sowie überdachte Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
 - Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen** (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)
- Schallemissionen - Eingeschränktes Gewerbegebiet GE_E**
Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren gesamte Schallemissionen folgende immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) nicht überschreiten:

Teilbereich	Emissionskontingente (IFSP)	
	Immissionsrichtung Westen und Süden	Immissionsrichtung Osten
GE _E 1	62	50

Teilbereich	Emissionskontingente (IFSP)	
	Tag [dB(A)/m ²]	Nacht [dB(A)/m ²]
GE _E 1	62	50

Hinweis: Für die Immissionsrichtung Norden sind aufgrund fehlender schützenswerter Nutzungen im nördlichen Nahbereich des Plangebietes keine Festsetzungen erforderlich.

Für die Festsetzungen im Pkt. 5.1. gilt:
Der rechnerische Zusammenhang zwischen den festgesetzten Emissionskontingenten und den Immissionskontingenten an den maßgeblichen Immissionsorten ergibt sich aus der Größe der in Anspruch genommenen Fläche des Vorhabens und der DIN 45691:2006-12 mit zusätzlicher Berücksichtigung der Bodenempfindung nach Nr. 7.3.2 sowie der Luftabsorption nach Nr. 7.2 der DIN ISO 9613:1998-10 bei einer Schallabstrahlungsfrequenz von 500 Hz, einer Emissionshöhe von 1,0 m und einer Immissionshöhe von 5,5 m. Das Raumwinkelmaß beträgt 3 dB (A) für eine halbkugelförmige Schallausbreitung.
Betriebe und Anlagen erfüllen die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn die nach TA Lärm berechneten Beurteilungspegel der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche tags (06.00 - 22.00 Uhr) und nachts (22.00 - 06.00 Uhr) die sich aus den Lärmemissionskontingenten ergebenden Immissionswerte nicht überschreiten.

- Altlastverdachtsflächen** (§ 9 (5) Nr. 3 BauGB)
Im Plangebiet sind Altlastverdachtsflächen (ALVF) gekennzeichnet.
Bau- und Erschließungsmaßnahmen auf Flächen in diesem Bereich sind erst nach einer fachgerechten Entsorgung der Abfälle und in Abstimmung mit der unteren Umweltbehörde vorzunehmen und erst zulässig nach dem die Untere Bundesenschutzbehörde (UBSB) das Sanierungs- und Bodenschutzkonzept bestätigt hat.
- Flächen mit Verdacht auf Kampfmittelbelastung (Munitionsverdachtsflächen)** (§ 9 (5) Nr. 3 BauGB)
Vor Beginn von Erdarbeiten im gekennzeichneten Bereich ist das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (Munitionsbergungsdienst) zu informieren und seinen Auflagen und Vorgaben zum weiteren Vorgehen Folge zu leisten.
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB)
 - Pflanzungen innerhalb des Gewerbegebietes**
Die zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Flächen innerhalb des Gewerbegebietes sind mit Bäumen und Sträuchern folgender Arten in der Qualität HST, STU 14/16 cm bzw. Strücher gepflanzt, o.B. 100/150 cm zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten:

Acer campestre	Feldahorn
Sorbus aucuparia	Eberesche
Cornus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Lonicera xylosteum	gewöhnliche Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schliehe
Rosa canina	Hundsrose
Cornus sanguinea	Blaul-Hartiegel
Cornus alba	Weißer Hartiegel
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball
Euonymus europaea	Gewöhnliches Pfaffenhäutchen

Alle Pflanzungen sind unter Berücksichtigung der artgerechten Entwicklung der Pflanzen vorzunehmen, um den dauerhaften Erhalt zu sichern.
 - Darstellung ohne Normcharakter**
Flurstücksgrenze aktuell
 - Numer des Flurstückes im Ursprungs-B-Plan
 - Numer des Flurstückes (aktuell)
 - Munitionsverdachtsfläche

Es ist zulässig, die festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang der Planstraße für maximal zwei Überfahrten mit einer Gesamtbreite von 12 je nach Erfordernis und in Abstimmung mit dem Straßenbausträger zu unterbrechen und zu befestigen.
Auf den Stellplatzflächen im Freiraum ist je sechs angefangene Stellplätze mindestens ein Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 18/20 cm entsprechend der o.g. Artenliste zu pflanzen.
Offene Baumstämme für Baumstämme sind in einer Mindestgröße von 6 m auszubilden. Die Bäume sind vor Anfahrtschäden zu schützen.
Bäume, die mit dem Plankeitszeichen zur Erhaltung festgesetzt sind, sind allgemein zu erhalten. Bau- und anlagebedingte Beschädigungen im Wurzelbereich (Kronenraufe + 1,5 m) sind durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen. Eine Beseitigung von Bäumen ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des SB Grünflächenplanung der Hansestadt Wismar gestattet, entsprechende Ersatzpflanzungen sind zu leisten.
Ersatzpflanzungen, sofern nicht auf dem Grundstück durchgeführt, sollen auf der nördlichen „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ integriert werden. Vorzusehen sind vorzugsweise Eichen, Hainbuchen, Rotbuchen und Ulmen.
Zur Sicherung des Begrünungszieles ist mit dem Bauantrag ein Freiflächen- und Begrünungsplan einzureichen.

Textliche Hinweise

- Bodendenkmale**
Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt. Bei Erdarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:
Wenn während der Erdarbeiten unvermutet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V das Bauordnungs- und Denkmalamt, SO Bodendenkmalpflege der Hansestadt Wismar zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Altlasten / Abfall / Bodenschutz**
Im Plangebiet ist eine Altlastverdachtsfläche (ALVF) gekennzeichnet.
ALVF 1 ehem. Besamungs- und Deckstation:
 - ALV Garagenkomplex mit Werkstatt
 - ALV Waschplatz mit Ölabscheider
 - ALV Stallgebäude
 - ALV Abwässersystem
 - ALV TransformatorstationDie LAGA TR Boden 20046 ist bei Bodenaushub anzuwenden. Auch nach Abschluss bodenschutzrechtlich erforderlicher Arbeiten, kann nicht von unbelastetem Boden ausgegangen werden. Es besteht grundsätzlich Deklarationspflicht nach LAGA M20 mit Probeentnahme nach LAGA PMS9.
Die Festsetzung Nr. 6 ist zu beachten.
Weitere Funde im Plangebiet sind nicht auszuschließen.
MITTEILUNGSPFLICHT NACH DEM LANDES-BODENSCHUTZGESETZ
Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für Belastungen des Untergrundes, wie
 - abnormer Geruch
 - anomale Färbung
 - Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten
 - Ausgasungen
 - Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.)angefunden, sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und § 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen verpflichtet, dies unverzüglich der Landrats des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen und nach den Vorgaben der zuständigen Bodenschutzbehörde zu handeln. Diese Pflicht gilt bei Baummaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.
Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, hat der Vorhabenträger die entsprechende Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern, soweit es im Rahmen der Baumaßnahmen verhältnismäßig ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch die verbleibenden Schadstoffe langfristig keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entsteht. Im Falle einer Sanierung muss der Vorhabenträger dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlast soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeit wieder hergestellt wird.
Unbelastete Baubauabfälle (Bauschutt, Baustellenabfälle, auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennung von mineralischen (geleitet nach Beton, Ziegel, Fliesen/Keramik), metallischen, Holzernen Bauabfällen sowie Glas, Kunststoffe, Dämmmaterial, Blumengemischen nach Maßgabe der GewABV vorbereitet werden. Nicht verwertbare schadstoffverunreinigte Materialien sind zu separieren und ordnungsgemäß i.d.R. durch einen Fachbetrieb entsorgen zu lassen.
Unbelastete Baubauabfälle (Bauschutt, Baustellenabfälle, auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennung von mineralischen, metallischen, Holzernen und sonstigen Bauabfällen nach Maßgabe des Entsorgers vorbereitet werden. Nicht verwertbare bzw. schadstoffverunreinigte Materialien sind zu separieren und ordnungsgemäß i.d.R. durch einen Fachbetrieb entsorgen zu lassen.
- Munitionsfunde**
Für den in der Planzeichnung nördlich der Planstraße B gekennzeichneten Bereich besteht aufgrund der Nutzungshistorie (Flakstellungen) der Verdacht auf Kampfmittelbelastung. Die Festsetzung Nr. 7 ist zu beachten.
- Trinkwasserschutzzone**
Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III A der Wasserfassung Wismar-Friedrichshof. Die damit verbundenen Verbote und Nutzungseinschränkungen zum Trinkwasserschutz gemäß Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten.
Die Anforderungen des DVGW-Regelwerkes für die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III A sind einzuhalten. Die Prüfung der Einhaltung des Regelwerkes und damit die Entscheidung zur Zulässigkeit von Gewerbebetrieben innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes im Trinkwasserschutzgebiet obliegt der zuständigen Wasserbehörde (Einzelfallentscheidung).

SATZUNG DER HANSESTADT WISMAR ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10/91 „GEWERBEGEBIET DARGETZOW“ 6. ÄNDERUNG im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

- PRÄAMBEL:**
Aufgrund:
 - des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) sowie
 - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
 - der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1657) geändert worden ist
 - des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. November 2019 (GVBl. M-V S. 892)
 - der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777)und nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/91 „Gewerbegebiet Dargetzow“, für den Bereich der Flurstücke-Nr. 4785/25, 4785/32 und 4785/28 (teilw.), Gemarkung Wismar, Flur 1, begrenzt im Norden und Westen durch gewerbliche Bauflächen, im Süden durch die Straße „Am Ring“ (Planstraße B) und im Osten durch Grünflächen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:
- AUFSTELLUNGSVERFAHREN**
- Aufgestellt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom **23.08.2019**.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar erfolgt.

Wismar,	Der Bürgermeister
---------	-------------------
 - Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **23.03.2020** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wismar,	Der Bürgermeister
---------	-------------------
 - Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat am den Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung gebilligt und zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Wismar,	Der Bürgermeister
---------	-------------------
 - Die Entwürfe der 6. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden, Montag bis Mittwoch von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr, Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.
Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf abgegeben werden können sowie nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben, am ortsüblich im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar bekannt gemacht worden.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden benachrichtigt.
Zusätzlich zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Bauamt waren diese zugleich auf der Homepage der Hansestadt Wismar unter <http://www.wismar.de/BuergerBauen-Wohnen/Stadtplanung/Bebauungsplaene> einsehbar.
Darauf ist ebenfalls in der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen worden.

Wismar,	Der Bürgermeister
---------	-------------------
 - Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 1 Abs. 6 BauGB am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

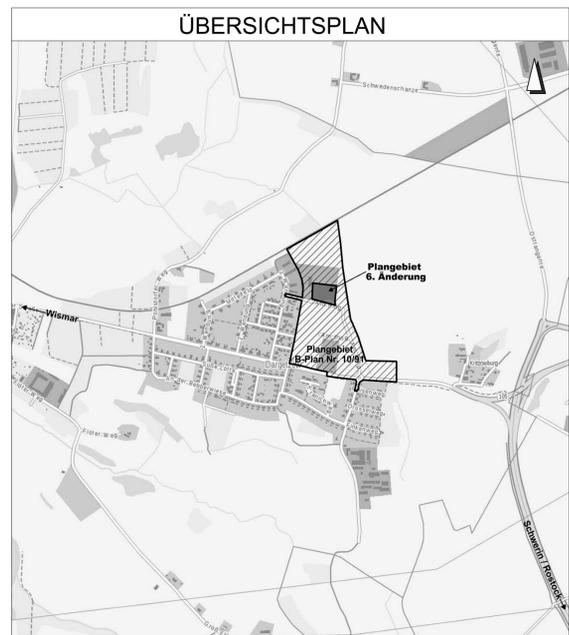
Wismar,	Der Bürgermeister
---------	-------------------
 - Die 6. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 10 BauGB am von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Bürgerschaft am gebilligt.

Wismar,	Der Bürgermeister
---------	-------------------
 - Die 6. Änderung des Bebauungsplanes wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar entwickelt.

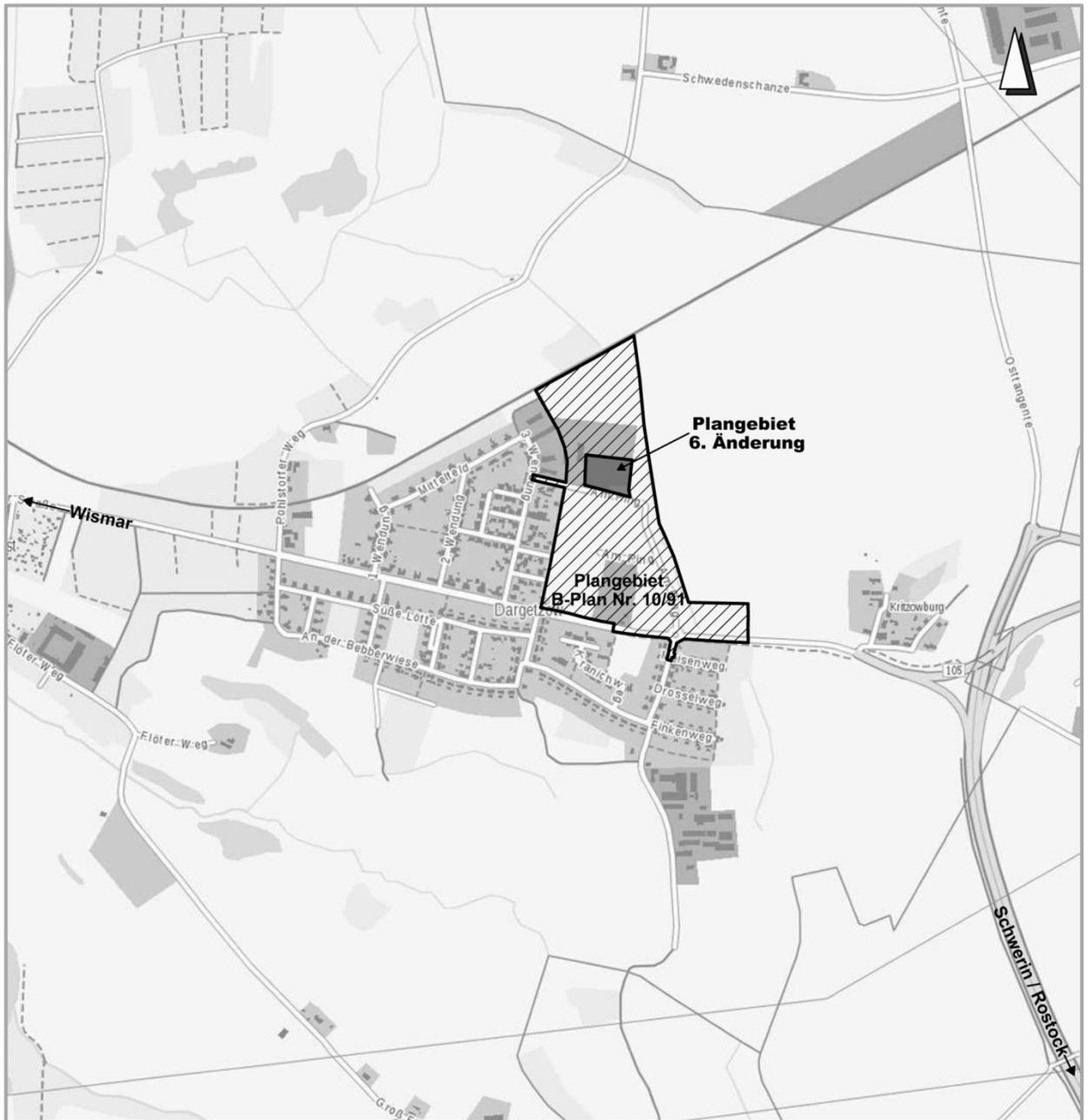
Wismar,	Der Bürgermeister
---------	-------------------
 - Die Übereinstimmung der 6. Änderung des Bebauungsplanes mit dem am gefassten Beschluss wird bestätigt. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgestellt.

Wismar,	Der Bürgermeister
---------	-------------------
 - Der Beschluss der 6. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.
Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auf der Homepage der Hansestadt Wismar unter <http://www.wismar.de/BuergerBauen-Wohnen/Stadtplanung/Bebauungsplaene>

Wismar,	Der Bürgermeister
---------	-------------------



HANSESTADT WISMAR BEBAUUNGSPLAN NR. 10/91 "GEWERBEGEBIET DARGETZOW" 6. Änderung



Übersichtsplan

HANSESTADT WISMAR
BEBAUUNGSPLAN NR. 10/91
"GEWERBEGEBIET DARGETZOW"
6. Änderung

BEGRÜNDUNG

Entwurf AUSLEGUNG

Stand 23.06.2020

Inhaltsverzeichnis

Teil I

1.	VORWORT.....	3
2.	AUFGABE UND INHALTE DER 6. ÄNDERUNG / PLANVERFAHREN.....	3
3.	RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES PLANGEBIETES	4
4.	RECHTSGRUNDLAGEN / KARTENGRUNDLAGEN	5
4.1	RECHTSGRUNDLAGEN	5
4.2	KARTENGRUNDLAGEN	5
5.	PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN.....	5
5.1	FLÄCHENBILANZ	5
5.2	BAUPLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN.....	6
5.2.1	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	6
5.2.2	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG.....	7
5.2.3	BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE	8
5.3	BAUGESTALTERISCHE UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	8
5.3.1	AUßENWÄNDE	8
5.3.2	EINFRIEDUNGEN	8
6.	ERSCHLIEßUNG	8
6.1.	VERKEHR.....	8
6.1.1	STRAßENVERKEHR (ÖFFENTLICHE VERKEHRSFÄCHEN)	8
6.1.2	STELLPLÄTZE	9
6.2.	VER- UND ENTSORGUNG	9
6.2.1	WASSERVERSORGUNG.....	9
6.2.2	ABWASSERENTSORGUNG	9
6.2.3	ELEKTROENERGIEVERSORGUNG	9
6.2.4	GASVERSORGUNG	9
6.2.5	FERNMELDEVERSORGUNG	9
6.2.6	ABFALLENTSORGUNG.....	9
6.3.	BRANDSCHUTZ	10
6.3.1	ZUFAHRT	10
6.3.2	LÖSCHWASSERVERSORGUNG.....	10
7.	MAßNAHMEN ZUM UMWELT- UND NATURSCHUTZ.....	10
7.1	ALTLASTEN UND MUNITION	10
7.1.1	ALTLASTEN UND ABFALL.....	10
7.1.2	MITTEILUNGSPFLICHTEN NACH DEM LANDES-BODENSCHUTZGESETZ.....	10
7.1.3	BODENSCHUTZ.....	11
7.1.4	ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN DER BAUSTELLE (§ 7, 9 UND 15 KRWG)	11
7.1.5	MUNITIONSFUNDE	11
7.2	IMMISSIONSSCHUTZ	12

7.3	TRINKWASSERSCHUTZ	12
7.4	GRÜNORDNUNG / GESTALTUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	12
7.4.1	PFLANZUNGEN INNERHALB DES GEWERBEGEBIETES	12
8.	BESONDERER ARTENSCHUTZ.....	13
9.	BAU- UND BODENDENKMALPFLEGE.....	14
9.1	BAUDENKMALPFLEGE	14
9.2	BODENDENKMALPFLEGE	14

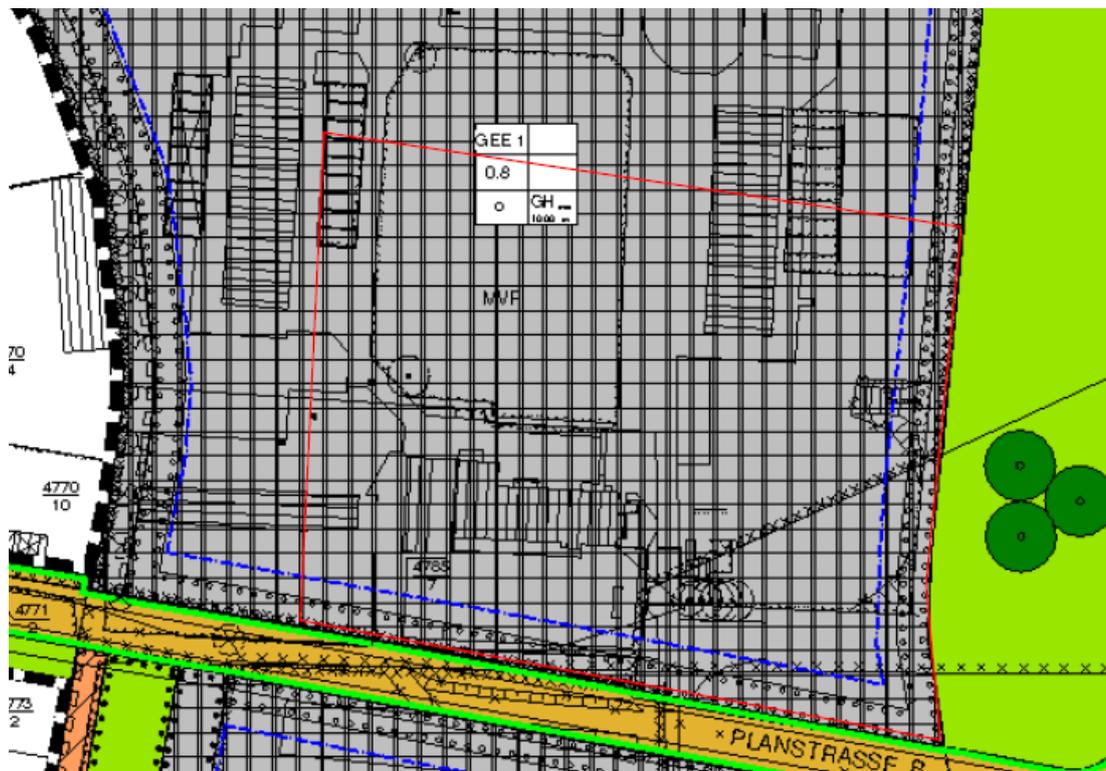
Teil II

Anlage 1.1	Artenschutzfachlicher Beitrag zur 6. Änderung des B-Planes	vom 25.09.2019
Anlage 1.2	Ausführungen zum besonderen Artenschutz	vom 22.07.2019
Anlage 1.3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	vom 17.01.2012
Anlage 2	Landschaftsbildbetrachtung	vom 02.03.2020

1. VORWORT

Der Bebauungsplan Nr. 10/91 ist seit dem 09.09.1992 rechtskräftig. Aufgrund der seitdem erfolgten Entwicklungen und den sich daraus ergebenden veränderten Anforderungen an künftige zulässige Nutzungsmöglichkeiten sind die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung überdacht und im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes neu definiert worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/91 ist seit dem 05. April 2009 rechtskräftig.

Die 2., 4. und 5. Änderung betreffen nicht den Bereich, der durch die 6. Änderung an das geplante Bauvorhaben angepasst wird, so dass die Festsetzungen der 1. Änderung weiterhin rechtskräftig sind. Der Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss vom 30.03.2017 aufgehoben.



Bebauungsplan Nr. 10/91 – 1. Änderung - Planausschnitt

2. AUFGABE UND INHALTE DER 6. ÄNDERUNG / PLANVERFAHREN

Die IT Dr. Gambert GmbH ist Eigentümer der Flurstücke 4785/25, 4785/32 und 4785/28 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10/91 „Gewerbegebiet Dargetzow“. Das Unternehmen ist auf die Produktion von Sensoren für die unterschiedlichsten Anwendungsbereiche spezialisiert und vertreibt seine Produkte weltweit. Die derzeitigen Räumlichkeiten in der Altstadt von Wismar, Hinter dem Chor, sind für eine Kapazitätserweiterung sowie für die Optimierung der Produktion und Logistik nicht weiter ausbaufähig.

Aus diesem Grund wurde ein Grundstück im Gewerbegebiet Dargetzow erworben, das den Neubau eines Produktionsgebäudes ermöglicht. Der geplante Gebäudekomplex, bestehend aus einem Büro- und Sozialtrakt, 2 Produktionsbereichen und einem Zentrallager, ist als kompakte Anlage geplant, um optimale Produktionsabläufe und die hohen Ansprüche an den Produktionsprozess sicherzustellen.

Dieser Gebäudekomplex kann auf Grund der Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 10/91 nicht wie geplant errichtet werden. Im Einzelnen weicht die Planung in folgenden Punkten von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab:

- der Gebäudekomplex hat maximale Abmessungen von ca. 87 x 55 m, zulässig sind aber nur Gebäude bis zu einer Länge von 50 m
- der Gebäudeteil des Büro- und Sozialtraktes benötigt eine Gebäudehöhe von maximal 14 m, zulässig sind max. 10 m
- betriebsbedingt sind 2 Zufahrten geplant, derzeit ist nur eine Grundstückszufahrt zulässig
- die Definition der zulässigen Fassadengestaltung wird neu gefasst
- die Festsetzungen zu den Einfriedungen wird den Sicherheitsbedürfnissen des Gewerbebetriebes angepasst

Städtebauliche Gründe stehen diesen erforderlichen Änderungen nicht entgegen. Die Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan und im rechtskräftigen Bebauungsplan als Gewerbegebiet dargestellt bzw. festgesetzt; eine Änderung der zulässigen Art der baulichen Nutzung ist daher nicht erforderlich.

Mit der vorliegenden 6. Änderung werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um das geplante Bauvorhaben auf diesem Standort realisieren zu können.

Planverfahren

Die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/91 erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB für Bebauungspläne der Innenentwicklung. Dies darf entsprechend § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB angewandt werden, da

- eine zulässige Grundfläche von weit weniger als 20.000 m² festgesetzt wird,
- die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht und
- Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (NATURA 2000-Gebiete) nicht gegeben sind

Ein weiteres Kriterium ist gemäß § 13a BauGB die Wiedernutzbarmachung von Flächen. Auch dieses trifft am Standort zu. Die Fläche wurde bereits in der Vergangenheit als Gewerbegebiet genutzt, hier war bis Dezember 2013 das Unternehmen (Qualifizierungs und Entwicklungsgesellschaft Wismar mbH (QEG) angesiedelt. Einige der hier vorhandenen Gebäude werden derzeit weiter gewerblich genutzt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB. In diesem kann u.a. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Des Weiteren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Der § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

3. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES PLANGEBIETES

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/91 wird wie folgt begrenzt:

- | | |
|------------|---|
| im Norden: | durch eine Linie in ca. 80 m Abstand nördlich der Straße Am Ring (Planstraße B) |
| im Osten: | durch die Grünfläche mit der Zweckbestimmung Wiese sowie der mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/91 festgesetzten Baufläche zur Errichtung eines Funkturmes im Gewerbegebiet |
| im Süden: | durch die Straße Am Ring (Planstraße B) |
| im Westen: | durch die Gewerbegrundstücke 4785/24 und 4785/26 |

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 9.575 m².

Der Plangeltungsbereich der 6. Änderung befindet sich in der Gemarkung Wismar, Flur 1: und umfasst die Flurstücke 4785/25, 4785/32 und 4785/28 (teilw.).

4. RECHTSGRUNDLAGEN / KARTENGRUNDLAGEN

4.1 RECHTSGRUNDLAGEN

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) sowie
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015; zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682)
- die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S 777)

4.2 KARTENGRUNDLAGEN

Plan- und Kartengrundlage ist die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/91 im CAD-Format sowie der für das Bauvorhaben durch das Vermessungsbüro Lothar Bauer - Kerstin Siwek, Kanalstraße 20, 23 970 Wismar erstellte Lage- und Höhenplan.

gemessen am: 01.02.2019
angefertigt am: 05.02.2019
Lagebezugssystem: GK S42/83
Höhenbezugssystem: HN 76

5. PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN

Nachfolgend wird auf die planungsrelevanten Planinhalte und Festsetzungen eingegangen, um die Festsetzungen vollständig und umfassend zu begründen. Dazu werden Teile der Begründung, die weiterhin Gültigkeit behalten, aus der rechtskräftigen Satzung der 1. Änderung übernommen und die Festsetzungen der 6. Änderung ergänzend begründet.

5.1 FLÄCHENBILANZ

Nr.	Flächenbezeichnung	m ²	%
1.	Gewerbliche zu nutzende Baufläche	8.351,6 m ²	87,22
2.	Fläche für Bepflanzungen (Hecke)	1.223,4 m ²	12,78
Gesamtfläche des Plangebietes		9.575,0 m ²	100,00

5.2 BAUPLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

5.2.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Eingeschränktes Gewerbegebiet GE_E (§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 (5) und (6) BauNVO)

Nach § 8 (2) Nr. 1, 2 und 4 BauNVO sind innerhalb des Gewerbegebietes Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Anlagen für sportliche Zwecke allgemein zulässig.

Nach § 8 (3) Nr. 2 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Im Gewerbegebiet sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen oder für Betriebsinhaber oder Betriebsleiter gemäß § 8 (3) Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässig.

Nutzungen nach § 8 (2) Nr. 3 BauNVO (Tankstellen) sowie Großlager von wassergefährdenden Stoffen sind nicht zulässig.

Im Teilbereich GE_E 1 sind Einzelhandelseinrichtungen nicht zulässig.

Ausnahmsweise können Einzelhandelseinrichtungen zugelassen werden, wenn der Verkauf an Endverbraucher nach Art und Umfang im eindeutigen Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern -einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen - des Betriebes steht (Handwerkshandel).

Innerhalb des Plangebietes sind Windenergieanlagen nicht zulässig.

BEGRÜNDUNG

Die Festsetzung des Gewerbegebietes Dargetzow erfolgte vor dem Hintergrund der weiterhin vorhandenen allgemeinen Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen, insbesondere auch unter dem Aspekt der besonderen Standortvorteile des Gebietes (direkte Anbindung an das überregionale Straßennetz (A 20/A 14) sowie Nähe zum künftigen Großgewerbestandort Kritzowburg zu sehen.

Im Gewerbegebiet soll vorrangig produzierendes, arbeitskräfteintensives Gewerbe angesiedelt werden. Aufgrund der Lage angrenzend an das Wohngebiet Dargetzow wird - im Gegensatz zum benachbarten Großgewerbestandort - an diesem Standort insbesondere auf die Ansiedlung von kleineren gewerblichen Unternehmen orientiert, die verschiedene Güter herstellen, ver- oder bearbeiten und emissionsarm arbeiten.

Das Gewerbegebiet wurde als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt.

Die Einschränkungen für die gewerbliche Nutzung erfolgten aufgrund der sich in unmittelbarer Nachbarschaft befindenden schützenswerten Wohnbebauung.

Es sind nur Nutzungsarten zulässig, die die immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel entsprechend der Festsetzung 5.1. nicht überschreiten.

Der Ausschluss von Tankstellen sowie Großlager von wassergefährdenden Stoffen erfolgte aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb der Trinkwasserschutzzone III.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass sich aus Gründen des Trinkwasserschutzes die zuständige Wasserbehörde die Entscheidung zur Zulässigkeit von Gewerbebetrieben innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes im Trinkwasserschutzgebiet vorbehält (Einzelfallentscheidung).

Um dem Wunsch der Unternehmen nach ausreichender Sicherheit für Betriebsgrundstück und Betriebsanlagen Rechnung zu tragen, wird die Festsetzung über die ausnahmsweise Zulässigkeit von Wohnungen auf den gewerblich genutzten Grundstücken getroffen. Es muss aber sichergestellt sein, dass auch nach Errichtung von Wohnungen der Charakter des Gewerbegebietes erhalten bleibt und die Wohnnutzung zu keinerlei Einschränkungen der in Gewerbegebieten zulässigen Produktion führt.

Im Bereich GE_E1 sind Einzelhandelseinrichtungen nicht zulässig. Ausnahmsweise können Einzelhandelseinrichtungen zugelassen werden, wenn der Verkauf an Endverbraucher nach Art und Umfang im eindeutigen Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern - einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen - des Betriebes steht (Handwerkshandel). Mit der Festsetzung zur ausnahmsweise möglichen Zulässigkeit von Einzelhandelseinrichtungen im Zusammenhang mit der Produktion bzw. den Dienstleistungen der Betriebe werden diesen Unternehmen Rahmenbedingungen ermöglicht, die den Verkauf der hergestellten Produkte auch direkt am Ort der Produktion einschließen (Direktvertrieb).

Die Errichtung von Windenergieanlagen wird ausgeschlossen. Diese ist auf die im Regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Eignungsräume zu beschränken, um Nutzungskonflikte mit den Belangen des Naturschutzes, des Fremdenverkehrs und ähnliches auszuschließen und eine technische Überformung der Landschaft zu verhindern. Im Bereich der Hansestadt Wismar ist kein Eignungsraum für Windenergieanlagen dargestellt. Deshalb sollen diese Anlagen auch im Plangebiet ausgeschlossen sein.

5.2.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Maß der baulichen Nutzung wird für das Gewerbegebiet durch die Festsetzungen der Grundflächenzahl und der Angabe der maximalen Höhe der Gebäudeoberkanten bestimmt.

Die Grundflächenzahl wird entsprechend der Obergrenze nach § 17 BauNVO in Gewerbegebieten festgesetzt und ermöglicht somit eine höchstmögliche Auslastung der Bauflächen. Diese Festsetzung erfolgt im Hinblick auf eine gewünschte Konzentration der Gewerbeansiedlungen auf wenige Standorte im Stadtgebiet und deren maximaler Auslastung. Durch diese Strategie wird insgesamt gesehen in der Hansestadt Wismar eine geringere Versiegelung erreicht, als wenn viele Gewerbegebiete mit einer geringeren Grundflächenzahl ausgewiesen werden würden (größere, weiträumige Flächen, die durch gewerbliche Nutzungen beeinträchtigt wären sowie höheres Verkehrsaufkommen).

Die Höhenentwicklung der Gebäude soll maximal 10 m über dem Bezugspunkt betragen. Durch die Festsetzung dieser maximalen Gebäudehöhe wird einerseits eine Nutzung durch kleinere und mittlere Gewerbeeinheiten ermöglicht und andererseits der Eingriff in das Landschaftsbild minimiert.

Ausnahmen von den Festsetzungen der zulässigen Höhe sind für Betriebseinrichtungen, die entsprechend den technischen Anforderungen oberhalb der Gebäudedecke notwendig sind (z.B. Lüftungsanlagen, Schornsteine etc), zulässig.

Weiterhin sind Ausnahmen von den Festsetzungen zur zulässigen Höhe für Anlagen, die zur Ausübung der gewerblichen Nutzung erforderlich sind (z.B. Kranbahnen, Hochregallager, Silos), auf einer Fläche, die 5 % des überbaubaren Grundstückes nicht überschreiten darf, bis zu einer Höhe von maximal 20,0 m über dem Bezugspunkt zulässig.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Bauvorhabens der Firma IT Dr. Gambert GmbH ist es erforderlich für einen Teilbereich der gewerblichen Baufläche eine maximale Gebäudehöhe von 14,00 m zuzulassen. Der Teilbereich mit der Höhenfestsetzung 14,00 m wurde dabei auf das absolut notwendige Bauflächenmaß begrenzt.

Im Ergebnis einer gesonderten Untersuchung zur Einschätzung der Betroffenheit des Vorhabens auf das Landschaftsbild und die Kulturgüter wurde festgestellt, dass das geplante Vorhaben deutlich außerhalb von freizuhaltenen Sichtachsen liegt, die im Rahmen des Managementplans UNESCO-Weltkulturerbestätte Altstadt Wismar dargestellt wurden und somit keine nachteiligen Auswirkungen für die Silhouette der Altstadt bzw. für das Weltkulturerbe zu erwarten sind. (sh. Anlage 2)

Zur Bestimmung der Höhenfestsetzungen baulicher Anlagen werden folgende Bezugspunkte definiert.

Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Gebäudehöhe und für freistehende Werbeanlagen gilt die mittlere Höhenlage des für die Erschließung des Grundstücks maßgeblichen Straßenabschnittes.

Als Gebäudehöhe wird der oberste Abschluss der Außenwand einschließlich Attika oder geschlossener Brüstung bzw. die OK First festgesetzt.

5.2.3 BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

Flächen, auf denen Gebäude errichtet werden dürfen, werden durch Baufenster ausgewiesen.

Um eine große Variabilität bei der Anordnung der im Gewerbegebiet zu errichtenden Gebäude zu erhalten, werden hier die überbaubaren Grundstücksflächen weiträumig ausgewiesen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, im Geltungsbereich der 6. Änderung Gebäude mit über 50,0 m Länge errichten zu können, wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Damit wird insbesondere der Errichtung des Gebäudes der Firma IT Dr. Gambert GmbH Rechnung getragen.

5.3 BAUGESTALTERISCHE UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Festsetzungen zur Gebäudegestaltung werden lediglich zur Verwendung von Materialien getroffen. Weitergehende Vorgaben, wie z.B. eine bestimmte Farbgebung der Gebäude sind an diesem Standort nicht begründbar. Es soll den Unternehmen eine weitestgehend freie Gestaltung ihrer Betriebsgebäude ermöglicht werden.

Festsetzungen zur Gestaltung der Einfriedungen und Werbeanlagen sind dagegen erforderlich, da diese unmittelbar in den öffentlichen Straßenraum hineinwirken und damit Vorgaben zur Gestaltung des öffentlichen Raumes gegeben werden sollen.

Gegenüber der rechtskräftigen Satzung wurden die baugestalterischen Festsetzungen in folgenden Punkten unter Beibehaltung der Gestaltungsprinzipien neu formuliert.

5.3.1 AUßENWÄNDE

Glänzende und reflektierende Baustoffe und Oberflächen sind unzulässig, mattierte metallische Oberflächen sind zulässig. Bei Verwendung einer Metallfassade ist die Oberfläche beschichtet auszubilden.

5.3.2 EINFRIEDUNGEN

Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind bis zu einer Höhe von 0,70 m bezogen auf die Fahrbahnhöhe zulässig. An den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.

Einfriedungen ab einem Abstand von 3,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche sind bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.

6. ERSCHLIEßUNG

Das Plangebiet der 6. Änderung ist über die öffentliche Straße „Am Ring“ (Planstraße B) erschlossen. Hinsichtlich der Erschließung ergeben sich durch die 6. Änderung keine geänderten Aussagen.

6.1. VERKEHR

6.1.1 STRAßENVERKEHR (ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN)

Das Plangebiet ist an das überregionale Straßennetz (Bundesautobahnen A 20/A 14 sowie Bundesfernstraßen) direkt über die Straße Am Weißen Stein angebunden. Die innere

Erschließung des Bebauungsplanes wurde realisiert und gewährleistet die verkehrliche Erschließung des Plangebietes der 6. Änderung.

6.1.2 STELLPLÄTZE

Die erforderlichen Kfz-Stellplätze für die Nutzungen im Gewerbegebiet sind auf den jeweiligen Grundstücken nachzuweisen.

6.2. VER- UND ENTSORGUNG

Im Rahmen der Erschließung des Bebauungsplanes erfolgte die Verlegung aller Ver- und Entsorgungsleitungen im öffentlichen Straßenraum der Planstraßen. Die Anschlüsse an den Leitungsbestand sind im Rahmen der Objektplanung durch die Bauherren bei den zuständigen Versorgungsunternehmen zu beantragen. Grundsätzlich sind die Mindestabstände zu den Versorgungsleitungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

6.2.1 WASSERVERSORGUNG

Die Wasserversorgung erfolgt über Anlagen der Stadtwerke Wismar GmbH.

6.2.2 ABWASSERENTSORGUNG

Die anfallenden Abwässer (Oberflächenwasser und Schmutzwasser) werden grundsätzlich im Trennsystem abgeleitet.

Das Schmutzwasser ist über das städtische Abwassersystem abzuleiten.

6.2.3 ELEKTROENERGIEVERSORGUNG

Die Strom- und Gasnetz Wismar GmbH ist der verantwortliche Stromnetzbetreiber. Der Anschluss an das vorhandene Stromnetz ist möglich.

6.2.4 GASVERSORGUNG

Die Strom- und Gasnetz Wismar GmbH ist der verantwortliche Gasnetzbetreiber. Der Anschluss an vorhandene Gasversorgungsleitungen ist möglich

6.2.5 FERNMELDEVERSORGUNG

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG. Die Anschlussbedingungen und – möglichkeiten sind durch den Bauherren abzustimmen.

6.2.6 ABFALLENTSORGUNG

Die Abfallentsorgung erfolgt nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie darauf aufbauender Gesetze und Verordnungen. Auf die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 15.7.2017 wird besonders hingewiesen. Zur Vorbereitung von hochwertiger Abfallverwertung sollen, soweit entsprechende Mengen anfallen, separat gesammelt werden: Pappe/Papier/Karton, Glas, Kunststoffe (ggf. unterteilt in Folien, Hartplastik, PET, PVC, Styropor, ...), Metalle (ggf. unterteilt in z.B. Aluminium, Eisen, Nichteisenmetalle, ...), Holz (ggf. unterteilt in A1, A2, A3 nach AltholzV), Textilien, Bioabfälle (ggf. unterteilt in Garten- und Speiseabfälle) sowie weitere Abfälle nach spezifischen Belangen des Betriebes. Z.B. können sich auch 'rote Tonnen' für EDV-Abfälle bewähren. Nicht sortierfähiger dem ÖRE anzudienender Restmüll fällt regelmäßig an. Das Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle bleibt unberührt. Die Darlegung des Entsorgungskonzeptes mit dem Bauantrag und Berücksichtigung erforderlicher Sammelflächen / Behälterstellplätze in Bauplänen dient auch der Vorbereitung von Dokumentationen, die nach § 3 (3) GewAbfV erforderlich werden. Technische Unmöglichkeit einer Getrenntsammlung aufgrund beengter Verhältnisse / Platzmangel kommt selten in Betracht und ist bei neu errichteten Gewebebauten i.d.R. auszuschließen.

6.3. BRANDSCHUTZ

6.3.1 ZUFAHRT

Die Zugänglichkeiten im Planungsgebiet insbesondere Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr müssen entsprechend DIN 14090 gewährleistet sein.

Bei Einbau von Absperranlagen ist die Schließung Wismar zu verwenden.

6.3.2 LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Die Löschwasserbereitstellung für den Grundschutz wurde durch die Hansestadt Wismar im Rahmen der Erschließung des Bebauungsplanes gesichert.

Entsprechend des Arbeitsblattes W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ ist für das Plangebiet eine Löschwassermenge von 96 m³/h für zwei Stunden bereitzustellen.

Bei einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung im Einzelfall ist eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich. Hierfür hat der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

7. MAßNAHMEN ZUM UMWELT- UND NATURSCHUTZ

7.1 ALTLASTEN UND MUNITION

7.1.1 ALTLASTEN UND ABFALL

Im Plangebiet der 6. Änderung ist eine Altlastverdachtsfläche (ALVF) gekennzeichnet:

- ALVF-1 ehem. Besamungs- und Deckstation:
- ALV Garagenkomplex mit Werkstatt
 - ALV Waschplatz mit Ölabscheider
 - ALV Stallgebäude
 - ALV Abwassersystem
 - ALV Transformatorenstation

Die Kennzeichnung der ALVF 1 erfolgte auf Grundlage einer historischen Altlastenerkundung durch das Institut für Umweltschutz und Qualitätssicherung IUQ Dr. Krengel GmbH von März 2007.

Es besteht kein akuter Handlungsbedarf. Entsprechend der Festsetzung Nr. 6 sind Bau- und Erschließungsmaßnahmen auf Flächen in diesem Bereich erst nach einer fachgerechten Entsorgung der Abfälle und in Abstimmung mit der unteren Umweltbehörde vorzunehmen und erst zulässig nach dem die Untere Bodenschutzbehörde (UBodB) das Sanierungs- und Bodenschutzkonzept bestätigt hat.

Die LAGA TR Boden 20046 ist bei Bodenaushub anzuwenden. Auch nach Abschluss bodenschutzrechtlich erforderlicher Arbeiten, kann nicht von unbelastetem Boden ausgegangen werden. Es besteht grundsätzlich Deklarationspflicht nach LAGA M20 mit Probenahme nach LAGA PN98.

7.1.2 MITTEILUNGSPFLICHTEN NACH DEM LANDES-BODENSCHUTZGESETZ

Weitere Funde im Plangebiet sind nicht auszuschließen.

Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern anhand der Erfassung durch die Landräte und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Absatz 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen (§ 2 LBodSchG MV). Konkrete Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen können auffällige Färbungen, Gerüche oder Konsistenzen sein. Häufig sind allerdings auch erhebliche Belastungen z. B. in Aufschüttungen nicht ohne Laboranalyse erkennbar.

7.1.3 BODENSCHUTZ

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden. (§ 4 BBodSchG) Bei den Bauarbeiten anfallender Mutterboden / Oberboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei den Bauarbeiten anfallender Bodenaushub (Unterboden / nicht Mutterboden) ist vorrangig innerhalb des Grundstücks zu verwerten, sofern keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen bestehen. Bodenaushub, der nicht innerhalb des Grundstücks verwertet wird, ist einer für die Bodenentsorgung zugelassenen Anlage zuzuführen.

Die Untersuchungserfordernis nach LAGA M 20, T II, TR Boden für Böden u.a. aus Mischgebieten, aus Gebieten in denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde oder bei z.B. durch Aufschüttungen anthropogen veränderten Böden, ist zu beachten (http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/wm/Themen/Abfallwirtschaft/Verwertung_von_Abfaellen/index.jsp). Durch die chemischen Untersuchungen wird sichergestellt, dass Aushubboden keine höheren Belastungen hat, als für die Verwertung am Einbauort zulässig sind. Boden mit Untersuchungserfordernis oder Boden, dessen unbelastete Herkunft nicht lückenlos dokumentiert ist, kann ohne repräsentative Deklarationsanalyse nicht als unbelastet gelten.

Hinweis: Auffüllungen und Abgrabungen können selbst genehmigungsbedürftig sein. Auskunft erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde.

7.1.4 ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN DER BAUSTELLE (§ 7, 9 UND 15 KRWG)

Alle Maßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass eine gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung sichergestellt ist.

Unbelastete Bauabfälle (Bauschutt, Baustellenabfälle, auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennthaltung von mineralischen (getrennt nach Beton, Ziegel, Fliesen/Keramik), metallischen, hölzernen Bauabfällen sowie Glas, Kunststoffe, Dämmmaterial, Bitumengemischen nach Maßgabe der GewAbfV vorbereitet werden. Nicht verwertbare schadstoffverunreinigte Materialien sind zu separieren und ordnungsgemäß i.d.R. durch einen Fachbetrieb entsorgen zu lassen.

7.1.5 MUNITIONSFUNDE

Für den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich nördlich der Planstraße B besteht aufgrund der Nutzungshistorie (Flakstellungen) der Verdacht auf Kampfmittelbelastung.

Vor Beginn von Erdarbeiten ist das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei-, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (Munitionsbergungsdienst) zu informieren und seinen Auflagen und Vorgaben zum weiteren Vorgehen folge zu leisten. Voraussichtlich ist eine Sondierung des Geländes nicht erforderlich. Es erfolgt für die beauftragten Unternehmen eine Belehrung zum Umgang mit Funden.

7.2 IMMISSIONSSCHUTZ

Grundlage für die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Einschränkung von Schallemissionen sowie von Schallschutzmaßnahmen ist das Schallgutachten vom 09.11.2007 erstellt durch das Ingenieurbüro ibs Ingenieurbüro für Schallschutz V. Ziegler, Mölln.

Begrenzung der Schallemissionen/Emissionskontingente im eingeschränkten Gewerbegebiet GE_E

Ziel der Festsetzungen zur Einschränkung der Schallemissionen im eingeschränkten Gewerbegebiet GE_E ist die Einhaltung der Orientierungswerte gemäß DIN 18005 in den benachbarten, bereits vorhandenen Wohngebieten. Zum Schutz der benachbarten Wohnbebauungen wird das Gewerbegebiet im Sinne von § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO nach der maximal zulässigen Schallemission gegliedert. Im Zuge dieser Gliederung wird festgesetzt:

Im eingeschränkten Gewerbegebiet GE_E sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren gesamte Schallemissionen folgende immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) nicht überschreiten:

Teilbereich	Emissionskontingente (IFSP)			
	Immissionsrichtung Westen und Süden		Immissionsrichtung Osten	
	Tag [dB(A)/m ²]	Nacht [dB(A)/m ²]	Tag [dB(A)/m ²]	Nacht [dB(A)/m ²]
GE_E 1	62	47	65	50

Hinweis: Für die Immissionsrichtung Norden sind aufgrund fehlender schützenswerter Nutzungen im nördlichen Nahbereich des Plangebietes keine Festsetzungen erforderlich

Für die Festsetzungen im Pkt. 5.1. gilt:

Der rechnerische Zusammenhang zwischen den festgesetzten Emissionskontingenten und den Immissionskontingenten an den maßgeblichen Immissionsorten ergibt sich aus der Größe der in Anspruch genommenen Fläche des Vorhabens und der DIN 45691:2006-12 mit zusätzlicher Berücksichtigung der Bodendämpfung nach Nr. 7.3.2 sowie die Luftabsorption nach Nr. 7.2 der DIN ISO 9613-2:1999-10 bei einer Schallausbreitungsfrequenz von 500 Hz, einer Emissionshöhe von 1,0 m und einer Immissionshöhe von 5,5 m. Das Raumwinkel- bzw. das Richtwirkungsmaß beträgt 3 dB für eine halbkugelförmige Schallausbreitung.

Betriebe und Anlagen erfüllen die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn die nach TA Lärm berechneten Beurteilungspegel der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche tags (06:00 - 22:00 Uhr) und nachts (22:00 - 06:00 Uhr) die sich aus den Lärmemissionskontingenten ergebenden Immissionswerte nicht überschreiten.

7.3 TRINKWASSERSCHUTZ

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Friedrichshof. Das DVGW-Regelwerk W 101, Pkt. 4.1 ist zu beachten.

Gemäß der Festsetzung 1.1 sind Tankstellen sowie Großlager von wassergefährdenden Stoffen im Plangebiet nicht zulässig.

Die Anforderungen des DVGW-Regelwerkes für die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III sind einzuhalten. Die Prüfung der Einhaltung des Regelwerkes und damit die Entscheidung zur Zulässigkeit von Gewerbebetrieben innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes im Trinkwasserschutzgebiet obliegt der zuständigen Wasserbehörde (Einzelfallentscheidung).

7.4 GRÜNORDNUNG / GESTALTUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

7.4.1 PFLANZUNGEN INNERHALB DES GEWERBEGEBIETES

Die Festsetzungen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft wurden bezüglich der Pflanzungen und dem Erhalt von Bäumen innerhalb des Gewerbegebietes

unverändert übernommen und gelten somit für den Änderungsbereich fort. Die Beschränkung auf eine Überfahrt auf das Gewerbegrundstück wurde dahingehend geändert, dass zwei Zufahrten ermöglicht werden, die jedoch insgesamt die ursprünglich festgesetzte Zufahrtsbreite von 12,0 m nicht überschreiten dürfen.

Die mit dem Planzeichen 13.2.1 PlanZVO festgesetzten Flächen innerhalb des Gewerbegebietes ist mit Bäumen und Sträuchern folgender Arten in der Qualität HST, STU 14/16 cm bzw. Sträucher verpflanzt, o. B 100/150 cm zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten:

Acer campestre	Feldahorn
Sorbus aucuparia	Eberesche
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Lonicera xylosteum	gewöhnliche Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Cornus sanguinea	Blut-Hartriegel
Cornus alba	Weißer Hartriegel
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball
Euonymus europaea	Gewöhnliches Pfaffenhütchen

Alle Pflanzungen sind unter Berücksichtigung der artgerechten Entwicklung der Pflanzen vorzunehmen, um den dauerhaften Erhalt zu sichern.

Es ist zulässig, die festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang der Planstraße B „Am Ring“ für zwei Grundstückszufahrten zum Geltungsbereich der 6. Änderung in einer Gesamtbreite von 12,0 m zu unterbrechen und diese Teilstücke zu befestigen.

Auf den Stellplatzflächen im Freiraum ist je sechs angefangene Stellplätze mindestens ein Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 18/20 cm entsprechend der o.g. Artenliste zu pflanzen. Offene Baumscheiben für Baumstandorte sind in einer Mindestgröße von 6 m² auszubilden. Die Bäume sind vor Anfahrschäden zu schützen.

Bäume, die mit dem Plankennzeichen zur Erhaltung oder zur Anpflanzung versehen sind, sind allgemein zu erhalten. Bau- und anlagebedingte Schädigungen im Wurzelbereich (Kronentraufe + 1,5 m) sind durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen. Eine Beseitigung von Bäumen ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des SB Grünflächenplanung der Hansestadt Wismar gestattet, entsprechende Ersatzpflanzungen sind zu leisten.

Ersatzpflanzungen, sofern nicht auf dem Grundstück durchgeführt, sollen auf der nördlichen "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" integriert werden. Vorzusehen sind vorzugsweise Eichen, Hainbuchen, Rotbuchen und Ulmen.

Zur Sicherung des Begrünungszieles ist mit dem Bauantrag ein Freiflächen- und Begrünungsplan einzureichen.

8. BESONDERER ARTENSCHUTZ

Der Bebauungsplan Nr.10/91 wurde seit Ertaufstellung im Jahr 1991 bis dato 5 mal geändert. Im Zuge dessen wurde auch der besondere Artenschutz im Sinne der §§ 44 und

45 BNatSchG als obligatorischer Bestandteil der Umweltprüfung abschließend beachtet und berücksichtigt.

Die in Kürze zu erwartende Bebauung der innerhalb des Geltungsbereiches der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10/91 liegenden Flurstücke 4785/25, 4785/32 und 4785/28 (teilw.), Flur 1, Gemarkung Wismar ist auf Grundlage zweier aktueller Erfassungen vom 04.07. und 14.07.2019 durch das Umweltplanungsbüro Stadt-Land-Fluss nicht mit artenschutzrechtlichen Verboten im Sinne von § 44 BNatSchG verbunden.

Es besteht insofern kein Anlass, von den artenschutzrechtlichen Regelungen des Bebauungsplanes Nr. 10/91 und der gutachterlichen Einschätzung abzuweichen.
(sh. dazu Anlagen 1.1 bis 1.3)

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen und Verletzungen von Brutvögeln (v. a. von Eiern und Nestlingen) und zur Vermeidung von erheblichen Störungen ist das Baufeld außerhalb der Vogelbrutzeit (außerhalb der Zeit von 01.03. bis 30.08.) freizumachen. Alternativ können Baumaßnahmen auch innerhalb der Vogelbrutzeit beginnen, wenn unmittelbar vor Baubeginn durch eine Umweltbaubegleitung eine Baufeldkontrolle zur Feststellung von Brutgelegen oder Nestlingen stattfindet.

Die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme ist durch den Einsatz einer Umweltbaubegleitung abzusichern. Die Maßnahmen sind zu protokollieren und die Protokolle auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung zu stellen.

9. BAU- UND BODENDENKMALPFLEGE

9.1 BAUDENKMALPFLEGE

Innerhalb des Plangebietes sind keine Bau- und Kunstdenkmale vorhanden.

9.2 BODENDENKMALPFLEGE

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt.

Bei Bauarbeiten können jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-v) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GVOBl. M-V S. 12 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22.11.2001 (GVOBl. M-V S. 438) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Gebilligt durch Beschluss der Bürgerschaft vom

Ausgefertigt am

.....
Thomas Beyer
Bürgermeister



STADT LAND FLUSS, Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

PARTNERSCHAFT mbB
HELLWEG & HÖPFNER

Diplom-Ingenieure
Anne Höpfner
Oliver Hellweg

ARTENSCHUTZFACHLICHER BEITRAG ZUR 6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS
NR. 10/91 "GEWERBEGEBIET DARGETZOW" DER HANSESTADT WISMAR

Im Rahmen der artenschutzfachlichen Ausführung in Form des beigegeführten Dokuments vom 22.07.2019 wurden Teilbereiche des Gewerbegebietes Dargetzow an zwei Erfassungsterminen begangen.

Im Rahmen der 6. Änderung des B-Plans 10/91 fand außerdem eine Kartierung am 23.08.2019 statt.

Es ist festzustellen, dass sich die beiden Flächen in ihrer Ausprägung als dichte Ruderale Staudenflur in unterschiedlichen Entwicklungsstadien mit dominantem Landreitgras gleichen. Die Ausführungen vom 22.07.2019 sind somit auch auf die aktuell betrachtete Fläche der 6. Änderung des B-Plans 10/91 übertragbar. Vorhabenbezogene Konflikte im Sinne von §44 BNatSchG werden somit vermieden, wenn Baufeldfreimachungen und Bauarbeiten zugunsten der Bodenbrüter nach dem 15.07. (Ende Brutzeit der in Frage kommenden Gehölzbrüter nach Südbeck et al. 2005) erfolgen.

Rabenhorst, den 25.09.19

Oliver Hellweg

KONTAKT:

Fon: 038203-733990
Fax: 038203-733993
info@slf-plan.de
www.slf-plan.de

BANKVERBINDUNG:

Vereinsbank
IBAN:
DE 75 20030000 0019526715
BIC:
HYVEDEMM300

Amtsgericht Rostock
Partnerschaft: 0025

USt-IdNr.: DE 206814891

BEBAUUNG GEWERBEGEBIET DARGETZOW



AUSFÜHRUNGEN ZUM BESONDEREN ARTENSCHUTZ

STADT LAND FLUSS mbB Hellweg & Höpfner

Dorfstraße 6

18211 Rabenhorst

Stand: 22.07.2019

Inhalt

1. Anlass und Aufgabe.....	3
2. Aktueller Bestand.....	5
3. Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG).....	8
3.1. Vögel.....	8
3.2. Reptilien.....	12
3.3. Rundmäuler und Fische.....	12
3.4. Schmetterlinge.....	12
3.5. Käfer.....	13
3.6. Libellen.....	15
3.7. Weichtiere.....	16
3.8. Pflanzen.....	17
4. Zusammenfassende Bewertung.....	18

1. Anlass und Aufgabe

Der Bebauungsplan Nr. 10/91 der Hansestadt Wismar bietet die Grundlage zur Bebauung des Gewerbegebietes Dargetzow. Der Bebauungsplan Nr. 10/91 wurde seit Ertaufstellung im Jahr 1991 bis dato insg. 5 mal geändert. Während sich die letzten Änderungen auf Detailflächen bezogen, befasste sich 2. Änderung (Stand: September 2012) grundlegend mit dem gesamten Plangebiet. Im Zuge dessen war auch der Besondere Artenschutz im Sinne von §§ 44 und 45 BNatSchG Teil der Umweltprüfung. Auf Grundlage eines entsprechenden Fachgutachtens¹ ist dem Umweltbericht zur 2. Änderung des B-Plans Nr. 10/91 folgendes zu entnehmen:

„Als Zuarbeit zum Umweltbericht war durch das Gutachterbüro Martin Bauer, Grevesmühlen ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag auf Grundlage einer Faunistischen Bestandserfassung und Potenzialabschätzung erarbeitet worden.

Im Ergebnis des Gutachtens ist festzustellen, dass nach derzeitigem Kenntnisstand ein artenschutzrechtlicher Ausnahmetatbestand nicht besteht.

So ist im Fachbeitrag dargelegt, dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht erforderlich sind, da es bei der Umsetzung des Vorhabens nicht zur nachhaltigen Beeinträchtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten kommt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Umsetzung des Vorhabens zu einem geringen Teilverlust an potenziellen Landlebensräumen bzw. potenziellen Migrationskorridoren und damit potenziell auch Winterquartieren für Amphibien und Reptilien kommt. Durch die Anlage von zusätzlichen Winterquartieren in der Nähe des Regenwasserrückhaltebeckens (RRB) lässt sich die allgemeine Habitatsqualität für Amphibien und Reptilien verbessern und die Aktivitäten der Tiere auf das unmittelbare Gewässerumfeld verlagern. Entsprechend werden Tierverluste reduziert.

Als Minimierungsmaßnahme sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde am nördlichen Rand des RRB zwei Lesesteinhaufen anzulegen. Diese sollten einen Anteil von etwa 30 % unbelastetem Totholz haben und sind mit einer 15 cm starken nährstoffarmen Erdschicht zu überdecken. Die Korngröße der Steine sollte möglichst vielfältig sein; die Hohlräume zwischen den Steinen sind so anzulegen, dass Prädatoren wie Marder nicht die überwinterten Tiere schädigen können.“

Hiernach ist davon auszugehen, dass der Besondere Artenschutz als obligatorischer Bestandteil der Umweltprüfung abschließend beachtet und berücksichtigt wurde.

Gleichwohl weist das Bauamt der Hansestadt Wismar im Zuge der nunmehr zunehmenden Bauanträge im Plangebiet aktuell darauf hin, dass im Rahmen der Objektplanung eine Auseinandersetzung mit den Zugriffsverboten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG unumgänglich sei.

Obschon diese Aussage aus gutachterlicher Sicht aufgrund der oben geschilderten Zusammenhänge zum B-Plan-Verfahren nicht nachvollzogen werden kann, geht der vorliegenden Zusatz ergänzend zu der 2012 durchgeführten Prüfung nunmehr vorhabenbezogen auf die Inhalte von § 44 BNatSchG ein.

Die nachfolgenden Aussagen gelten für das zu bebauende Flurstück 4785/47, Flur 1, Gemarkung Wismar. Als Grundlage dienen neben den o.g. Unterlagen zwei Erfassungen des Flurstücks, die am 04.07. und 14.07.2019 durchgeführt wurden.

¹ Bebauungsplan Nr. 10/91 "Gewerbegebiet Dargetzow" der Hansestadt Wismar, 2.Änderung, Faunistische Bestandserfassung/Potenzialabschätzung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AfB)als Zuarbeit zum Umweltbericht, M. BAUER 17.1.2012.

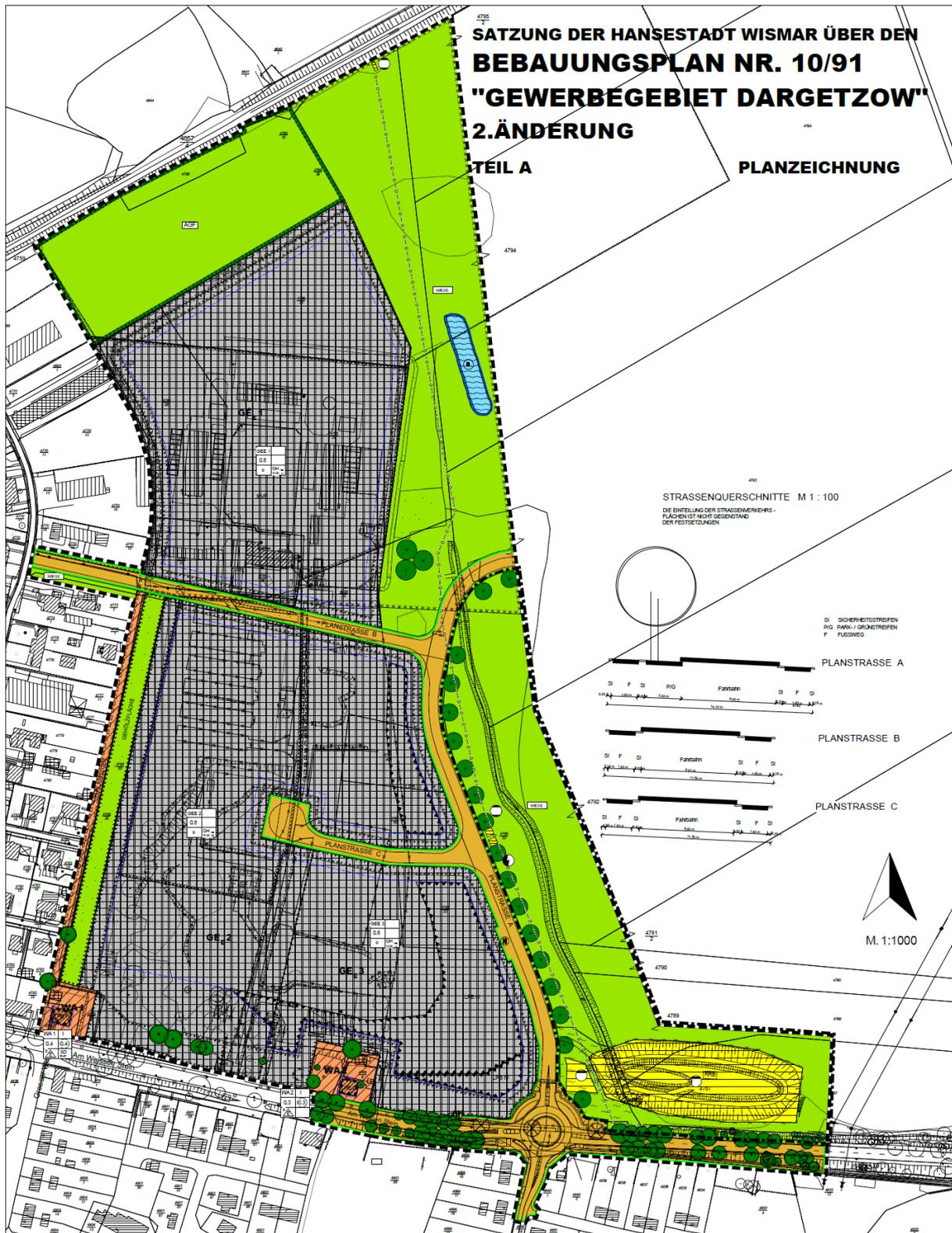


Abbildung 1: Planzeichnung 2. Änd. B-Plan Nr. 10/91, Stand: Sept. 2012.

2. Aktueller Bestand



Abbildung 2: Übersicht über die Lage der Vorhabenfläche (roter Kreis). Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2019.

Die in Abb. 2 gekennzeichnete Fläche wurde am 04.07.2019 zwischen 5.00 und 6.30 Uhr bei heiter-wolkigem Wetter, 15 Grad Celsius und schwachem Nordwestwind kartiert. Der Schwerpunkt lag auf der Erfassung des Biotoppotenzials für Vögel und Reptilien.

Eine zweite Erfassung erfolgte am 10.07.2019 bei heiterem, windstillem Wetter und Temperaturen von 18 Grad Celsius zwischen 5.30 und 6.30 Uhr.

Die Erfassungen erfolgten aus phänologischer Sicht am Ende der Brutzeit der in Frage kommenden Brutvogelarten, das vorgefundene Arteninventar kann demnach als repräsentativ betrachtet werden. Gleichwohl werden nachfolgend Arten mitbetrachtet, die an den beiden Terminen zwar nicht beobachtet wurden, aber angesichts des Biotoppotenzials dort vorkommen können.



Abbildung 3: Blick von der NW-Ecke des Flurstücks in Richtung Südost. Foto: STADT LAND FLUSS 04.07.2019



Abbildung 4: Bodenbeschaffenheit in der Fläche. Foto: STADT LAND FLUSS 04.07.2019



Abbildung 5: Typischer Aspekt der dichten und hohen Ruderalen Staudenflur. Foto: STADT LAND FLUSS 04.07.2019.



Abbildung 6 Rückblick von der Südostecke des Flst. nach Nordwesten. Foto: STADT LAND FLUSS 04.07.2019.

Das zur Bebauung vorgesehene Flurstück zeichnet sich aktuell durch eine dichte ruderale Hochstaudenflur in unterschiedlichen Entwicklungsstadien aus. Das dominante Landreitgras wird durch Arten wie insbesondere Rainfarn, Kanadische Goldrute, Weißer Steinklee, Glatthafer, Gew. Beifuß, Große Brennnessel, Acker-Kratzdistel, vereinzelt auch Schafgarbe, Wilde Möhre, Natternkopf, Tüpfel-Hartheu und Spitz-Wegerich gekennzeichnet. Der Deckungsgrad beträgt überwiegend ca. 80 %, bisweilen treten vereinzelt kleinere Flächen < 1 m² Größe auf, die einen geringeren Deckungsgrad aufweisen, vgl. Abb. 4.

Die Fläche wird offensichtlich nicht gemäht, demzufolge ist die Staudenflur sukzessionsbedingt mit jungen Pioniergehölzen wie insb. Schlehe, Weißdorn, Weißbirke, Zitterpappel und Schwarzem Holunder durchsetzt. Die Brombeere nimmt derzeit noch einen eher geringen Anteil in der Fläche ein, findet sich jedoch homogen in der Fläche verteilt.

Die Fläche ist somit grundsätzlich als Fortpflanzungsstätte und Nahrungshabitat für Boden- und Gehölzbrüter der offenen bis halboffenen Feldflur geeignet. Als Arten wurden am 04.07. und 10.04.2019 in der Fläche nachgewiesen:

Goldammer, Grauammer, Stieglitz, Dorngrasmücke, Mönchsgrasmücke, Amsel, Haussperling, Star.

Darüber hinausgehend weist die Fläche Habitatpotenzial auf insb. für:

Feldschwirl, Braunkehlchen, Schafstelze, Bachstelze.

Die Brutzeit der vorgenannten Arten war zum Aufnahmezeitpunkt beendet. Einflüge Nahrung oder Kotballen führender adulter Tiere in die Gehölze bzw. Staudenflur wurden daher nicht beobachtet. Zum Aufnahmezeitpunkt ausschlaggebend für die Präsenz der Tier war somit die Nahrungsflächenfunktion.

3. Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

3.1. Vögel

Gehölzbrüter

Im Zuge der Bebauung des Gewerbegebietes erfolgt eine weitere Unterdrückung der Sukzession. Die aktuell noch jungen Gehölze können insb. Dorn- und Mönchsgrasmücke vereinzelt als Bruthabitat dienen. Ausweichmöglichkeiten mit älteren und dichteren, dabei weiterhin bestehenden Gehölzen, gibt es im direkten Umfeld.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

Tötung?

Nein

Die Tötung adulter Tiere und das Zerstören von Nestern und Nestlingen sind während der Bauphase nicht möglich, wenn die Baufeldfreimachung und die Bauarbeiten nach dem 15.07. (Ende Brutzeit der in Frage kommenden Gehölzbrüter nach Südbeck et al. 2005) erfolgen. Die unmittelbar bevorstehende Bebauung erfüllt diese Vorgabe.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein

Bei den potenziell in umliegenden Gehölzen brütenden Arten wie insb. Amsel, Rotkehlchen, Ringeltaube, Grünfink und Buchfink handelt es sich um verbreitete Arten, die häufig in der Nähe des Menschen anzutreffen sind. Daher ist eine Störung der Arten mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch die Vorhaben auf der Fläche ausgeschlossen, zumal der Großteil der potenziellen Bruthabitate (Gehölze) im Umfeld erhalten bleibt. Es ist außerdem damit zu rechnen, dass im Zuge der Grünplanung neu gepflanzte Gehölze mittel- bis langfristig von den nicht störungsempfindlichen Arten als Bruthabitat genutzt werden.

***Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?*** *Nein*

Im Vorhabenbereich gibt es auf Grundlage der Begehungen vom 04. und 10.07.2019 in den betreffenden Junggehölzen keine Fortpflanzungsstätten von Vögeln; der Pionierbestand ist hierfür aufgrund der zu geringen Wuchshöhe und –dichte nicht geeignet.

Bodenbrüter

Die hohe Staudenflur bietet grundsätzlich Brutmöglichkeiten für die Arten Grauammer, Goldammer, Braunkehlchen, Feldschwirl und Schafstelze. Für die Feldlerche ist der Bestand zu hoch und zu dicht.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

Tötung? *Nein*

Die Tötung adulter Tiere und das Zerstören von Nestern und Nestlingen sind während der Bauphase nicht möglich, wenn die Baufeldfreimachung und die Bauarbeiten nach dem 15.07. (Ende Brutzeit der in Frage kommenden Gehölzbrüter nach Südbeck et al. 2005) erfolgen. Die unmittelbar bevorstehende Bebauung erfüllt diese Vorgabe.

***Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?*** *Nein*

Eine populationsrelevante Störung kann bei den nachweislich oder potenziell in der Fläche vorkommenden Arten nicht entstehen, da im unmittelbaren Umfeld Habitate existieren, die deutlich störungsärmer und somit attraktiver sind. Daher ist eine Störung der Arten mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch die Vorhaben auf der Fläche ausgeschlossen.

***Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?*** *Nein*

Bodenbrüter legen Ihre Nester jedes Jahr neu an. Insofern ist die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei den nachweislich oder potenziell in der Fläche vorkommenden Bodenbrütern ausgeschlossen. Störungsärmerer Ausweichhabitate bestehen im Umfeld, so dass diese in der kommenden Saison genutzt werden können.

Gebäudebrüter (Nischen- und Höhlenbrüter)

Das Gelände ist derzeit gebäudefrei, Nischen- und Höhlenbrüter kommen insofern nicht vor.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung?* *Nein Vermeidungsmaßnahme*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?

Nein Vermeidungsmaßnahme

Säugetiere

FFH-Code	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Anhang II	Anhang IV
Säugetiere:				
1308	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	x	x
1313	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus		x
1327	Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus		x
1320	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus		x
1318	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	x	x
1314	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		x
1324	Myotis myotis	Großes Mausohr	x	x
1330	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		x
1322	Myotis nattereri	Fransenfledermaus		x
1331	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler		x
1312	Nyctalus noctula	Abendsegler		x
1317	Pipistrellus nathusii	Rauhhauf-Fledermaus		x
1309	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		x
	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		x
1326	Plecotus auritus	Braunes Langohr		x
1329	Plecotus austriacus	Graues Langohr		x
1332	Vespertilio murinus	Zweifarb-Fledermaus		x
1337	Castor fiber	Biber	x	x
1341	Muscardinus avellanarius	Haselmaus		x
1351	Phocoena phocoena	Schweinswal	x	x
1352	* Canis lupus	Wolf	x	x
1355	Lutra lutra	Fischotter	x	x
1364	Halichoerus grypus	Kegelrobbe	x	
1365	Phoca vitulina	Seehund	x	

Tabelle 1: Gem. Anh. II bzw. IV geschützte Säugetierarten in M-V. Quelle: LUNG M-V 2016.

Säugetierarten, die dem besonderen Artenschutz unterliegen, sind im Hinblick auf das Vorhaben irrelevant bzw. ausgehend vom vorhandenen Biototyp nicht vorhanden.

Unter den Säugetieren nehmen insbesondere die Fledermäuse artenschutzrechtlich eine bedeutende Rolle ein. Für Fledermäuse ergeben sich keine negativen Auswirkungen, da die angrenzenden Gehölzgürtel (als Nahrungshabitat) im Wesentlichen erhalten bleiben.

Für alle übrigen artenschutzrechtlich relevanten, d.h. in Anhang IV FFH-RL gelisteten Säugetierarten (vgl. Tab. 1) spielt das Plangebiet keine Rolle, da die hier vorhandene Biotopstruktur nicht mit den Ansprüchen der jeweiligen Art übereinstimmt.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- **Tötung?** **Nein**
- **Erhebliche Störung**
(negative Auswirkung auf lokale Population)? **Nein**
- **Entnahme/Beschädigung/Zerstörung**
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? **Nein**

Amphibien

Folgende Arten sind gemäß Anhang IV FFH-RL geschützt:

Kammolch	Triturus cristatus
Rotbauchunke	Bombina Bombina
Moorfrosch	Rana arvalis
Springfrosch	Rana dalmatina
Kleiner Teichfrosch	Pelophylax lessonae
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus
Kreuzkröte	Bufo calamita
Wechselkröte	Bufo viridis
Laubfrosch	Hyla arborea

Das Gelände übernimmt für Amphibien aktuell keine Habitatfunktion, in der Fläche fehlen temporäre, als auch permanente Kleingewässer vollständig. Auch eine Nahrungsfunktion geht von der Fläche derzeit nicht aus. Etwaige Wanderungsbewegungen zu umgebenden Gewässern können infolge des nicht gegebenen Winterhabitatpotenzials der von den geplanten Vorhaben beanspruchten Fläche vollständig ausgeschlossen werden.

Bewertung

Tötung? **Nein**

Die Gefahr einer Tötung von Individuen kann ausgeschlossen werden, da Gewässerbiotope und pot. Winterhabitate von dem geplanten Vorhaben unberührt bleiben.

Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)? **Nein**

Störungsrelevante Sachverhalte können ausgeschlossen werden, da Gewässerbiotope und pot. Winterhabitate von dem geplanten Vorhaben unberührt bleiben.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? **Nein**

Die Gefahr der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da Gewässerbiotope und pot. Winterhabitate von dem geplanten Vorhaben unberührt bleiben.

3.2. Reptilien

Die nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG für den besonderen Artenschutz bedeutsamen Arten Europäische Sumpfschildkröte, Zauneidechse und Glattnatter kommen innerhalb des Plangebietes wegen erheblich von deren Habitatansprüchen abweichender Biotopstrukturen nicht vor. Sumpfschildkröte und Glattnatter haben innerhalb M-Vs Verbreitungsschwerpunkte weit abseits der Vorhabenfläche. Für die Zauneidechse ist das Gelände ungeeignet, da Sonnplätze, Winterquartiere und offene Sandflächen fehlen – für die Art ist der Bewuchs der Hochstaudenflur zu dicht.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

3.3. Rundmäuler und Fische

Rundmäuler und Fische sind vom Vorhaben nicht betroffen, da in keine Gewässer dergestalt eingegriffen wird, dass hieraus Verbote im Sinne von § 44 BNatSchG generiert werden können. Vom besonderen Artenschutz erfasst sind ohnehin nur die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geführten Arten Baltischer Stör und Nordseeschnäpel, deren Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen ist.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

3.4. Schmetterlinge

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*
- Blauschillernder Feuerfalter *Lampetra fluviatilis*
- Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*

Der Verbreitungsschwerpunkt des **Großen Feuerfalters** in Mecklenburg-Vorpommern liegt in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen Vorpommerns. Die Primärlebensräume der Art sind die natürlichen Überflutungsräume an Gewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers (*Rumex hydrolapathum*) in Großseggenrieden und Röhrichten, v.a. in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen. Da diese Standorte mit ungestörtem Grundwasserhaushalt in den vergangenen 200 Jahren fast vollständig entwässert und intensiv bewirtschaftet wurden, wurde der Große Feuerfalter weitgehend auf Ersatzhabitate zurückgedrängt. Dies sind v.a. Uferbereiche von Gräben, Torfstichen, natürlichen Fließ- und Stillgewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers, die keiner Nutzung unterliegen. Die besiedelten Habitate zeichnen sich durch eutrophe Verhältnisse und Struktureichtum aus. In Mecklenburg-Vorpommern liegen Nachweise von Eiablagen und Raupenfunden überwiegend an Fluss-Ampfer vor, in Ausnahmefällen auch am Stumpfbblätterigen Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und am Krausen Ampfer (*Rumex crispus*) Entscheidend für das Überleben der Art ist neben der Raupenfraßpflanze ein reichhaltiges Nektarpflanzenangebot, das

entweder im Larvalhabitat oder im für die Art erreichbaren Umfeld vorhanden sein muss. In Mecklenburg-Vorpommern ist der Große Feuerfalter relativ ortstreu, nur gelegentlich kann er mehr als 10 km dispergieren, nur 10 % einer Population können 5 km entfernte Habitate erreichen (FFH-Artensteckbrief Großer Feuerfalter, LUNG M-V 2012). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Der **Blauschillernde Feuerfalter** kommt in Mecklenburg-Vorpommern nur noch als hochgradig isoliertes Reliktorkommen im Ueckertal vor. Hier ist der Wiesen-Knöterich (*Bistorta officinalis*) die einzig sicher belegte Eiablage- und Raupenfraßpflanze. Feuchtwiesen und Moorwiesen mit reichen Beständen an Wiesenknöterich sowie deren Brachestadien mit eindringendem Mädesüß bilden heute die Lebensräume der Art (FFH-Artensteckbrief Blauschillernder Feuerfalter, LUNG M-V 2012). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Beobachtungen des **Nachtkerzenschwärmers** lagen in Mecklenburg-Vorpommern v.a. aus dem Süden des Landes vor. Seit Mitte der 1990er Jahre ist eine Zunahme der Fundnachweise zu verzeichnen, 2007 kam es zu einer auffälligen Häufung der Art im Raum Stralsund-Greifswald und im südlichen Vorpommern. Unklar ist noch, ob die Art gegenwärtig ihr Areal erweitert und in Mecklenburg-Vorpommern endgültig bodenständig wird oder ob es sich bei den gegenwärtig zu verzeichnenden Ausbreitungen um arttypische Fluktuationen am Arealrand handelt. Die Art besiedelt die Ufer von Gräben und Fließgewässern sowie Wald-, Straßen und Wegränder mit Weidenröschen-Beständen, ist also meist in feuchten Staudenfluren, Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsigen Röhrichten, Flusskies- und Feuchtschuttfluren zu finden. Die Raupen ernähren sich von unterschiedlichen Nachtkerzengewächsen (Onagraceae) (FFH-Artensteckbrief Nachtkerzenschwärmer, LUNG M-V 2007). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Schmetterlingsarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Großen Feuerfalters, des Blauschillernden Feuerfalters, und des Nachtkerzenschwärmers durch die Planinhalte ausgeschlossen werden.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

3.5. Käfer

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- | | |
|---|-----------------------------|
| - Breitrand | <i>Dytiscus latissimus</i> |
| - Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer | <i>Lampetra fluviatilis</i> |
| - Eremit | <i>Osmoderma eremita</i> |
| - Großer Eichenbock | <i>Cerambyx cerdo</i> |

Aus Mecklenburg-Vorpommern liegen einzelne historische Funde des **Breitrand**s bis zum Jahr 1967 sowie wenige aktuelle Nachweise aus insgesamt fünf Gewässern im südöstlichen Teil des Landes vor. Möglicherweise handelt es sich um Restpopulationen, die wenigen Funde lassen keine Bindung an bestimmte Naturräume erkennen. Als Schwimmkäfer besiedelt die Art ausschließlich größere (> 1 ha) und permanent wasserführende Stillgewässer. Dabei bevorzugt der Breitrand nährstoffarme und **makrophytenreiche Flachseen**, Weiher und Teiche mit einem **breiten**

Verlandungsgürtel mit dichter submerser Vegetation sowie Moosen und/ oder Armleuchteralgen in Ufernähe. Bei den aktuellen Funden der Art in Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich um typische Moorgewässer mit breitem Schwingrasen- und Verlandungsgürtel (FFH-Artensteckbrief Breitrand, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern liegen einzelne historische Nachweise des **Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers** bis zum Jahr 1998 sowie mehrere aktuelle Nachweise aus insgesamt vier Gewässern im südöstlichen Teil des Landes vor. Die Art besiedelt ausschließlich größere (> 0,5 ha) permanent wasserführende Stillgewässer. Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer besiedelt oligo-, meso- und eutrophe Gewässer mit einer deutlichen Präferenz für nährstoffärmere Gewässer. Für das Vorkommen der Art scheinen **ausgedehnte, besonnte Flachwasserbereiche mit größeren Sphagnum-Beständen und Kleinseggenrieden im Uferbereich sowie größere Bestände von emerser Vegetation** zur Eiablage wichtig zu sein. Bei den aktuellen Funden der Art in Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich um typische Moorgewässer mit breitem Schwingrasen- und Verlandungsgürtel sowie einen Torfstichkomplex im Niedermoor (FFH-Artensteckbrief Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Derzeitige Verbreitungsschwerpunkte des **Eremiten** in Mecklenburg Vorpommern sind die beiden Landschaftszonen „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ und „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“, wobei sich der Neustrelitz-Feldberg-Neubrandenburger und der Teterow-Malchiner Raum als Häufungszentren abzeichnen. **Der Eremit lebt ausschließlich in mit Mulm gefüllten großen Höhlen alter, anbrüchiger, aber stehender und zumeist noch lebender Laubbäume.** Als Baumart bevorzugt der Eremit die Baumart Eiche, daneben konnte die Art auch in Linde, Buche, Kopfweide, Erle, Bergahorn und Kiefer festgestellt werden. Die Art zeigt eine hohe Treue zum Brutbaum und besitzt nur ein schwaches Ausbreitungspotenzial. Dies erfordert über lange Zeiträume ein kontinuierlich vorhandenes Angebot an geeigneten Brutbäumen in der nächsten Umgebung. Nachgewiesen ist eine Flugdistanz von 190 m, während die mögliche Flugleistung auf 1-2 km geschätzt wird (FFH-Artensteckbrief Eremit, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs. Eine Rodung alter Baumbestände ist nicht geplant.**

Für Mecklenburg-Vorpommern liegen ältere Nachweise des **Großen Eichenbocks** v.a. aus den südlichen Landesteilen und vereinzelt von Rügen sowie aus dem Bereich der Kühlung vor. Derzeit sind nur noch drei Populationen im Südwesten und Südosten des Landes bekannt. Weitere Vorkommen der Art in anderen Landesteilen sind nicht auszuschließen, obwohl die auffällige Art kaum unerkant bleiben dürfte. Der Große Eichenbock ist vorzugsweise an Eichen, insbesondere an die Stieleiche (*Quercus robur*) als Entwicklungshabitat gebunden. In geringem Maße wird auch die Traubeneiche (*Quercus petraea*) genutzt. Obwohl im südlichen Teil des bundesdeutschen Verbreitungsgebiets auch andere Baumarten besiedelt werden, **beschränkt sich die Besiedlung in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich auf Eichen. Lebensräume des Eichenbocks sind in Deutschland offene Alteichenbestände, Parkanlagen, Alleen, Reste der Hartholzaue sowie Solitäräume.** Wichtig ist das Vorhandensein einzeln bzw. locker stehender, besonnter, alter Eichen. Die standorttreue Art besitzt nur ein geringes Ausbreitungsbedürfnis und begnügt sich eine lange Zeit mit dem einmal besiedelten Baum. Auch das Ausbreitungspotenzial der Art beschränkt sich auf wenige Kilometer (FFH-Artensteckbrief Großer Eichenbock, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs. Eine Rodung alter, für die Art geeigneter Baumbestände ist nicht geplant.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Käferarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebiets kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Breitrands, des Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers, des Eremiten und des Großen Eichenbocks ausgeschlossen werden.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- **Tötung?** **Nein**
- **Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?** **Nein**
- **Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?** **Nein**

3.6. Libellen

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- | | |
|----------------------------|--------------------------------|
| - Grüne Mosaikjungfer | <i>Aeshna viridis</i> |
| - Östliche Moosjungfer | <i>Leucorrhinia albifrons</i> |
| - Zierliche Moosjungfer | <i>Leucorrhinia caudalis</i> |
| - Große Moosjungfer | <i>Leucorrhinia pectoralis</i> |
| - Sibirische Winterlibelle | <i>Sympecma paedisca</i> |
| - Asiatische Keiljungfer | <i>Gomphus flavipes</i> |

Die **Grüne Mosaikjungfer** kommt in Mecklenburg-Vorpommern v.a. in den Flusssystemen der Warnow, der Trebel, der Recknitz und **der Peene** vor. Darüber hinaus existieren weitere Vorkommen im Raum Neustrelitz. Wegen der **engen Bindung an die Krebschere (*Stratiotes aloides*)** als Eiablagepflanze kommt die Art vorwiegend in den Niederungsbereichen wie z.B. im norddeutschen Tiefland vor und besiedelt dort unterschiedliche Stillgewässertypen wie Altwässer, Teiche, Tümpel, Torfstiche, eutrophe Moorkolke oder Randlaggs, Seebuchten, Gräben und Altarme von Flüssen, sofern diese ausreichend große und dichte Bestände der Krebschere aufweisen (FFH-Artensteckbrief Grüne Mosaikjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitats der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern sind bislang nur sehr wenige Vorkommen der **Östlichen Moosjungfer** an größeren Stillgewässern aus dem südöstlichen und östlichen Landesteil bekannt. Die Art bevorzugt **saure Moorkolke und Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen**. Wesentlich für die Habitateneignung ist der aktuelle Zustand der Moorkolke. Sie müssen zumindest fischarm sein und im günstigsten Falle zudem submersen Strukturen wie Drepanocladus- oder Juncus-bulbosus-Grundrasen verfügen, die zumeist in klarem, nur schwach humos gefärbtem Wasser gedeihen. In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Östliche Moosjungfer vorzugsweise die echten Seen, sie überwiegend in der mecklenburgischen Seenplatte vorkommen (FFH-Artensteckbrief Östliche Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitats der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern sind bislang relativ wenige Vorkommen der **Zierlichen Moosjungfer** an größeren Stillgewässern bekannt, sie sich – mit Ausnahme der direkten Küstenregionen und der Insel Rügen sowie der mecklenburgischen Seenplatte – über das gesamte Land verteilen. Es zeigt sich aber, dass die Art nicht flächendeckend über das Bundesland verbreitet ist. Die Art besiedelt in Mecklenburg-Vorpommern vorzugsweise die echten Seen, die überwiegend in der mecklenburgischen Seenplatte vorkommen. Die Zierliche Moosjungfer bevorzugt **flache in Verlandung befindliche Gewässer, die überwiegend von submersen Makrophyten und randlich von Röhrichten oder Rieden** besiedelt sind. Die Größe der Gewässer liegt zumeist bei 1-5 ha, das Eiablage substrat sind Tauchfluren und Schwebematten, seltener auch Grundrasen, die aber nur geringen Abstand zur Wasseroberfläche haben (FFH-Artensteckbrief Zierliche Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitats der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Die **Große Moosjungfer** scheint in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet zu sein. Die Lebensraumsprüche der Männchen entsprechen einer von **submersen Strukturen durchsetzten Wasseroberfläche** (z.B. Wasserschlauch-Gesellschaften), die **an lockere Riedvegetation gebunden** ist, häufig mit Schnabel-Segge (*Carex rostrata*) oder Steif-Segge (*Carex elata*). Vegetationslose und stark mit Wasserrosen-Schwimtblattrasen bewachsene Wasserflächen werden gemieden. Die Art nutzt folgende Gewässertypen als Habitat: Lagg-Gewässer, größere Schlenken und Kolke in Mooren, Kleinseen, mehrjährig wasserführende Pfähle und Weiher, Biberstaufflächen, ungenutzte Fischteiche, Torfstiche und wiedervernässte Moore. Das Wasser ist häufig huminstoffgefärbt und schwach sauer bis alkalisch (FFH-Artensteckbrief Große Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitats der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Von der **Sibirischen Winterlibelle** sind in Mecklenburg-Vorpommern aktuell zehn Vorkommen bekannt, die sich auf vorpommersche Kleingewässer beschränken. Als Habitats der Art kommen in Mitteleuropa Teiche, Weiher, Torfstiche und Seen in Frage. Voraussetzung für die Eignung der Gewässer als Larvalhabitat ist das Vorhandensein von **Schlenkengewässern in leicht verschliffen bultigen Seggenrieden, Schneidried und z.T. auch Rohrglanzgras-Röhricht innerhalb der Verlandungszone**, wo die Eier meist in auf der Wasseroberfläche liegende Halme abgelegt werden. Über die Imaginalhabitats in Mecklenburg-Vorpommern ist wenig bekannt. Vermutlich handelt es sich um Riede, Hochstaudenfluren und Waldränder (FFH-Artensteckbrief Sibirische Winterlibelle, LUNG M-V 2010). **Habitats der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

In den neunziger Jahren erfolgten in Deutschland zahlreiche Wieder- bzw. Neuansiedlungen der **Asiatischen Keiljungfer** an der Elbe, der Weser und am Rhein. Im Zuge dieser geförderten Wiederausbreitung erreichte die Art auch Mecklenburg-Vorpommern, allerdings handelt es sich dabei nur um **sehr wenige Vorkommen im Bereich der Elbe**. Die Art kommt **ausschließlich in Fließgewässern** vor und bevorzugt hier die Mittel- und Unterläufe großer Ströme und Flüsse, da sie eine geringe Fließgeschwindigkeit und feine Sedimente aufweisen (FFH-Artensteckbrief Asiatische Keiljungfer, LUNG M-V 2010). **Habitats der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Auf Grund der **aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Libellenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumsprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes** kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Grünen Mosaikjungfer, der Östlichen Moosjungfer, der Zierlichen Moosjungfer, der Großen Moosjungfer, der Sibirischen Winterlibelle und der Asiatischen Keiljungfer durch Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden.

3.7. Weichtiere

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

Anhang IV

- Zierliche Tellerschnecke *Anisus vorticulus*
- Bachmuschel *Unio crassus*

In Mecklenburg-Vorpommern sind derzeit elf Lebendvorkommen der **Zierlichen Tellerschnecke** bekannt, damit gehört die Art zu den seltensten Molluskenarten im Land. Die Art bewohnt saubere, stehende Gewässer und verträgt auch saures Milieu. Besiedelt werden dementsprechend Altwässer, Lehm- und Kiesgruben sowie Kleingewässer in Flussauen, ufernahe Zonen von Seen mit Unterwasser- und Schwimblattvegetation, Moortümpel oder gut strukturierte Wiesengraben. **In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Zierliche Tellerschnecke bevorzugt die unmittelbare Uferzone von Seen, den Schilfbereich und die Chara-Wiesen in Niedrigwasserbereichen** (FFH-Artensteckbrief Zierliche Tellerschnecke, LUNG M-V 2010). **Habitats der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Mecklenburg-Vorpommern weist die größten rezenten Populationen der **Bachmuschel** in Deutschland auf. In 18 Gewässern kommen derzeit Bachmuscheln vor. Sie konzentrieren sich auf

den westlichen Landesteil. Die geschätzten ca. 1,9 Millionen Individuen bilden etwa 90 % des deutschen Bestandes. Die Bachmuschel wird als Indikatorart für rhithrale Abschnitte in Fließgewässern angesehen. Sie ist ein **typischer Bewohner sauberer Fließgewässer** mit strukturiertem Substrat und abwechslungsreicher Ufergestaltung. Sie lebt in schnell fließenden Bächen und Flüssen und bevorzugt eher die ufernahen Flachwasserbereiche mit etwas feinerem Sediment. Gemieden werden lehmige und schlammige Bereiche sowie fließender Sand (FFH-Artensteckbrief Bachmuschel, LUNG M-V 2010). **Habitats der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Molluskenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der z.T. erheblich von den Lebensraumanforderungen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Zierlichen Tellerschnecke und der Bachmuschel ausgeschlossen werden.

3.8. Pflanzen

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- | | |
|------------------------|------------------------------|
| - Sumpf-Engelwurz | <i>Angelica palustris</i> |
| - Kriechender Sellerie | <i>Apium repens</i> |
| - Frauenschuh | <i>Cypripedium calceolus</i> |
| - Sand-Silberscharte | <i>Jurinea cyanooides</i> |
| - Sumpf-Glanzkraut | <i>Liparis loeselii</i> |
| - Froschkraut | <i>Luronium natans</i> |

Die **Sumpf-Engelwurz** als eine in Mecklenburg-Vorpommern früher seltene, heute sehr seltene Art hatte ihr Hauptareal im östlichen Landesteil in der Landschaftszone „Ueckermärkisches Hügelland“, im Bereich der Uecker südlich von Pasewalk. Galt die Art zwischenzeitlich als verschollen, wurde sie im Jahr 2003 mit einer Population im Randowtal wiedergefunden, 2010 kam ein weiteres kleines Vorkommen östlich davon hinzu. Die Sumpf-Engelwurz scheint anmoorige Standorte und humusreiche Minirealböden zu bevorzugen. **Augenfällig ist eine Bindung an Niedermoorstandorte. Diese müssen in jedem Fall nass sein und über einen gewissen Nährstoffreichtum verfügen.** Ein oberflächliches Austrocknen wird nicht ertragen (FFH-Artensteckbrief Sumpf-Engelwurz, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumanforderungen der Art.**

Der **Kriechende Sellerie** kommt in Mecklenburg-Vorpommern zerstreut in den Landschaftseinheiten „Mecklenburger Großseenlandschaft“, „Neustrelitzer Kleinseenland“, „Oberes Tollensegebiet, Grenztaal und Peenetaal“, „Oberes Peenegebiet“ und im „Warnow-Recknitzgebiet“ vor, besitzt demnach einen Schwerpunkt in der Landschaftszone Mecklenburgische Seenplatte. Der Kriechende Sellerie benötigt als lichtliebende Art **offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte.** Die Art kann auch in **fließendem Wasser, selbst flutend oder untergetaucht** vorkommen. In Mecklenburg-Vorpommern liegen **alle Vorkommen in aktuellen oder ehemaligen Weide- oder Mähweide-Flächen.** Die Art bedarf der ständigen Auflichtung der Vegetationsdecke und einer regelmäßigen Neubildung vegetationsfreier oder –armer Pionierstandorte bei gleichzeitig erhöhter Bodenfeuchte (FFH-Artensteckbrief Kriechender Sellerie, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumanforderungen der Art.**

In Deutschland konzentrieren sich die Vorkommen des **Frauenschuhs** in der collinen und montanen Stufe des zentralen und südlichen Bereichs. Nördlich der Mittelgebirge existieren nur isolierte Einzelvorkommen, zu denen auch die Vorkommen Mecklenburg-Vorpommerns in den Hangwäldern der Steilküste des Nationalparks Jasmund auf der Insel Rügen gehören. Die Art besiedelt in Mecklenburg-Vorpommern mäßig feuchte bis frische, **basenreiche, kalkhaltige Lehm-**

und Kreideböden sowie entsprechende Rohböden lichter bis halbschattiger Standorte. Trockene oder zeitweilig stark austrocknende Böden werden dagegen weitgehend gemieden. Natürliche Standorte stellen Vor- und Hangwälder sowie lichte Gebüschdar (FFH-Artensteckbrief Frauenschuh, LUNG M-V). Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.

In Mecklenburg-Vorpommern war die **Sand-Silberscharte** schon immer eine sehr seltene Art. Insgesamt wurden vier Vorkommen bekannt, von denen drei Vorkommen seit langer Zeit als verschollen gelten. Bis 2009 kam die Art nur noch mit einem Vorkommen in der Landschaftseinheit „Mecklenburgisches Elbetal“ vor. Als Pionierart benötigt die Sand-Silberscharte offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation, die jedoch bereits weitgehend festgelegt sind. Sie gedeiht vorwiegend auf **basen- bis kalkreichen Dünen- oder Schwemmsanden** (FFH-Artensteckbrief Sand-Silberscharte, LUNG M-V). Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.

Bis auf das Elbetal sind aus allen Naturräumen Mecklenburg-Vorpommerns aktuelle bzw. historische Fundorte des **Sumpf-Glanzkrauts** bekannt. Der überwiegende Teil der aktuellen Nachweise konzentriert sich dabei auf die Landkreise Mecklenburg-Strelitz und Müritz. Die Art besiedelt bevorzugt offene bis halboffene Bereiche mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe in ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermooren. Die Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern liegen meist in Quell- und Durchströmungsmooren, auf jungen Absenkungsterrassen von Seen sowie in feuchten Dünentälern an der Ostseeküste. Auch lichte Lorbeerweiden-Moorbirken-Gehölze mit Torfmoos-Bulten gehören zum natürlichen Habitat (FFH-Artensteckbrief Sumpf-Glanzkraut, LUNG M-V). Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.

Gegenwärtig gibt es in Mecklenburg-Vorpommern nur noch drei Vorkommen des **Froschkrauts** in den Landschaftseinheiten „Westliches Hügelland mit Stepenitz und Radegast“, „Krakower Seen- und Sandergebiet“ und „Südwestliche Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rögnitz“. Die Art besiedelt flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer sowie Bäche und Gräben. Es bevorzugt Wassertiefen zwischen 20 und 60 cm, der Untergrund des Gewässers ist mäßig nährstoffreich und kalkarm sowie meist schwach sauer. Auffällig ist die weitgehende Bindung an wenig bewachsene Uferbereiche. Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Pflanzenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumsprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes und seiner Umgebung bzw. ausreichenden Abständen zu nachgewiesenen/ potenziellen Vorkommen in der (weiteren) Umgebung kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Sumpf-Engelwurz, des Kriechenden Selleries, des Frauenschuhs, der Sand-Silberscharte, des Sumpf-Glanzkrauts und des Froschkrauts ausgeschlossen werden.

4. Zusammenfassende Bewertung

Die in Kürze zu erwartende Bebauung des innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 10/91 liegenden Flurstücks 4785/47, Flur 1, Gemarkung Wismar ist auf Grundlage zweier aktueller Erfassungen vom 04.07. und 14.07.2019 nicht mit artenschutzrechtlichen Verboten im Sinne von § 44 BNatSchG verbunden.

Es besteht insofern kein Anlass, von den artenschutzrechtlichen Regelungen des B-Plans Nr. 10/91 und der gutachterlichen Einschätzung von BAUER 2012 abzuweichen.

Rabenhorst, den 22.07.2019



Oliver Hellweg

Bebauungsplan Nr. 10/91 "Gewerbegebiet Dargetzow" der Hansestadt Wismar 2. Änderung

Faunistische Bestandserfassung/Potenzialabschätzung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AfB) als Zuarbeit zum Umweltbericht



Auftraggeber: Hansestadt Wismar
Bauamt
Postfach 1245
23952 Wismar

Verfasser: Gutachterbüro Martin Bauer
Theodor-Körner-Straße 21
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, den 17. Januar 2012

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung	3
2. Gesetzliche Grundlagen.....	3
3. Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsgebietes	6
4. Brutvögel.....	9
4.1. Methodik	9
4.2. Ergebnisse	9
4.3. Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel	11
5. Reptilien	11
5.1. Methodik	11
5.2. Ergebnisse	11
5.3. Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien	13
6. Amphibien	14
6.1. Methodik	14
6.2. Ergebnisse	14
6.3. Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien	16
7. Nachtkerzenschwärmer	16
7.1. Methodik	16
7.2. Ergebnisse	17
7.3. Auswirkung des Vorhabens auf den Nachtkerzenschwärmer.....	18
8. Minimierungs-, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.....	18
8.1. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	18
8.2. Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen	18
9. Rechtliche Zusammenfassung	19
10. Literatur.....	20

Bearbeiter: Martin Bauer

1. Einleitung

Es ist vorgesehen, im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/91 „Gewerbegebiet Dargetzow“ Veränderungen im Umfeld des geplanten Regenwasserbeckens abweichend vom Bebauungsplan vorzunehmen. Im Zusammenhang mit diesen Veränderungen erfolgt eine Erfassung bzw. Potenzialabschätzung der artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Artengruppen der Brutvögel, Amphibien, Reptilien und des Nachtkerzenschwärmers.

2. Gesetzliche Grundlagen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, dessen Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß den Maßgaben des § 15 BNatSchG zu regeln ist.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) zutreffen.

Werden solche Verbotstatbestände erfüllt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG (für Projekte die nicht im Rahmen einer Bebauungsplanung umgesetzt werden) gegeben sind.

Für Vorhaben im Rahmen der Bebauungsplanung ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch das LUNG M-V erforderlich.

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer europarechtlich geschützten Art durch ein Vorhaben trotz Kompensationsmaßnahmen, ist die Baumaßnahme unzulässig.

Es werden nachfolgend nur die Brutvögel, Reptilien, Amphibien und der Nachtkerzenschwärmer betrachtet, da nur diese Artengruppen bzw. diese Arten potenziell artenschutzrechtlich betroffen sein können.

Naturschutzrechtliche Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens

Bei baulichen Planvorhaben sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es ist abzuprüfen, inwiefern das Planvorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte sowie andere Tier- und Pflanzenarten (Anhang EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. Arten der FFH-Richtlinie) hat.

In § 44 Bundesnaturschutzgesetz Abs.1 Nr.1- 4 ist folgendes dargelegt:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche

Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 BNatSchG ist weiterhin jedoch auch folgendes vermerkt (Abs. 5):

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nachfolgende Arten sind zu berücksichtigen:

- I sämtliche europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VogelSchRL und den dazugehörigen Anlagen einschl. regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VogelSchRL
- II sämtliche Arten des Anhangs IV a FFH-RL
- III Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (VogelSchRL) Artikel 1 unterliegen alle europäischen wildlebenden Vogelarten den gesetzlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie. Entsprechend ist § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuwenden.

Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind besonders geschützte Arten:

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 834/2004 vom 28. April 2004), aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a) fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

- bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 (entspricht BArtSchVO Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind streng geschützte Arten, besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchVO Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden (in M-V das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, LUNG) von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Beeinträchtigungsverbote im Rahmen des Planvorhabens gelten grundsätzlich für alle Arten, die der Gesetzgeber unter Schutz gestellt hat. Im Hinblick auf die Durchführung einer SAP ist aber eine naturschutzfachliche Auswahl von geschützten Arten, die sog. Gruppe der planungsrelevanten Arten, zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der zu prüfenden Arten/Artengruppen wurden die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen/Biotoptypen ermittelt und einbezogen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen, measures that ensure the Continued Ecological Functionality of a breeding place/ resting site, Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht vor.

3. Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/91 der Hansestadt Wismar für das Gebiet „Gewerbegebiet Dargetzow“. Das Untersuchungsgebiet wird im Westen durch Grünlandbrachen auf teilweise stark anthropogen überformte Standorten und versiegelten Flächen begrenzt.

Im Osten grenzen intensiv genutzte Ackerflächen an. Das eigentliche Untersuchungsgebiet umfasst einen Graben und angrenzende ruderale Grünlandstrukturen, die keiner regelmäßigen landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

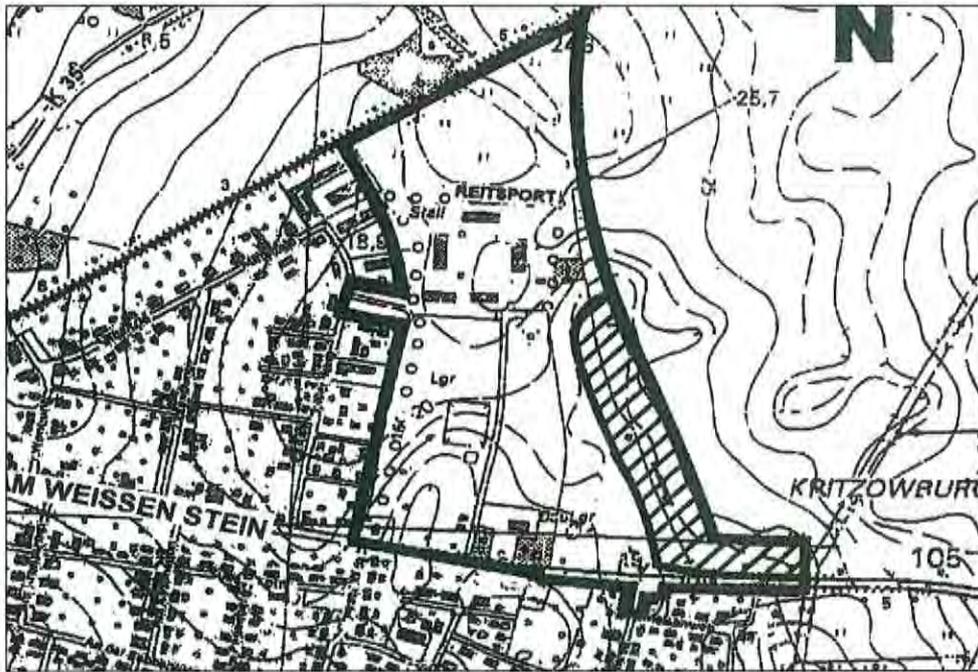


Abbildung 1: Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes (schraffiert)
(Quelle: Hansestadt Wismar, Bauamt)

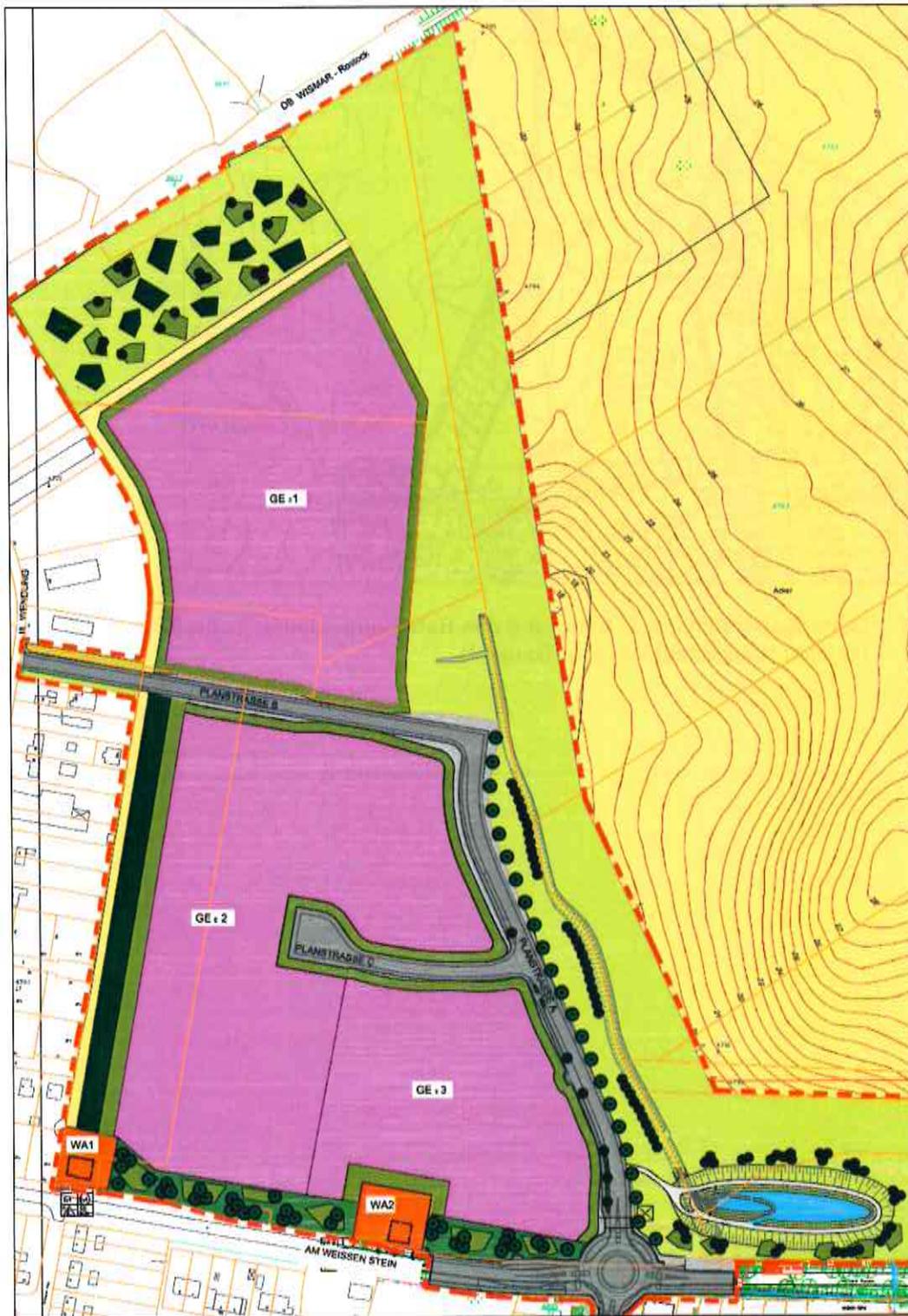


Abbildung 2: Städtebauliches Konzept zur Gestaltung der Flächen (Quelle: Adolphi & Rose)

4. Brutvögel

4.1. Methodik

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Brutvögel erfolgte eine Potenzialabschätzung/Erfassung auf Grundlage von zwei Begehungen des Untersuchungsgebietes. Auswertbare Daten lagen für das Gebiet nicht vor. Das Untersuchungsgebiet ist nicht Bestandteil eines Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA), auch liegt keines in planungsrelevanter Nähe. Aufgrund der Vorbelastung des Untersuchungsgebietes und aufgrund der vorgefundenen Biotopstrukturen ist eine zweimalige Begehung in den Monaten Juli und August 2011 als ausreichend zu betrachten. Entsprechend handelt es sich nicht um eine reine Potenzialabschätzung, sondern um eine aktuelle Erfassung. Es wurden alle revieranzeigenden bzw. junggeführten Vögel registriert. Die Beobachtungsergebnisse werden in Form einer Tabelle mit der Einstufung der Gefährdung nach den Roten Listen der Bundesrepublik Deutschland (SÜDBECK ET AL. 2009) und des Landes Mecklenburg-Vorpommern EICHSTÄDT ET AL. 2003) im gesamten Untersuchungsgebiet zusammengefasst.

4.2. Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet konnten im Jahr 2011 insgesamt 13 Brutvogelarten nachgewiesen werden. Es handelt sich um ein durchschnittliches Artenspektrum bezüglich der untersuchten Biotopstrukturen. Es konnten keine gefährdeten Brutvogelarten festgestellt werden. Echte Wertarten fehlen. Alle festgestellten Brutvogelarten sind gemäß Vogelschutzrichtlinie (VogelSchR) im Artikel 1 aufgeführt. Die festgestellten Arten sind ebenfalls nach der Bundesartenschutzverordnung als „Besonders geschützt“ eingestuft. Alle Arten nutzen das Untersuchungsgebiet als Teil ihres Gesamthabitats, das teilweise in den nicht von der 2. Änderung des B-Planes betroffenen Teilflächen des Bebauungsplanes liegt. Der Funktionsverlust bzw. die Beeinträchtigungen für diese Vogelarten formell bereits im rechtsgültigen Bebauungsplan kompensiert. Teilweise nutzen die Arten auch die freie Landschaft als maßgeblichen Teil ihres Gesamtlebensraumes (Feldlerche). Diese Habitatfunktion wird durch das geplante Vorhaben nur unwesentlich eingeschränkt. In der folgenden Tabelle werden alle 13 im UG festgestellten Brutvogelarten dargestellt. Es erfolgt eine Zuordnung zu den Vermehrungshabitaten.

Ifd. Nr.	Artnamen		RL M-V (2003)	RL D (2009)	VogelSchR	BArtSchV	Freiflächen	Gehölze
1	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			X	Bg		X
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			X	Bg		X
3	Kohlmeise	<i>Parus major</i>			X	Bg		X
4	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>		3	X	Bg	X	
5	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>			X	Bg	X	
6	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			X	Bg		X
7	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			X	Bg		X
8	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			X	Bg		X
9	Amsel	<i>Turdus merula</i>			X	Bg		X
10	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			X	Bg		X
11	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			X	Bg		X
12	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			X	Bg		X
13	Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>			X	Bg	X	

Tabelle 1: Gesamtartenliste der Brutvögel

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns (EICHSTÄDT ET AL. 2003) und der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

3 Gefährdet

V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VogelSchR)

X Art gemäß Artikel 1

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Bg Besonders geschützte Arten

4.3. Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel

Das festgestellte Arteninventar weist keine Wertarten auf. Es handelt sich um das Artenspektrum einer siedlungsnahen stark anthropogen beeinflussten Brachekomplexes.

Alle festgestellten Brutvogelarten sind wenig störungsempfindlich. Alle festgestellten Arten nutzen das Untersuchungsgebiet nur als Bestandteil ihres Gesamthabitats, das teilweise in den nicht von der 2. Änderung des B-Planes betroffenen Teilflächen des Bebauungsplanes liegt. Der Funktionsverlust bzw. die Beeinträchtigungen für diese Vogelarten sind formell bereits im rechtsgültigen Bebauungsplan kompensiert. Teilweise nutzen die Arten auch die freie Landschaft als maßgeblichen Teil ihres Gesamtlebensraumes (z.B. Feldlerche). Diese Habitatfunktion wird durch das geplante Vorhaben nur unwesentlich eingeschränkt. Für die Artengruppe der Brutvögel besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

5. Reptilien

5.1. Methodik

Die Erfassung der Reptilien erfolgte im gesamten Untersuchungsgebiet und auf den westlich angrenzenden Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes flächendeckend. Zu diesem Zweck wurde das Untersuchungsgebiet von Juli bis September gezielt insgesamt fünfmal tagsüber begangen. Zusätzlich wurden 5 Reptilienbleche bereits am 30. Juli ausgelegt und viermal kontrolliert. Die Reptilienbleche wurden auch außerhalb des eigentlichen Vorhabensgebietes an höffigen Stellen ausgelegt, um möglichst auch nachgeordnete Habitatfunktionen in angrenzenden Räumen zu erfassen. Es wurden alle vorkommenden Arten qualitativ erfasst. Die Kontrollen erfolgten am 14. August, 26. August, 3. September und 21. September 2011. Die Kontrolle der Reptilienbleche erfolgte analog mit anderen Aufträgen im Gebiet der Hansestadt Wismar (BAUER 2011A, BAUER 2011B und Bauer 2011c). Entsprechend wurde die Anzahl der Kontrollen erhöht. Entsprechend handelt es sich um eine aktuelle Erfassung. Zielstellung war es, insbesondere die Habitateignung für die Zauneidechse zu bewerten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt ist und damit artenschutzrechtliche Relevanz besitzt.

5.2. Ergebnisse

Bei den Kontrollen der Reptilienbleche bzw. sonstiger Verstecke sowie im Gelände wurden Ringelnatter und Waldeidechse nachgewiesen. Beide Arten reproduzieren sich im Untersuchungsgebiet. Die Zauneidechse konnte im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Offenbar stellt das Untersuchungsgebiet keinen optimalen Lebensraum für die Zauneidechse dar. Ein Vorkommen der Zauneidechse ist infolge der Insellage des Untersuchungsgebietes fernab von größeren Metapopulationen auszuschließen. Ich habe bereits mehrfach im Stadtgebiet von Wismar Untersuchungen bezüglich des Vorkommens der Zauneidechse durchgeführt (BAUER 2011A, BAUER 2011B und BAUER 2011C). Das nächstgelegene Vorkommen befindet sich in der Kiesgrube bei Krassow (BAUER 2010). Die Zauneidechse konnte bei bisherigen Erfassungen im Untersuchungsgebiet bzw. angrenzend (BAUER 2003 und BAUER 2008) nicht festgestellt werden.

Artnamen		BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
Waldeidechse	<i>Lacerta vivipara</i>	Bg	3		
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	Bg	3	V	

Tabelle 2: Gesamtartenliste Reptilien

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST et al. 1992) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

3 Gefährdet

V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Bg Besonders geschützte Arten

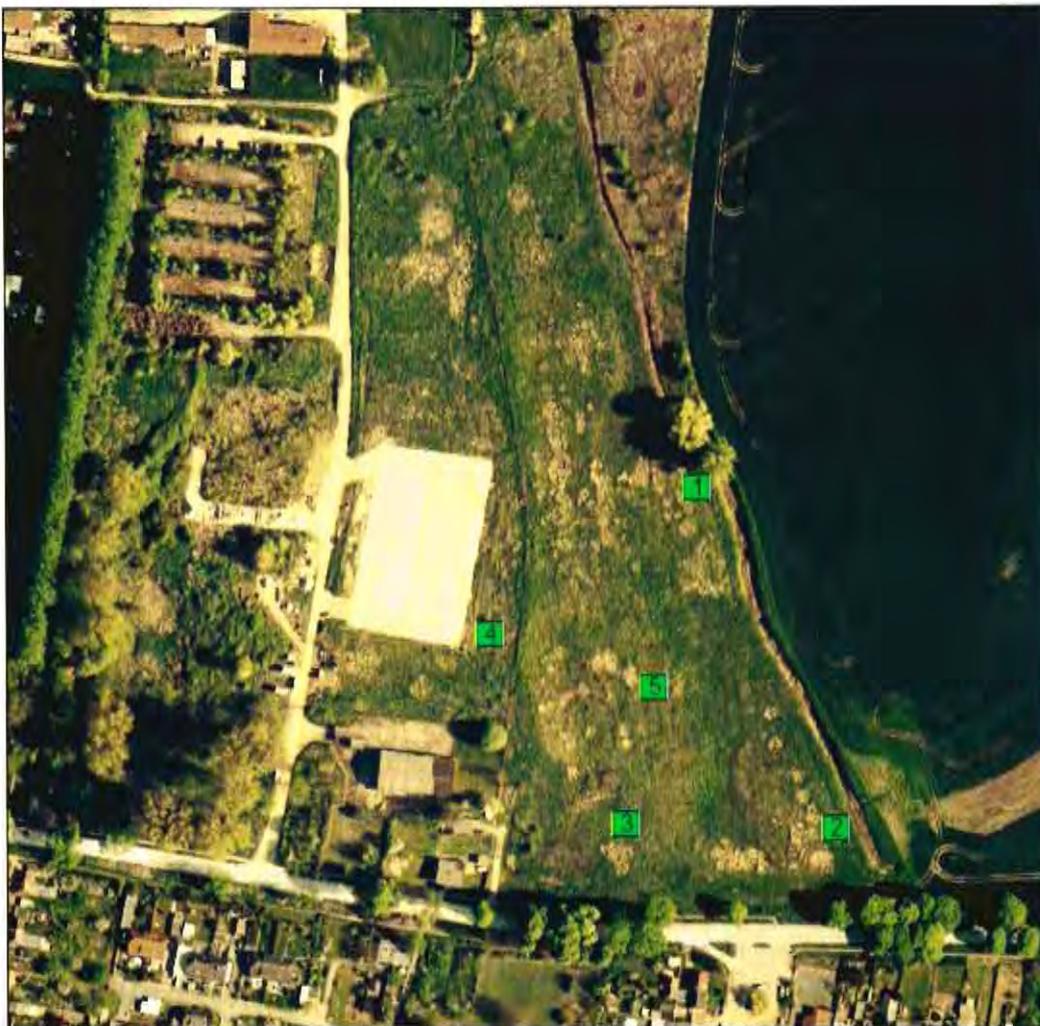


Abbildung 3: Lage der Reptilienbleiche im Gelände

Waldeidechse (*Lacerta vivipara*)

Die Waldeidechse bevorzugt deckungsreiche Habitats mit Bereichen starker Sonneneinstrahlung und mäßig feuchtem Untergrund. Sie ernährt sich hauptsächlich von Insekten und Spinnen. Dabei bevorzugt sie im Gegensatz zur Zauneidechse (*Lacerta agilis*) die Nähe des Wassers, und flüchtet bei Gefahr gelegentlich auch dort hin. Die Aktivität beginnt, je nach Witterung, im April und endet im Oktober. Die Winterruhe wird in Steinhaufen und Baumstubben verbracht. Die Waldeidechse ist lebendgebärend und benötigt daher keinen besonderen Eiablageplatz.

Nachweise im Untersuchungsgebiet

Die Waldeidechse konnte nur vereinzelt im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Es gelangen nur Nachweise von adulten Tieren. Es ist davon auszugehen, dass sich die Art aufgrund ihrer Lebensweise auch im Untersuchungsgebiet reproduziert. Aufgrund der Tatsache, dass die Art lebend gebärend ist, kann sie bei Flächeninanspruchnahme schneller Ausweichen als die Zauneidechse. Das eigentliche Vorhabensgebiet besitzt nur eine nachgeordnete Bedeutung für die Waldeidechse.

Ringelnatter (*Natrix natrix*)

Die Ringelnatter ist eine tagaktive Schlange, die sich hauptsächlich von Amphibien und deren Entwicklungsstufen, Fischen und gelegentlich von Kleinsäugetern ernährt. Voraussetzung dafür ist eine relativ stabile Amphibienpopulation bzw. ein Bestand an Jungfischen. Sie besiedelt hauptsächlich Uferbereiche und feuchte Grünländer. Um ihren hohen Wärmebedarf zu decken, benötigt sie sonnenexponierte offene Stellen. Weiterhin benötigen die Ringelnattern ausreichend Unterschlupf- und Überwinterungsmöglichkeiten bzw. Schilfhaufen oder ähnliches zur Eiablage. Die Aktivität beginnt je nach Witterung Ende März bzw. Anfang April und endet Ende September bzw. Anfang Oktober mit dem Beziehen des frostfreien Winterquartiers. Die Eiablage erfolgt im Juli ins feuchte Erdreich und in faulendes Pflanzenmaterial (wie Schilf o. ä.). Die Art hat einen relativ großen Aktivitätsbereich.

Nachweise im Untersuchungsgebiet

Die Ringelnatter wurde nur im Gelände beobachtet. Es gelangen keine Nachweise der Ringelnatter unter den Reptilienblechen.

Das eigentliche Vorhabensgebiet besitzt aufgrund der Strukturvielfalt und aufgrund des Vorhandenseins potenzieller Eiablageplätze (Aushub der Submersvegetation des Wasser- und Bodenverbandes) eine Bedeutung als Gesamtlebensraum für die Ringelnatter.

5.3. Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien

Bei Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einem, nicht nachhaltigen Teilverlust von nachgeordneten Habitatbestandteilen der festgestellten weit verbreiteten Reptilienarten Ringelnatter und Waldeidechse. Die Habitatfunktion für diese Arten wird durch die vorhandenen Strukturen im Umfeld und im Vorhabensgebiet selbst weiter erfüllt. Betriebsbedingt sind unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der Habitats der potenziell vorkommenden Arten zu erwarten.

6. Amphibien

Innerhalb des Vorhabensgebietes befinden sich mit Ausnahme eines Grabens keine potenziellen Laichgewässer für Amphibien. Außerhalb des Vorhabensgebietes in Richtung Osten liegen teilweise temporäre Kleingewässer. Potenziell besitzt das Vorhabensgebiet eine Bedeutung als Migrationskorridor bzw. Winterquartier für Amphibien.

6.1. Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde bei den Begehungen zur Erfassung der Reptilien am 14. August, 26. August, 3. September und 21. September 2011 begangen. Es wurden die Reptilienbleche natürlich auch nach Amphibien kontrolliert. Am 14. August wurde der Graben abgekäscht. Zielstellung war es, insbesondere die Habitataignung für artenschutzrechtlich relevante Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, zu bewerten. Laichnachweise bzw. Wanderungsbewegungen frühlaichender Arten wie Grasfrosch und Erdkröte konnten nicht mehr festgestellt werden. Diese Arten waren infolge des Fehlens potenziell geeigneter Laichgewässer auch nicht zu vermuten.

6.2. Ergebnisse

Im eigentlichen Vorhabensgebiet befinden sich mit Ausnahme eines Grabens keine Gewässer, die aktuell bzw. potenziell als Laichgewässer für Amphibien geeignet wären.

Die in nachfolgender Tabelle aufgeführten aktuell bestätigten Arten nutzen mit Ausnahme des Teichfrosches das Untersuchungsgebiet überwiegend als Migrationskorridor bzw. als Landlebensraum.

Artname		BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	Bg	3		
Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	Bg	3		V
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	Bg	3	3	IV

Tabelle 3: Gesamtartenliste Amphibien

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL. 1992) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten

Einstufung der Arten gemäß FFH-Richtlinie

- IV Art gemäß Anhang IV
- V Art gemäß Anhang V

Erdkröte (*Bufo bufo*)

Die Erdkröte ist die größte heimische Krötenart. Als Lebensraum ist sie nicht sehr wählerisch, sie bevorzugt sowohl Wälder als auch Offenlandschaften. Dort gehen sie meist in den Abendstunden auf Beutejagd. Bei warmer, feuchter Witterung jagen sie auch tagsüber. Als Laichgewässer werden stehende Gewässer unterschiedlicher Größe bevorzugt. Die Erdkröten leben in der überwiegenden Zeit des Jahres an Land und suchen das Gewässer einmal jährlich, immer wieder auf den gleichen Wegen lediglich zur Fortpflanzung auf. Die Ausgangsorte für diese saisonale Wanderung, sind die näher gelegenen Überwinterungsquartiere, die sie nach ihren Herbstwanderungen aufgesucht haben. Die Frühjahrswanderungen beginnen je nach Witterung im März und setzen sich bis in den April fort. Bei optimalen Bedingungen treten nächtliche Massenwanderungen auf. Diese beginnen mit der Abenddämmerung und enden in den frühen Morgenstunden, sofern die untere Temperaturschwelle nicht schon vorher erreicht wurde. Bereits im August beginnen schon einzelne geschlechtsreife Tiere die Herbstwanderung, die sie im September, spätestens in den ersten Oktobertagen zu den Überwinterungsplätzen führt. Unabhängig davon, in welchem Zustand sich die Laichgewässer befinden, führen die Laichwanderungen der Erdkröten in der Regel immer zu den Gewässern zurück, in denen die Embryonalentwicklung der Kröten stattfand.

Nachweise im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet besitzt nur eine Bedeutung als Landlebensraum bzw. Migrationskorridor für die Erdkröte. Laichgewässer liegen nicht in der Nähe zum Vorhabensgebiet. Entsprechend ist das Vorhaben nicht dazu geeignet, negative Auswirkungen auf diese Habitatfunktion für die Erdkröte auszuüben. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit besteht nicht.

Teichfrosch (*Rana kl. esculenta*)

Der Teichfrosch bevorzugt als Lebensraum die unterschiedlichsten Gewässer. So werden Seen, Gräben, Moore, Weiher, Tümpel und andere Gewässertypen angenommen, sofern offene Wasserflächen, eine fast ganztägige Besonnung und eine ausgeprägte Unterwasservegetation vorhanden sind. Dabei bevorzugt er nicht zu kleine Laichgewässer. Nach der Laichzeit kann sich der Habitatanspruch in den Sommerquartieren beträchtlich ändern, so dass einige Tiere auch weiter entfernt vom Gewässer angetroffen werden können. Oft jedoch verbringen die meisten Teichfrösche ihr ganzes Leben am und im Gewässer.

Die genauere Artdifferenzierung innerhalb der Wasserfrosch-Gruppe ist außerordentlich schwierig. Auf Grund der weiten Verbreitung des Hybriden *Rana kl. esculenta* kann jedoch ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass diese Mischform zwischen dem Kleinen Wasserfrosch und dem Seefrosch im UG vorkommt.

Nachweise im Untersuchungsgebiet

Der Teichfrosch wurde im Graben im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Vermehrungsnachweise konnten im Graben nicht erbracht werden.

Das Untersuchungsgebiet besitzt nur eine Bedeutung als Wasser- und Landlebensraum bzw. Migrationskorridor für den Teichfrosch. Das künftige Regenrückhaltebecken stellt zukünftig ein optimales Vermehrungshabitat für den Teichfrosch dar.

Entsprechend ist das Vorhaben nicht dazu geeignet, negative Auswirkungen auf den Teichfrosch auszuüben. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit besteht nicht.

Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Die Besiedlungsdichte des Moorfrosches ist in Mecklenburg-Vorpommern relativ hoch. Die Art besiedelt hauptsächlich Gebiete mit hohem Grundwasserstand, vor allem stauende Flächen, Wiesensenken u.ä.. Die Art vermehrt sich aber auch in ausgedehnten Röhrichzonen der Seen. Die Landlebensräume liegen meist nur wenige hundert Meter vom Laichgewässer entfernt.

Moorfrösche paaren sich von März bis Mai und beginnen mit dem Laichen. Die Männchen sind in dieser Zeit durch Lymphflüssigkeit blau gefärbt. Nach der Paarungszeit und der Eiablage verlassen die Tiere das Gewässer und suchen im Umkreis von etwa 300 m nach Nahrung. Die Nahrungssuche erfolgt meist in der Dämmerung oder nachts. Optimale Nahrungshabitate sind feucht Grünländer und Wälder.

Nachweise im Untersuchungsgebiet

Der Moorfrosch wurde in einzelnen subadulten Tieren im Gebiet beobachtet. In dieser Altersphase streifen die Tiere mitunter auch etwas weiter umher, um neue Lebensräume zu erschließen. Das Untersuchungsgebiet besitzt entsprechend eine Bedeutung als Landlebensraum bzw. Migrationskorridor für den Moorfrosch. Potenzielle Vermehrungsgewässer liegen nicht im Umfeld bzw. weiter entfernt in Richtung Osten (vgl. BAUER 2003 und BAUER 2008). Entsprechend ist das Vorhaben nicht dazu geeignet, negative Auswirkungen auf diese Habitatfunktion auszuüben. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit besteht nicht.

6.3. Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien

Bei Umsetzung der Planungen kommt es nur zu einem geringen Teilverlust von nachgeordneten Habitatfunktionen der vorkommenden Arten. Es handelt sich ausschließlich um die Funktion als Migrationskorridor bzw. Landlebensraum bzw. Wasserlebensraum für den Teichfrosch. Die Habitatfunktion für die festgestellten Arten wird aber durch die vorhandenen Strukturen im Umfeld weiter erfüllt. Es kommt durch die Schaffung eines Gewässers (Regenwasserrückhaltebecken) zur Verbesserung der Gesamtsituation für die Amphibien.

7. Nachtkerzenschwärmer

Die Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) ist in der FFH-Richtlinie im Anhang IV aufgeführt. Es handelt sich um eine Art der trockenen Brachen bzw. feuchten Staudenfluren. Entsprechend besitzt das Untersuchungsgebiet potenzielle Bedeutung als Habitat für den Nachtkerzenschwärmer. Diese artenschutzrechtlich relevante Art war bisher nicht Gegenstand der Untersuchungen (BAUER 2003 und BAUER 2008).

7.1. Methodik

Im Untersuchungsgebiet wurde im Juli und August 2011 nach potenziellen Nahrungspflanzen (*Epilobium* und *Oenothera*) gesucht. Die Nahrungspflanzen (nur *Epilobium*) wurden im gleichen Zeitraum nach Larvalstadien des Nachtkerzenschwärmers abgesucht.

Ökologie und Lebensweise

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) besiedelt gerne weidenröschenreiche Wiesengraben, sowie Bach- und Flussuferfluren, ist also in nassen Staudenfluren, Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsigen Röhrichten, Flusskies- und Feuchtschuttfluren zu finden. Seltener kommt er in Weidenröschen-Schlagfluren vor. Regelmäßig werden dagegen die Raupen an Sekundärstandorten, wie z.B. Bahn- und Hochwasserdämmen, verwilderte Gärten, Industriebrachen, Sand- und Kiesgruben, sowie Steinbrüchen, nachgewiesen. In diesen Biotopen dient je nach Bodenverhältnissen entweder das Weidenröschen oder die Nachtkerze als Raupennahrungspflanze. Für den relativ wärmebedürftigen Nachtkerzenschwärmer sind lediglich sonnenexponierte Standorte attraktiv, die außerdem ein reichhaltiges Nektarpflanzenangebot für die Falter bieten müssen. Die Art ist sehr mobil und jederzeit in der Lage, neue Populationen zu gründen und neu entstandene Habitate zu nutzen. Viele geeignete Habitate werden aber nur vorübergehend besiedelt oder altbekannte Vorkommensorte bleiben jahrelang ohne Nachweise, bis der Falter plötzlich wieder auftaucht. In Norddeutschland liegt die Falterflugzeit, je nach Witterungsverlauf, zwischen Anfang Mai und Ende Juni. Die Falter können am Tage beim Blütenbesuch, aber auch in der Dämmerung am Licht beobachtet werden. Die Weibchen legen die Eier meist einzeln an die Blattunterseite der Raupenfraßpflanzen, welche neben den verschiedensten Weidenröschenarten, auch die Nachtkerze sein kann. Die Raupen sind nach dem Schlüpfen hellbeige, nach der ersten Häutung grün und ausgewachsen recht unterschiedlich gefärbt. Die Farbpalette reicht von einheitlich grün über hell- bis schwarzbraun mit mehr oder weniger gut erkennbaren Zeichnungen. Charakteristisch ist jedoch das Fehlen des sonst für Schwärmerraupen typischen Horns auf dem vorletzten Segment. Stattdessen befindet sich an dieser Stelle ein leicht erhöhter gelber Fleck mit schwarzem Kern. Die Raupen sind überwiegend nachtaktiv, können aber auch oft am Tage und vor allem in der Dämmerung an der Fraßpflanze sitzend, beim Fressen beobachtet werden. Häufig werden die Raupen auch erst kurz vor dem Verpuppen gefunden, wenn sie auf der Suche nach einem geeigneten Verpuppungsplatz umherwandern und dabei auch größere Strecken zurücklegen. Die Larvalzeit ist relativ kurz, die Raupen wachsen schnell. Die Entwicklungsdauer vom Ei bis zur Puppe kann unter Umständen nur zwei bis drei Wochen betragen. Die Puppe überwintert danach in einer selbst angefertigten unterirdischen Höhle. Die Larvalentwicklung kann bereits Anfang Juli beginnen, bei später fliegenden Faltern sich aber auch bis Anfang September hinziehen, so dass man die Raupen theoretisch den ganzen Sommer über auffinden könnte.

7.2. Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet konnten die potenziellen Nahrungspflanzen der Raupen, das Behaarte Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) vereinzelt nachgewiesen werden. Larvalstadien des Nachtkerzenschwärmers konnten nicht nachgewiesen werden. Im Jahr 2011 gelangen in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt sehr wenige Nachweise dieser unsteten Art. Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet und eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Nachtkerzenschwärmers sind auszuschließen.

Die nächstgelegenen aktuellen Nachweise dieser Art gelangen bei Grevesmühlen (Feuchtwiese an der Burdenow bei Grevesmühlen) (BAUER 2007) sowie im Bereich des ehemaligen Grenzüberganges bei Selmsdorf (HOPPE mdl. Mitt.). Aufgrund ihrer

Lebensweise kommt die Art sicherlich auch an anderen Standorten in Westmecklenburg vor. Da die Art jedoch sehr flugaktiv ist, und dementsprechend einen großen Aktivitätsradius besitzt, ist lediglich der Larvalnachweis im Habitat als sicherer Artnachweis zu werten. Weiterhin ist bei Vorkommen der hauptsächlichlichen Raupennahrungspflanzen und dem Nachweis mehrerer fliegender Falter von einer Besiedlung des Habitats auszugehen. Ein Vorkommen bzw. eine artenschutzrechtliche Betroffenheit dieser Art ist auszuschließen.

7.3. Auswirkung des Vorhabens auf den Nachtkerzenschwärmer

Aktuell gelangen keine Nachweise des Nachtkerzenschwärmers im Untersuchungsgebiet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art ist derzeit auszuschließen.

8. Minimierungs-, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Nachfolgend werden die Erfordernisse zur Durchführung von Minimierungs-, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen dargelegt und verifiziert.

8.1. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen sind aufgrund des Artenschutzes nicht erforderlich, da es bei der Umsetzung des Vorhabens nicht zur nachhaltigen Beeinträchtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten kommt.

8.2. Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen von Vorhaben, die die unter dem Schwellenwert der nachhaltigen Beeinträchtigung liegen, zu kompensieren bzw. die Habitatqualität besonders schutzwürdiger Arten zu verbessern. Diese Maßnahmen können im Zuge des allgemeinen Ausgleiches erfolgen und sind hier zu bilanzieren. Hierbei sind aber die Habitatansprüche der Arten zu berücksichtigen.

Brutvögel

Aufgrund des festgestellten Artenspektrums sind keine weiteren Maßnahmen notwendig bzw. zu empfehlen. Die Habitatfunktion wird für die Arten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Die vorgesehenen Ausgleichs- bzw. Begrünungsmaßnahmen des Bebauungsplanes sind dazu geeignet, die Habitatqualität für die Brutvögel zu sichern bzw. zu verbessern.

Amphibien/Reptilien

Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einem geringen Teilverlust an potenzielle Landlebensräumen bzw. potenziellen Migrationskorridoren und damit potenziell auch Winterquartieren für Amphibien und Reptilien.

Durch die Anlage von zusätzlichen Winterquartieren in der Nähe des Regenwasserbeckens lässt sich die allgemeine Habitatqualität für Amphibien und Reptilien verbessern und die Aktivitäten der Tiere auf das unmittelbare Gewässerumfeld verlagern. Entsprechend werden Tierverluste reduziert. Als

Maßnahme sollten 2 Lesesteinhaufen am nördlichen Rand des Regenwasserbeckens angelegt werden, die einen Anteil von etwa 30% unbelastetem Totholz haben sollten. Die Steinhaufen (etwa 2 Kubikmeter je Haufen sind mit einer 15 cm starken nährstoffarmen Erdschicht zu überdecken. Die Korngröße der Steine sollte möglichst vielfältig sein. Die Hohlräume zwischen den Steinen sollten so klein sein, dass Prädatoren wie Marder nicht die überwinternden Tiere schädigen können.

Nachtkerzenschwärmer

Der Nachtkerzenschwärmer konnte aktuell nicht im Vorhabensgebiet festgestellt werden. Maßnahmen sind nicht erforderlich.

9. Rechtliche Zusammenfassung

Ein artenschutzrechtlicher Ausnahmetatbestand besteht nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.

10. Literatur

BAST, H.-D.O.G., BREDOW, D., LABES, R., NEHRING, R.; NÖLLERT, A. & WINKLER, H.M. (1992): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

BAUER, M. (2003): Bebauungsplan Kritzowburg (Wismar), Faunistisch ökologisches Fachgutachten der Artengruppen Vögel, Reptilien und Amphibien; Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Planungsbüros Mahnel, Grevesmühlen

BAUER, M. (2008): Geplanter Gewerbestandort Wismar-Kritzowburg / Hornstorf, Ergänzende Faunistische Kartierungen der Artengruppen Brutvögel, Amphibien und Reptilien; Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Planungsbüros Mahnel, Grevesmühlen

BAUER, M. (2010): Umverlegung der K31 zwischen Krassow und Zurow im Bereich des Kiestagebaus Krassow, Faunistische Bestandserfassung und Potenzialabschätzung; Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von GEO PROJEKT Schwerin GbR

BAUER, M. (2011A): Bebauungsplan Nr. 73/09 der Hansestadt Wismar „Seniorenwohnanlage an der Poeler Straße“, Potenzialabschätzung Reptilien und Amphibien unter besonderer Berücksichtigung der Zauneidechse; Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von PÖYRY Deutschland GmbH

BAUER, M. (2011B): Bebauungsplan Nr. 79/11 der Hansestadt Wismar „Wohngebiet Lenensruher Weg Ost“, Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag als Zuarbeit zum Umweltbericht; Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von SR ADMIN G9 UG

BAUER, M. (2011C): Deutsche Bahn AG, Kreuzungsmaßnahme Poeler Straße, Wismar; Faunistische Bestandserfassung der Reptilien und Fledermäuse bzw. Potenzialabschätzung der Amphibien, als Zuarbeit zur UVS und zum LBP; Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von UmweltPlan Stralsund GmbH

DEUTSCHE ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. - Projektgruppe „Ornithologie und Landschaftsplanung der Deutsche Ornithologische Gesellschaft

DREWS, M. (2003): *Proserpinus proserpina* (PALLAS, 1772), Seiten 534-537. In: **PETERSEN, B.; G. ELLWANGER; G. BIEWALD; U. HAUKE; G. LUDWIG, P. PRETSCHER; E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2003):** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69.

EICHSTÄDT, W., SELLIN, D. & ZIMMERMANN, H. (2003): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern. 2. Fassung. Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

EICHSTÄDT, W., SCHELLER, W., SELLIN, D., STARKE, W. & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Steffen Verlag, Friedland.

ENGELMANN, W.-E. (1985): Lurche und Kriechtiere Europas. Neumann, Leipzig Radebeul.

FRÖHLICH, G., OERTNER, J. & S. VOGEL (1987): Schützt Lurche und Kriechtiere. – Berlin.

KOCH, M. (1991): Wir bestimmen Schmetterlinge. - Ausgabe in einem Band, Neumann Verlag Leipzig, Radebeul.

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dez. 2008]. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

MATTHÄUS, G. (1992): Vögel, Hinweise zur Erfassung und Bewertung im Rahmen landschaftsökologischer Planungen. - In **TRAUTNER, J. (Hrsg.):** Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökologie in Forschung und Anwendung, 5, 27- 38.

PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste der Großschmetterlinge (Macrolepidoptera). - In BINOT, M.; BLESS, R.; BOYE, P., GRUTTKE, H. & P. PRETSCHER (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55, 87-111.

SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands. Natur und Text, Rangsdorf.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2009): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung (Stand 30.11.2007). In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

SSYMANK, A., HAUKE, U.; RÜCKRIEM C. & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 53

WACHLIN, V.; KALLIES, A. & H. HOPPE (1997): Rote Liste der gefährdeten Großschmetterlinge Mecklenburg-Vorpommerns (unter Ausschluss der Tagfalter). 1.

**Gutachterbüro Martin Bauer, Hansestadt Wismar B-Plan Nr. 10/91
„Gewerbegebiet Dargetzow“ Artenschutz**

Fassung. Stand : 23. Oktober 1997. – Schwerin (Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern) 88 Seiten.

Richtlinien und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung, (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (zuletzt geändert durch den Artikel 22 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009)

Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie)



STADT LAND FLUSS, Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 10/91 "GEWERBEGEBIET DARGETZOW"
DER HANSESTADT WISMAR
ERGÄNZENDE FACHLICHE EINSCHÄTZUNG (LANDSCHAFTSBILD / KULTURGÜTER)

Anlass des oben genannten Verfahrens ist die geplante Errichtung eines Gewerbegebäudes, dessen Grundfläche von ca. 87 x 55 m² und Bauhöhe von teilweise bis zu 14 m eine Anpassung der bisherigen Festsetzungen erfordert.

Im Zuge dessen wurde seitens der Unteren Denkmalbehörde der Hansestadt Wismar auf die Beachtung von Sichtbeziehungen zwischen der Landwehr „Schwedenschanze“ und der Wismarer Altstadt als Bestandteil des UNESCO-Weltkulturerbes hingewiesen.

Auf diesen Aspekt wird nachfolgend in Bezug auf das Vorhaben eingegangen.

PARTNERSCHAFT mbB
HELLWEG & HÖPFNER

Diplom-Ingenieure
Anne Höpfner
Oliver Hellweg

KONTAKT:

Fon: 038203-733990
Fax: 038203-733993
info@slf-plan.de
www.slf-plan.de

BANKVERBINDUNG:

Vereinsbank
IBAN:
DE 75 20030000 0019526715
BIC:
HYVEDEMM300

ÜBERSICHTSPLAN

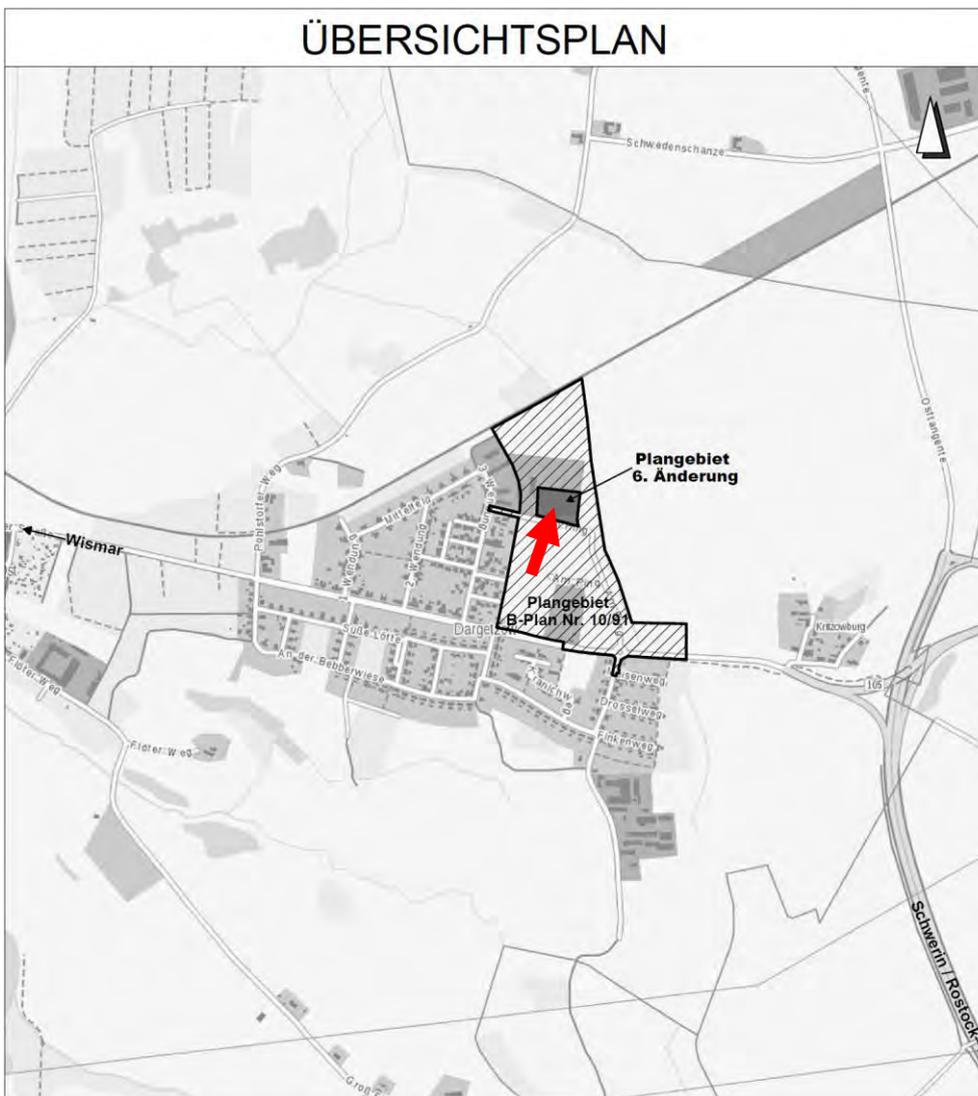


Abbildung 1: Übersichtsplan 6. Änd. B-Plan 10/91 mit Markierung des Vorhabens (Pfeil).

Amtsgericht Rostock

Partnerschaft: 0025

USt-IdNr.: DE 206814891



Flächennutzungsplan Hansestadt Wismar

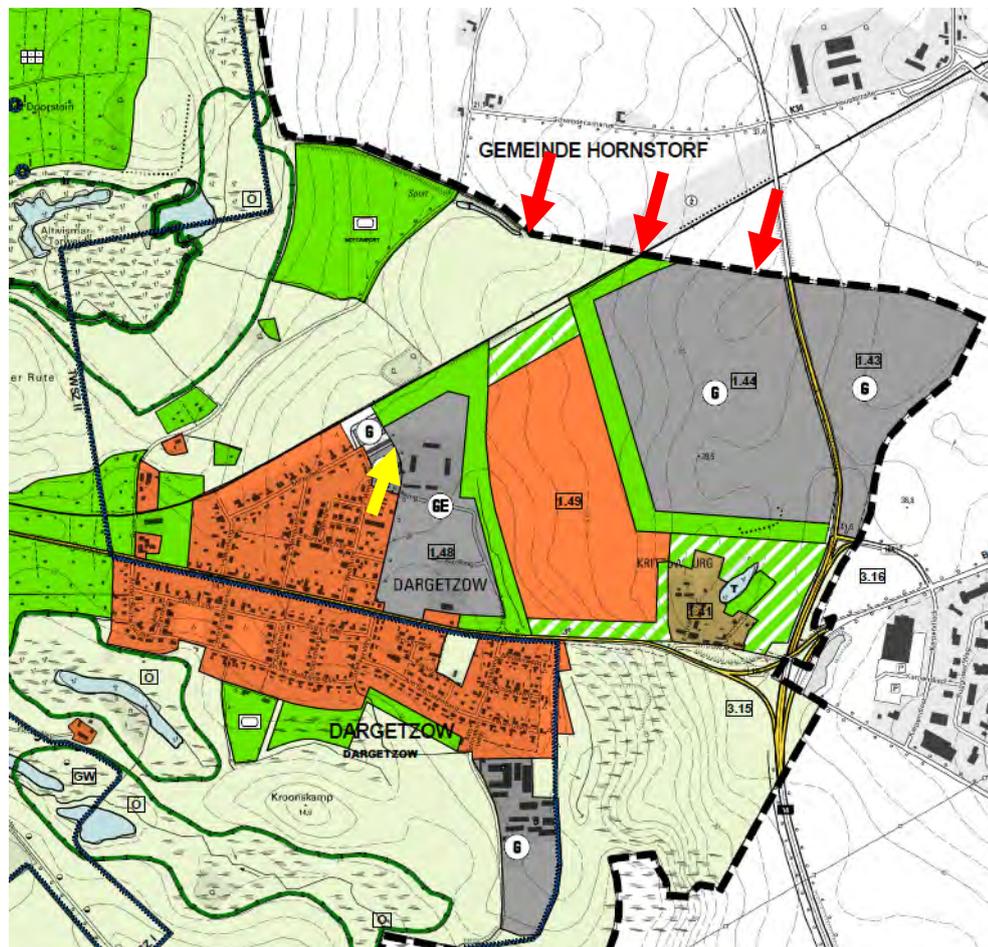


Abbildung 2: Auszug F-Plan Hansestadt Wismar 2019 mit Markierung des Vorhabens (gelber Pfeil) und der nördlichen Stadtgrenze im Bereich „Schwedenschanze“.

Abbildung 2 zeigt die Lage des Vorhabens (gelber Pfeil) innerhalb der Entwicklungskulisse des Flächennutzungsplans der Hansestadt Wismar. Der Änderungsbereich des B-Plans Nr. 10/91 grenzt demnach eng an die bestehende, von Gewerbe und Wohnen geprägte Bebauung westlich, nördlich und südlich des Plangebietes. Östlich des Vorhabens ist auf Grundlage des F-Plans und der sich daraus entwickelten Bebauungspläne kurz- bis mittelfristig eine umfangreiche Erweiterung großgewerblicher Nutzung vorgesehen, so dass das aktuell geplante Vorhaben mittelfristig inmitten eines umfangreichen Gewerbegebietes lokalisiert sein wird.

Die nördliche Grenze der Hansestadt Wismar zur Gemeinde Hornstorf wird durch eine Hecke und teilweise einen Weg begleitet (Abb. 2 rote Pfeile). Sie markiert den Bereich der alten Landwehr „Schwedenschanze“.

PARTNERSCHAFT mbB
HELLWEG & HÖPFNER

Diplom-Ingenieure
Anne Höpfner
Oliver Hellweg

KONTAKT:

Fon: 038203-733990
Fax: 038203-733993
info@slf-plan.de
www.slf-plan.de

BANKVERBINDUNG:

Vereinsbank
IBAN:
DE 75 20030000 0019526715
BIC:
HYVEDEMM300

Amtsgericht Rostock
Partnerschaft: 0025

USt-IdNr.: DE 206814891



STADT LAND FLUSS, Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

Managementplan UNESCO Welterbestätte Altstadt Wismar

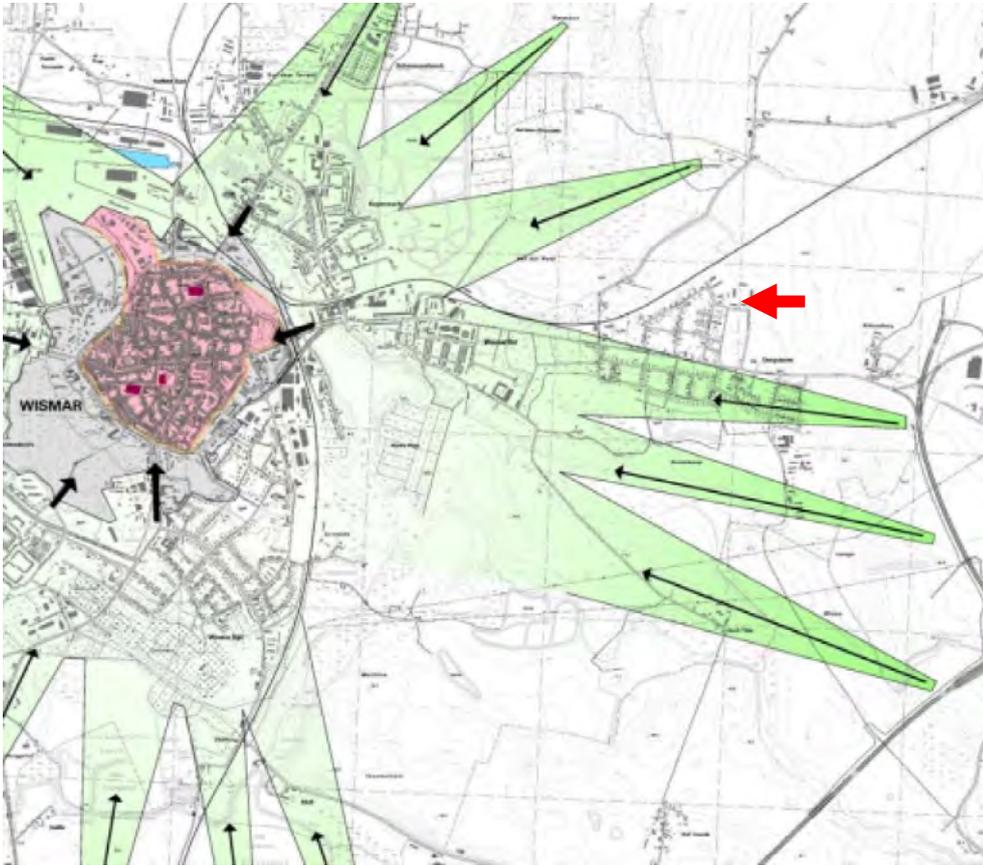


Abbildung 3: Auszug Karte 2 „Sichtachsen“ Managementplan Altstadt Wismar 2011 mit Markierung des Vorhabens (Pfeil).

Der Managementplan UNESCO Weltkulturerbestätte Altstadt Wismar (MP 2011) zeigt in Karte 2 markante Sichtachsen. Der Bezug zu Karte 2 wird im Text des Managementplans folgendermaßen hergestellt:

„Der Flächennutzungsplan (FNP) sichert bisher die relevanten unbebauten Grünstrukturen. Auf Grund der bisherigen Kenntnisse und Erfahrung, ist es des Weiteren empfehlenswert bestimmte Bereiche zum Schutz von Sichtachsen, aber auch von Silhouetten und Panoramen von Bebauungen frei zu halten. Es wird daher empfohlen, das Thema Welterbestätte und Panoramaschutz auch im FNP zu betrachten und Schutzziele zu formulieren, beispielsweise freizuhalten Achsen, Obergrenzen für Höhenentwicklungen etc.. (siehe Karte 2)“

PARTNERSCHAFT mbB
HELLWEG & HÖPFNER

Diplom-Ingenieure
Anne Höpfner
Oliver Hellweg

KONTAKT:

Fon: 038203-733990
Fax: 038203-733993
info@slf-plan.de
www.slf-plan.de

BANKVERBINDUNG:

Vereinsbank
IBAN:
DE 75 20030000 0019526715
BIC:
HYVEDEMM300

Amtsgericht Rostock
Partnerschaft: 0025

UST-IdNr.: DE 206814891



STADT LAND FLUSS, Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

Landschaftsbild (Perspektive Schwedenschanze – Altstadt)

Beim Vergleich der Sichtachsenkarte (Abb. 3) mit den Darstellungen des F-Plans (Abb. 2) fällt auf, dass die gesamte vorgesehene Entwicklung von Gewerbeflächen im Bereich Dargetzow/Kritzowburg – somit auch das aktuell geplante Vorhaben (vgl. Abb. 3) – vollständig außerhalb der im Managementplan gekennzeichneten Sichtachsen liegt.

Ungeachtet dessen wurde ausgehend vom Bereich „Schwedenschanze“ eine Fotosimulation hergestellt, die die Wismarer Altstadt zusammen mit dem geplanten Vorhaben zeigt (Planungsgesellschaft Goß mbH 2020, s. Anlage).

Ausgehend von dieser Perspektive ist folgendes festzustellen:

- Das gesamte geplante Gebäude bleibt trotz seiner Bauhöhe von bis zu 14 m unterhalb der Horizontlinie. Das Gebäude wird somit nicht Teil der Hintergrundsilhouette und drängt sich somit nicht optisch bestimmend in den Fokus des Betrachters.
- Das geplante Gebäude liegt deutlich außerhalb der Sichtachse auf die Wismarer Altstadt. Die diesbezüglich charakteristischen historischen Gebäude werden vom geplanten Gebäude nicht sichtbar.
- Die im Bildvordergrund (linke Hälfte) sichtbare Ackerfläche ist Bestandteil der laut Bauleitplanung vorgesehenen Erweiterung von Gewerbeflächen. Mittelfristig wird daher das geplante Gebäude aus dieser Perspektive von dann davor stehenden Gewerbegebäuden sichtbar und somit nicht mehr sichtbar sein.

PARTNERSCHAFT mbB
HELLWEG & HÖPFNER

Diplom-Ingenieure
Anne Höpfner
Oliver Hellweg

KONTAKT:

Fon: 038203-733990

Fax: 038203-733993

info@slf-plan.de

www.slf-plan.de

BANKVERBINDUNG:

Vereinsbank

IBAN:

DE 75 20030000 0019526715

BIC:

HYVEDEMM300

Amtsgericht Rostock
Partnerschaft: 0025

USt-IdNr.: DE 206814891



STADT LAND FLUSS, Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

Zusammenfassung

- Der Geltungsbereich der 6. Änd. des B-Plans Nr. 10/91 und somit das geplante Vorhaben liegen ortsrandnah innerhalb einer im F-Plan dargestellten Gewerbegebietsfläche (GE).
- Kurz- bis mittelfristig wird sich östlich an das Plangebiet eine umfangreiche Gewerbebebauung anschließen.
- Der Geltungsbereich der 6. Änd. des B-Plans Nr. 10/91 und somit das geplante Vorhaben liegen deutlich außerhalb von möglichst freizuhaltenden Sichtachsen, die im Rahmen des Managementplans UNESCO Weltkulturerbestätte Altstadt Wismar (MP 2011) dargestellt wurden.
- Das geplante Vorhaben liegt außerhalb einer per Fotosimulation untersuchten Sichtachse Schwedenschanze – Altstadt. Trotz der geplanten Gebäudemaße wird das geplante Gebäude nicht Teil der landschaftsbildwirksamen Silhouette: Es bleibt deutlich unterhalb des Horizonts und liegt deutlich außerhalb der Sichtachse.

Rabenhorst, den 28.01.2020

Oliver Hellweg

PARTNERSCHAFT mbB
HELLWEG & HÖPFNER

Diplom-Ingenieure
Anne Höpfner
Oliver Hellweg

KONTAKT:

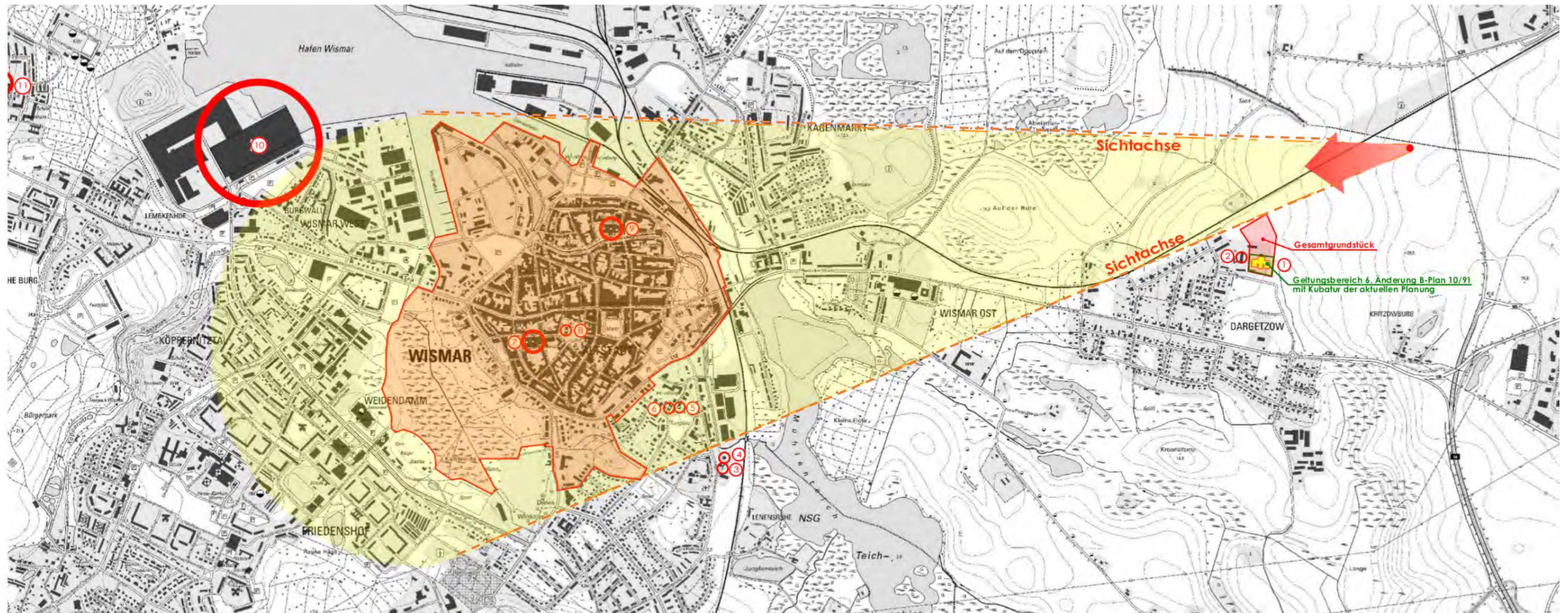
Fon: 038203-733990
Fax: 038203-733993
info@slf-plan.de
www.slf-plan.de

BANKVERBINDUNG:

Vereinsbank
IBAN:
DE 75 20030000 0019526715
BIC:
HYVEDEMM300

Amtsgericht Rostock
Partnerschaft: 0025

USt-IdNr.: DE 206814891



Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 60.2 Abt. Planung Beteiligt: I Bürgermeister II Senator 60 BAUAMT 30 RECHTSAMT	Nr.	VO/2020/3575 öffentlich
	Datum:	22.07.2020
	Verfasser:	Rittermann, Peter Groth, Jan

Beitritt der Hansestadt Wismar zur "Arbeitsgemeinschaft für fahrradfreundliche und fußgängerfreundliche Kommunen Mecklenburg-Vorpommern e.V. (AGFK MV).

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	10.08.2020	Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	27.08.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss:

Die Hansestadt Wismar sieht in der Fuß- und Radverkehrsförderung eine wichtige Aufgabe und unterstützt daher die Gründung der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Kommunen Mecklenburg-Vorpommern (AGFK MV) und tritt als Gründungsmitglied dem Verein AGFK MV als ordentliches Mitglied bei.

Begründung:

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es seit dem Jahr 2017 einen Zusammenschluss interessierter Kommunen, den sogenannten Initiativkreis der "Arbeitsgemeinschaft fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen Mecklenburg-Vorpommern" (AGFK MV), zu dem auch die Hansestadt Wismar gehört. Für den 19. Oktober dieses Jahres 2020 ist geplant, dass sich die AGFK MV als eingetragener Verein (e.V.) gründet, mit der Hansestadt Wismar als Gründungsmitglied.

Seit Ende 2017 erhält die AGFK MV eine Förderung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, mit der u.a. ein Projektkoordinator finanziert und Fachaustausch zwischen den Kommunen organisiert werden konnte. Ab 2021 erhält die AGFK MV diese Landesmittel als institutionelle Förderung aus dem Landeshaushalt. Diese Finanzierung ist jedoch abhängig von den festen Strukturen einer Vereinsgründung.

Neben der Hansestadt Wismar haben die Hansestädte Rostock, Stralsund, Greifswald, Anklam, die Städte Schwerin, Neustrelitz sowie die Gemeinde Heringsdorf ihre Absicht bekundet, als Gründungs-Mitglieder der AGFK MV e.V. aufzutreten.

Vergleichbare Arbeitsgemeinschaften für fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen (AGFKs) haben sich in den letzten 10 bis 15 Jahren in fast allen Bundesländern etabliert. Die meisten dieser Arbeitsgemeinschaften sind als eingetragener Verein organisiert. Sie alle sind finanziell gemeinsam getragen durch Mittel der Landes- und Kommunal-Ebenen. Sie sind

wichtige Ansprechpartner für Fragen rund um den Rad- und Fußverkehr für die kommunalen Verwaltungen. Die AGFK MV ist mit den anderen AGFKs eng vernetzt, was den Austausch von Wissen und guter Praxis sehr schnell, günstig und einfach macht. Die Entwicklung der AGFK MV wird in Fachkreisen bundesweit wahrgenommen.

Die angestrebte Gründung des eingetragenen Vereins im Herbst 2020 wird nach dem Vorbild der vergleichbaren Arbeitsgemeinschaften in den anderen Bundesländern vorbereitet. Die Finanzierung des Vereins erfolgt aus Zuwendungen des Landes und den jährlichen Beiträgen der Vereinsmitglieder.

Zweck und Aufgaben der AGFK MV e.V. sind in der Vereinssatzung unter § 2 Zweck des Vereins (Anlage 1), definiert. Zu den Aufgaben im Einzelnen gehören:

1. Koordinierung von Informations- und Erfahrungsaustausch
2. Beratung und Hilfestellung für die Mitglieder
3. Entwicklung und Durchführung von Projekten
4. Organisation von Fortbildungsveranstaltungen, Fachtagungen und Beratungen sowie Arbeitskreisen
5. Interessenvertretung und Darstellung der Belange fahrrad- und fußgängerfreundlicher Städte, Gemeinden und Landkreise gegenüber Land, Bund
6. Durchführung gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit
7. Informations- und Erfahrungsaustausch mit den kommunalen Arbeitsgemeinschaften für Rad- und Fußverkehr in anderen Bundesländern.

Um auch weiterhin gemeinsam mit anderen Kommunen, Landkreisen und Interessensvertretern den Rad- und Fußgängerverkehr zu stärken, unterstützt die Hansestadt Wismar als Gründungsmitglied die AGFK MV als e.V. Aus der Vereinsmitgliedschaft ergeben sich folgende Vorteile:

- Durch gemeinsame, von einer Geschäftsstelle der AGFK MV e.V. koordinierte Projekte sparen die Mitglieder Zeit- und Projektkosten für immer wieder geforderte Kampagnen z.B. zur Verkehrssicherheit und zum Verkehrsverhalten einschließlich Vermittlung geltender Verkehrsregeln. Mitunter werden diese durch einen gemeinsamen Mitteleinsatz erst möglich.
- Vorträge im Rahmen regelmäßiger Arbeitstreffen sowie organisierte Fortbildungen zu günstigen Konditionen stellen sicher, dass die Mitglieder über aktuelles Fachwissen informiert sind und neue Kenntnisse aus Praxisbeispielen anderer auch vor Ort anwenden können, z.B. bei Radverkehrsführungen an Kreuzungen oder der Gestaltung von Fahrradstraßen.
- Die Mitgliedschaft im Verein ermöglicht es den Mitgliedern zudem, institutionell gebündelt und damit koordiniert kommunale Belange gegenüber dem Land, Bund oder weiteren Akteuren zu vertreten.

Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentliches Mitglied nach Vereinssatzung sind:

- a) der Beschluss eines zuständigen kommunalen Gremiums zum Beitritt des Vereins
- b) die Benennung einer festen Ansprechperson
- c) die Zahlung der Mitgliedsbeiträge gemäß Satzung
- d) die grundsätzliche Unterstützung der Vereinszwecke
- e) der Nachweis einer Strategie, eines Konzeptes oder ähnlicher Planungsgrundlagen, welche dem Vereinszweck entsprechen.

Bis auf den notwendigen Beschluss eines kommunalen Gremiums werden durch die Hansestadt Wismar die Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentliches Mitglied bereits erfüllt. Gemäß Beitragsordnung der AGFK MV (Anlage 2) beträgt der Mitgliedsbeitrag für die Hansestadt Wismar 2.000 €/a. Für den Mitgliedsbeitrag sind im Haushaltsjahr 2020 finanzielle Mittel eingestellt und für die Folgejahre eingeplant.

Da die Hansestadt Wismar bereits Mitglied im Initiativkreis ist, unterstützt sie grundsätzlich den durch sie mitbestimmten Vereinszweck. Eine feste Ansprechperson ist bereits jetzt aus der Abteilung Planung des Bauamtes mit Herrn Rittemann benannt.

Durch den Beitritt in die AGFK MV e.V. als ordentliches Mitglied wird der Stellenwert des Fuß- und Fahrradverkehrs in der Hansestadt Wismar unterstrichen und eine Basis für die Weiterentwicklung der Nahmobilität geschaffen.

Der vorliegende Satzungsentwurf ist an die Vereinssatzungen anderer AGFK's angelehnt und wurde innerhalb des Initiativkreises intensiv abgestimmt und mit den Rechtsämtern der Landeshauptstadt Schwerin und der Hansestadt Wismar vorab besprochen. Des Weiteren wurde der Satzungsentwurf dem Registergericht und dem Finanzamt Rostock vorgelegt. Eine Einbeziehung des Innen- und Finanzministeriums in die Gründungsaktivitäten erfolgte ebenfalls durch den Projektkoordinator der AGFK MV.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	51100	Aufwand in Höhe von	2.000 €
	5629100		

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
X	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	51100	Aufwand in Höhe von	2.000 €
	5629100		

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	51100	Aufwand in Höhe von	2.000 €
	5629100		

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
X	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	51100 5629100	Aufwand in Höhe von	2.000 €

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

X	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)



**Satzung des Vereins Arbeitsgemeinschaft für fahrrad- und fußgängerfreundliche
Kommunen Mecklenburg-Vorpommern e. V. (AGFK MV)**

Entwurf: Stand 27. Mai 2020

Gründungsmitglieder sind:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock, vertreten
durch den Oberbürgermeister Claus Ruhe Madsen,
Neuer Markt 1, 18055 Rostock,

Landeshauptstadt Schwerin, vertreten
durch den Oberbürgermeister Dr. Rico Badenschier,
Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin,

Universitäts- und Hansestadt Greifswald, vertreten
durch den Oberbürgermeister Dr. Stefan Fassbinder,
Markt, 17489 Greifswald,

Hansestadt Stralsund, vertreten
durch den Oberbürgermeister Dr.-Ing. Alexander Badrow
Rathaus Alter Markt, 18439 Stralsund,

Hansestadt Wismar, vertreten
durch den Bürgermeister Thomas Beyer
Rathaus, Am Markt 1, 23966 Wismar,

Residenzstadt Neustrelitz, vertreten
durch den Bürgermeister Andreas Grund,
Markt 1, 17235 Neustrelitz,

Hansestadt Anklam, vertreten
durch den Bürgermeister Michael Galander,
Markt 3, 17389 Anklam,

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, vertreten
durch die Bürgermeisterin Laura Isabelle Marisken
Kurparkstraße 4, 17419 Seebad Ahlbeck,

+ ggf. weitere Städte, Gemeinden und Landkreise, die dabei sind.

Präambel

Rad- und Fußverkehr ist ein Zukunftsthema für Mecklenburg-Vorpommern (MV). Menschen, die Rad fahren oder zu Fuß gehen, sind gesünder und fitter, sie schützen das Klima, stärken das lokale Gewerbe und sind für den Tourismus wichtig: Jeder zweite Tourist ist bei uns mit dem Rad unterwegs; viele Einwohner nutzen das Rad täglich.

Die Mitglieder dieses Vereins setzen sich das Ziel, den Rad- und Fußverkehr in Mecklenburg-Vorpommern spürbar zu verbessern. Sie möchten, dass die Menschen in MV entspannt und sicher auf dem Rad und zu Fuß von A nach B kommen.

Zum Erreichen dieses Ziels besteht seit 2017 ein Zusammenschluss interessierter Kommunen mit dem Namen "Arbeitsgemeinschaft für fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen Mecklenburg-Vorpommern" (im weiteren: AGFK MV). Vergleichbare kommunale Zusammenschlüsse wie die AGFK MV gibt es in fast allen deutschen Bundesländern (vgl. www.wir-machen-radverkehr.de).

Mit dem Verein AGFK MV e.V. wird dieses Modell der kommunalen Arbeitsgemeinschaften auf Mecklenburg-Vorpommern übertragen. Der AGFK MV e.V. fördert die Vernetzung und den Austausch zu allen relevanten Themen des Rad- und Fußverkehrs in Politik und Verwaltung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt mit der Eintragung ins Vereinsregister den Namen „Arbeitsgemeinschaft für fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ (in der Kurzform „AGFK MV“).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51-69 der Abgabenordnung).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Umweltschutz und zwar durch die systematische und landesweite Förderung des Rad- und Fußverkehrs als unverzichtbare Elemente des Umweltverbundes.
4. Zum Erreichen des Zwecks setzt sich der Verein insbesondere dafür ein,
 - a) die Städte, Gemeinden und Landkreise unter dem Gesichtspunkt umweltfreundlicher und klimaverbessernder Maßnahmen fahrrad- und fußgängerfreundlicher zu gestalten,
 - b) die Verkehrssicherheit für Radfahrende und Zufußgehende zu verbessern,
 - c) den Verkehrsanteil des Rad- und Fußverkehrs auch im Zusammenspiel mit anderen Verkehrsarten zu erhöhen,
 - d) die Belange von Radfahrenden und Zufußgehenden in der Landes- und Kommunalpolitik zu vertreten und zu verbessern und
 - e) die Bildung im Sinne zukunftsfähiger und umweltfreundlicher Mobilität zu fördern.
5. Zu den Aufgaben des Vereins gehören:
 - a) Koordinierung von Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern und dem Land,
 - b) Beratung und Hilfestellung für die Mitglieder,
 - c) Entwicklung und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen,
 - d) Organisation von Fortbildungsveranstaltungen, Fachtagungen und Beratungen sowie Arbeitskreisen,
 - e) Interessensvertretung und Darstellung der Belange fahrrad- und fußgängerfreundlicher Städte, Gemeinden und Landkreise gegenüber dem Land, Bund und weiteren Akteuren,
 - f) Durchführung gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) Informations- und Erfahrungsaustausch mit den kommunalen Arbeitsgemeinschaften für Rad- und Fußverkehr in anderen Bundesländern.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

7. Außer dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin (sowie ggf. weiteren Angestellten der Geschäftsstelle) sind alle Inhaber und Inhaberinnen von Vereinsämtern ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur kommunale Gebietskörperschaften, deren Zusammenschlüsse sowie Aufgabenträger kommunaler Gebietskörperschaften werden.
2. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied setzt die Erfüllung der folgenden Aufnahmekriterien voraus:
 - a) der Beschluss eines zuständigen kommunalen Gremiums zum Beitritt des Vereins,
 - b) die Benennung einer festen Ansprechperson,
 - c) die Zahlung der Mitgliedsbeiträge gemäß Satzung,
 - d) die grundsätzliche Unterstützung der Vereinszwecke,
 - e) der Nachweis einer Strategie, eines Konzeptes oder ähnlicher Planungsgrundlagen, welche dem Vereinszweck entsprechen.
3. Jede natürliche und juristische Person kann Fördermitglied werden. Fördermitglieder können ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
4. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
5. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres (Jahresende) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor,
 - a) wenn gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen wurde. Ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seine Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt hat,
 - b) wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat,
 - c) wenn die Bewertungskriterien für die Aufnahme in den Verein durch das Mitglied nicht mehr erfüllt werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Bei Ausschluss erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

§ 5 Finanzierung des Vereins

1. Die Mittel des Vereins werden aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen und Spenden aufgebracht.
2. Der Verein erhebt einmal jährlich einen Mitgliedsbeitrag bei den Mitgliedern des Vereins. Er dient der Finanzierung insbesondere der
 - a) Vereinszwecke gemäß § 2 sowie der
 - b) Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle und der Geschäftsführung,
 - c) nicht förderfähigen Aufwendungen, die im operativen Geschäft der Geschäftsstelle anfallen.
3. Die Höhe und die Fälligkeit der zu erbringenden Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe und die Fälligkeit der zu erbringenden Mitgliedsbeiträge der Fördermitglieder werden individuell mit dem Vorstand vereinbart. Näheres regelt eine Beitragsordnung.
4. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch die gewählten Kassenprüferinnen bzw. -prüfer.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied wird entweder durch eine gesetzliche Vertretungsperson oder durch eine mittels schriftlicher Vollmacht stimmberechtigte Vertretung vertreten. Ein Mitglied darf maximal ein weiteres Mitglied vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die folgenden Angelegenheiten des Vereins:
 - a) Sie erlässt die Satzung des Vereins und beschließt über Satzungsänderungen.
 - b) Sie wählt die Vorstandsmitglieder.
 - c) Sie beschließt über Maßnahmen, die zu einer wesentlichen Änderung in der Zusammensetzung des Vermögens des Vereins führen können.
 - d) Sie nimmt den Jahresbericht entgegen und genehmigt den Jahresabschluss.
 - e) Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
 - f) Sie wählt zwei Kassenprüfer und zwei Vertreter für die Dauer von drei Jahren.

- g) Sie beruft den Beirat auf Vorschlag des Vorstandes.
 - h) Sie beschließt über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen kann zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit entschieden werden.
 4. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in einer Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.
 5. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens einen Tag vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) wenn ein Minderheitenantrag gemäß § 37 BGB vorliegt,
 - c) jedoch mindestens einmal jährlich.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form (z. B. per E-Mail) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Mit der Einberufung wird eine vorläufige Tagesordnung versandt. Für die Einberufung kann sich der Vorstand der Geschäftsstelle bedienen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannte Postanschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Zur Änderung der Satzung oder Beitragsordnung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter geleistet. Ist auch diese/r verhindert, so führt ein anderes Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches Ort und Zeit der Sitzung angibt, die anwesenden Mitglieder, die Versammlungsleitung und die

Protokollführung namentlich aufführt und die Beschlüsse mit Angabe des Abstimmungsergebnisses enthält. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. Die Protokollführung liegt bei der Geschäftsstelle. Ist diese verhindert, bestimmt die Versammlungsleitung eine protokollführende Person.

6. Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung zu übersenden.
7. Geht innerhalb weiterer zwei Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden,
 - b) zwei Stellvertretern sowie
 - c) weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und damit der gesetzliche Vertreter des AGFK MV e.V. sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Willenserklärungen im Namen des AGFK MV e.V. dürfen durch jeden Vertreter einzeln abgegeben werden.
3. Die Vorstandsmitglieder werden aus der Mitgliederversammlung heraus für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl/en sind zulässig. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch eine Mitgliedschaft im Vorstand.
4. Sofern ein Vorstandsmitglied aus einem Amt ausscheidet, das für die Berufung in den Vorstand maßgeblich war, scheidet dieses Vorstandsmitglied mit der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung aus dem Vorstand aus. Auf dieser Sitzung ist über die Nachfolge bis zur nächsten regulären Vorstandswahl zu entscheiden.
5. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Anfallende Kosten sollen von der Institution des jeweiligen Vorstandsmitglieds getragen werden.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Stellvertretung je einzeln vertreten.
7. Die oder der Vorsitzende ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Geschäftsführung. Die Stellvertretung wird im Innenverhältnis angewiesen, von der Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Eine Vorstandssitzung ist auch per Telefon- oder Video-Konferenz möglich. An den Sitzungen nimmt die Geschäftsführung mit beratender Stimme teil. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seiner Stellvertretung einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlauf-Verfahren gefasst werden,

sofern alle Vorstandsmitglieder dem schriftlich zustimmen. Für die Beschlussfassung gilt § 28 i. V. m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden Ausschlag gibt.

9. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
10. Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführung.

§ 11 Geschäftsstelle

Die Verwaltung des Vereins erfolgt durch eine Geschäftsstelle. Soweit der Verein keine eigene Geschäftsstelle einrichtet, kann der Vorstand eine Mitgliedskommune oder einen Dritten gegen eine angemessene Vergütung mit dem Betrieb dieser Geschäftsstelle beauftragen. Dieser Vertrag soll sich automatisch um jeweils ein Jahr verlängern, wenn er nicht mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

§ 12 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung wird als besonderer Vertreter i.S.v. § 30 BGB bestellt. Sie ist an die Weisungen des Vorstands gebunden.
2. Der Vorstand beschließt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage über die Vergütung der Geschäftsführung.
3. Der Geschäftsführung obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Leitung der Geschäftsstelle. Insbesondere ist die Geschäftsführung für die Personalangelegenheiten des Vereins zuständig. Soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, werden der genaue Umfang der Befugnisse und die Aufgabenbereiche durch den Vorstand bestimmt.
4. Die Geschäftsführung unterrichtet den Vorstand laufend über alle wichtigen Angelegenheiten und die Lage des Vereins.
5. Der Geschäftsführung obliegt die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Arbeitskreise, die Verwaltung der Finanzen und die Erstellung des Jahresberichts.
6. Die Geschäftsführung hat der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Rechenschaft über die finanziellen Einnahmen und Ausgaben des Vereins abzulegen.

§ 13 Facharbeitskreis

1. Der Facharbeitskreis umfasst die Ansprechpersonen der Mitgliedskommunen. Weiteres Mitglied des Facharbeitskreises ist die Geschäftsführung, der auch die Leitung des Facharbeitskreises obliegt.
2. Die Aufgaben des Facharbeitskreises sind:
 - a) Entwicklung langfristiger Zielrichtungen und Strategien,
 - b) Entwicklung und Begleitung von laufenden Projekten und Aktivitäten auf der Grundlage der Jahresplanung,

- c) Beratung von Vorstand, Geschäftsführung und Mitgliederversammlung zur Jahresplanung und Projekten.
3. Der Facharbeitskreis kann zu seiner Unterstützung fachlich passende Arbeitsgruppen einrichten. In die Arbeitsgruppen können auch Verbände und andere Institutionen (s. § 13 Beirat) eingeladen werden.

Mindestens einmal jährlich ist eine Sitzung des Facharbeitskreises durch die Geschäftsführung einzuberufen. Über die Sitzungen des Facharbeitskreises und seiner Arbeitsgruppen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 14 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung benennt einen Beirat zur fachlichen und politischen Unterstützung und Beratung der AGFK MV.
2. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestellt. Die Bestellung erfolgt auf Widerruf. Grundsätzlich sind der Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., der Allgemeine Deutsche Fahrradclub Mecklenburg-Vorpommern e.V., die Landesverkehrswacht Mecklenburg-Vorpommern e.V., die Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH sowie der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V. ständige Mitglieder im Beirat.
3. In den Beirat können durch die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, Institutionen und Organisationen berufen werden, die geeignet sind, den Verein in der Erreichung seines Vereinszwecks zu unterstützen. Darüber hinaus können Gäste eingeladen werden.
4. Die Mitglieder des Beirats können gebeten werden, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Empfehlungen des Beirats sind nicht bindend.
5. Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich, die Arbeit im Beirat ist ehrenamtlich.

§ 15 Schirmherrschaft

Die Schirmherrschaft des Vereins wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung einer Institution oder Einzelperson angetragen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die ausdrücklich zu diesem Zweck eingeladen worden ist, mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende / die Vorsitzende und seine Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. vorrangig an die kommunalen Gebietskörperschaften oder deren Zusammenschlüsse die ordentliche Mitglieder des Vereins sind) oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes.

§ 17 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung oder Unterlassung.
2. Die Repräsentantinnen/Repräsentanten des Vereins, insbesondere Vorstand und Geschäftsführung, haften nicht für Fahrlässigkeit. Der Verein stellt seine Repräsentantinnen/Repräsentanten insoweit auch von einer Inanspruchnahme Dritter frei. Eine Haftung ist ferner nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten möglich, die mit Kenntnis des Vereins von dem Schaden beginnt. Die Frist wird durch Erhebung einer Klage oder einer dieser gleichgestellten Handlung gewahrt.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Die Kosten der Gründung trägt der Verein.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Korrekturen der Satzung, die das Registergericht oder das Finanzamt anlässlich der Eintragung verlangt oder die zur Erlangung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, vorzunehmen.

Beitragsordnung Arbeitsgemeinschaft fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen Mecklenburg-Vorpommern e.V. (AGFK MV)

Entwurf: Stand 19. März 2020

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der ordentlichen Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit geändert werden.

§ 2 Beiträge

1. Die festgesetzte Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder ist in der folgenden Tabelle aufgelistet:

Kommunen- / Ämter- / Landkreis- Größe (Einwohner)	Mitgliedsbeitrag in € / Jahr
< 2.500	250
> 2.500 - 5.000	500
> 5.000 - 7.500	750
> 7.500 - 10.000	1.000
> 10.000 - 25.000	1.500
> 25.000 - 50.000	2.000
> 50.000	2.500
> 100.000	3.000
Landkreise	4.000

2. Die Höhe der Beiträge der Fördermitglieder wird individuell mit dem Vorstand vereinbart.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 31.1. eines jeden Jahres fällig und auf das vom Verein angegebene Konto zu überweisen.
4. Die Beitragshöhe richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitgliedskommune jeweils mit Stand zum 30.06. des Vorjahres.
5. Die AGFK MV ermöglicht ermäßigte Beitragsformen. Diese müssen mit einer Begründung beantragt werden. Der Vorstand entscheidet, ob die beantragten Ausnahmeregelungen möglich sind.



6. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. eines Jahres, erfolgt eine anteilige Berechnung aufgrund der noch verbleibenden Monate. Im Gründungsjahr des Vereins wird der volle Beitrag erhoben.

§ 3 Arbeitsplatz und Administration

Der Arbeitsplatz für die Geschäftsstelle der AGFK MV ist zum Zeitpunkt der Vereinsgründung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock angesiedelt. Der Stadt Rostock wird deshalb der Mitgliedsbeitrag so lange erlassen, wie die Geschäftsstelle dort angesiedelt ist. Sollte die Geschäftsstelle in eine andere Mitgliedskommune verlegt werden, ist diese Regelung entsprechend anzuwenden. Zwischen der geschäftsführenden Kommune und dem Verein ist eine Vereinbarung über den konkreten Umfang der bereitgestellten Leistungen zu treffen.

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 10.61 SG Gebäudeverwaltung/Hochbau Beteiligt: I Bürgermeister III Senatorin 10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE 10.6 Abt. Gebäudemanagement 60.3 Sanierung und Denkmalschutz 1 Büro der Bürgerschaft 20.1 Abt. Kämmerei II Senator	Nr.	VO/2020/3578 öffentlich
	Datum:	23.07.2020
	Verfasser:	Junggebauer, Thomas Wurm, Karin
Einsatz von Städtebaufördermitteln für die Instandsetzung der St. Nikolai-Kirche		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	10.08.2020	Bau- und Sanierungsausschuss	zur Kenntnis
Öffentlich	27.08.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss: Die Instandsetzung der äußeren Hülle des Turmes und die restauratorische Instandsetzung von zwei Gewölbekappen in der St. Nikolai Kirche ist mit Städtebaufördermitteln in Höhe von 1.712.000,00 Euro zu fördern.

Begründung: Förderung von Maßnahmen zur Modernisierung und Instandsetzung der Bebauung in der Altstadt Wismar

Eigentümer: Hansestadt Wismar

Das Grundstück Am St. Nikolaikirchhof, welches mit der St. Nikolai Kirche bebaut ist, befindet sich im Block 2 im Sanierungsschwerpunkt „Nördliche Altstadt“. Bei der Kirche handelt es sich um ein Bauwerk der Stadtgeschichte, das von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist, welches zudem denkmalgeschützt ist.

Im Februar 2020 haben sich vom Turmdach einige Kupferbleche gelöst und sind herab gefallen. Daraufhin wurden durch Industriekletterer eine Schadensbegutachtung und Notsicherung vorgenommen. Festgestellt wurden weitere Schäden an der Kupfereindeckung und am Mauerwerk der noch nicht sanierten restlichen drei Fassaden.

Des Weiteren sind an weiteren Gewölben und Hochschiffwänden dringende Sanierungsarbeiten erforderlich. Um die Sicherheit im Gebäude zu gewährleisten wurden im Mittelschiff seitlich in ca. 20m Höhe Netze aufgespannt. Mit der nun geplanten und dringend notwendigen Sanierung sollen die Schäden behoben werden.

Die Gesamtkosten der Maßnahme lt. Kostenberechnung betragen 1.712.000,00€. Diese

Maßnahme wird zu 100 % aus Städtebaufördermitteln finanziert.
Fotos und Beschreibung liegen als Anlage bei.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	51103/5414900	Aufwand in Höhe von	505.000,00

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	51103/5414900	Aufwand in Höhe von	2021: 630.000,00 2022: 577.000,00

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
--	---

	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf): Die Finanzierung erfolgt zu 100 % aus Städtebaufördermitteln. Die Aufwendungen für die Instandsetzung erfolgen über den Sondermandanten Altstadt 02.

3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
x	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n: Maßnahmenbeschreibung mit Fotos

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

ST. – NIKOLAI – KIRCHE ZU WISMAR



**Maßnahmenbeschreibung
Sanierung der äußeren Hülle des Kirchturms
und restauratorische Instandsetzung der Gewölbekappen M7 und M8
inkl. Wandflächen und Obergaden**

Stand: März 2020

Inhaltsverzeichnis

Maßnahmenbeschreibung restauratorische Instandsetzung der Gewölbekappen M7 und M 8 incl. Wandflächen und Obergaden	5
Fotodokumentation Kirchturm	6
Fotodokumentation Gewölbekappen M7 und M8 inkl. Wandflächen und Obergaden	18
Übersichtsgrundriss Gewölbe und Bestandspläne Kirchturm	34
Kostenberechnung	35

Maßnahmenbeschreibung: **SANIERUNG ÄUSSERE HÜLLE KIRCHTURM**

Bauvorhaben: St.-Nikolai-Kirche
Bauherr Hansesstadt Wismar

Allgemein

2016 fand bereits eine Teilsanierung des Turmes statt: Die Südwestecke im Giebel- und Traufbereich wurde neu aufgemauert und der obere Teil der Westfassade saniert (Austausch von defekten Ziegeln und Neuverfugung). An diese Maßnahme soll nun angeknüpft und der Turm umfassend saniert werden.

Anlass sind die teilweise heftigen und langanhaltenden Stürme im Februar und März 2020. Diese haben zu etlichen erheblichen Schäden an Dach und Mauerwerk des Kirchturmes geführt, die wegen herabfallender Dach-, Mauerwerks- und Putzteile vorerst notgesichert wurden. Wegen akuter Absturzgefahr wurde als Sofortmaßnahme ein Ziertürmchen vom südlichen Seitenschiffdach komplett abgetragen und sichergestellt.

Das in den 1980er Jahren instand gesetzte Dach des Turmes entspricht nicht den heutigen Regeln der Technik. So sind der Scharen-Abstand und die verbauten Kupfertafeln für die herrschende Windlast viel zu groß und somit nach einer relativ kurzen Lebensdauer von etwa 40 Jahren bereits defekt und verschlissen. Die Fotodokumentation zeigt eine teilweise großflächig lose Dachhaut (Befestigungen haben sich gelöst), lose und deformierte Rand- und Firstbleche, eine Vielzahl von unterschiedlich großen Ermüdungsrissen in der gesamten Kupfer-Dachhaut infolge von erheblichen Muldenbildungen zwischen den Scharen und marode Schalungsbretter an der Südseite im Bereich der Traufkante.

Am südlichen Seitenschiffdach ist eine Dacheinstiegs Luke defekt. Diese soll durch eine Kupferblechlücke ersetzt werden.

Dies macht deutlich, dass zur Sicherung des Turmdachs dringend ein weiterführender Sanierungsbedarf besteht:

So ist derzeit nicht auszuschließen, dass sich bei weiteren Stürmen großflächig Teile der defekten Dachhaut lösen und herabfallen könnten. Besonders im Hinblick auf das unter der maroden Traufkante befindliche Haupteingangsportal an der Westseite (und dem regem Besucherverkehr, besonders in den Sommermonaten) ist bei der Dachsanierung Eile geboten. Auffällig sind zusätzlich vermehrte Putzabplatzungen im Bereich der beiden Giebelflächen, die eine partielle Neuverputzung notwendig machen. Auch teilweise stark witterungsgeschädigte Formsteine in den Friesen und Schäden an Mauerwerksziegeln und Verfugungen an Nord-, Süd- und Ostseite könnten in Teilen herabfallen, Schäden an den Seitenschiffdächern verursachen und sogar Leben gefährden.

Maßnahmen Turm

Um den Kirchturm nachhaltig zu sanieren sind folgende Arbeiten dringend notwendig:

Der komplette Dachbelag (Schalung, Pappe und Kupferblech inkl. First-Ziertürmchen) muss über die gesamte Fläche abgetragen und erneuert werden. Empfehlenswert ist es, die neue Dachschalung an der Westseite mit dem gleichen Dachüberstand (wie derzeit an der Ostseite) auszubilden, so dass optisch eine Symmetrie entsteht. Funktional dient der Dachüberstand dem Fernhalten von Regenwasser (und Verhinderung der Durchfeuchtung des Mauerwerks) an der Westseite.

Im Zuge dessen muss der Dachstuhl des Turmes vorsorglich auf etwaige Schäden untersucht und ggf. durch Ertüchtigungen verstärkt werden. Weiterhin sollte dieser von einem Holzschutz-Fachmann (Schadstoffgutachten) untersucht und, abhängig vom Befund, behandelt werden.

Das abgetragene Ziertürmchen ist neu aufzumauern und eventuell mit einem innenliegenden Bewehrungsstahl mit dem aufgehenden Mauerwerk zu verbinden.

Sämtliche defekte Formsteine in den Giebeln und Friesen sind auszutauschen, intakte Formsteine auf Risse und Porosität zu prüfen und ggf. mit zu erneuern.

Die schadhafte Putzflächen im Bereich der beiden Giebel des Turmes müssen sorgfältig entfernt und mit denkmalgerechtem Kalkputz erneuert werden.

Am gesamten Ziegelmauerwerk der Nord-, Süd- und Ostseite des Turmes (ab Oberkante der Seitenschiffdächer) sind, gemäß beigefügter Dokumentation, Mauerwerksreparaturen, Verfugungen und Riss-Verfüllungen durchzuführen.

Weiterhin besteht am gesamten Sockelmauerwerk auf der Nord-, Süd- und Westfassade des Turmes ein akuter Handlungsbedarf. An diesen Bereichen müssen schnellstmöglich alle schadhafte Mauerziegel und Formsteine in den einzelnen Wandflächen entfernt und durch adäquate, zum Bestand passende neue Klostersteine ersetzt werden, damit das Mauerwerk vor einem weiteren Substanzverlust nachhaltig geschützt ist. Offene und schadhafte Verfugungen der Mauerwerkflächen müssen ebenfalls mit einem farblich dem Bestand angepassten Muschelkalkfugenmörtel neu verfugt werden.

Zur Realisierung der Maßnahmen wird die Einrüstung des gesamten Turmes ab Oberkante der Seitenschiffdächer als Krag- bzw. Hängegerüst notwendig. Dieses könnte in den oberen Schallluken und Nischen installiert, seitlich als Kraggerüst und nach unten als Hängegerüst ausgebildet werden, von dem aus die erforderliche Dachsanierung und die Mauerwerksreparaturen ausgeführt werden (maßgeblich für die Art des Gerüsts ist die Gerüst-Statik). Standgerüste an den Traufseiten der Seitenschiffe (Nord- und Südseite) dienen der Baustellensicherung und verhindern das Herabfallen von Gegenständen (Baumaterial, Werkzeuge, Schutt). Alle Gerüste müssen aus Sicherheitsgründen mit Planen oder feinmaschigen Netzen abgehängt werden. Ein Aufzug an der Westseite des Turmes dient dem Materialtransport.

Nach Installation des Gerüsts sollte an erster Stelle das Dach erneuert werden, da hier der größte Reparaturstau besteht. Danach können die Reparaturen an Formsteinen, Mauerwerk, dem Verputz und der Neuaufbau des Ziertürmchens vorgenommen werden. Empfehlenswert ist die Begleitung der Mauerwerksarbeiten durch einen Restaurator, um bei Steinersatzarbeiten mögliche wertvolle Befundteile zu retten.

Bei Rückbau des Gerüsts sind evtl. eingebrachte Montagelöcher in Mauerwerk und Ziegeldach fachgerecht zu schließen.

Maßnahmenbeschreibung:

RESTAURATORISCHE INSTANDSETZUNG GEWÖLBEKAPPEN M7 UND M8

Bauvorhaben: St.-Nikolai-Kirche
Bauherr Hansesstadt Wismar

Allgemein

Nach der vollkommenen Instandsetzung des Kirchenschiffdachs wird nun der Fokus der Sicherungsmaßnahmen an der St.-Nikolai-Kirche auf die Sanierung der restlichen Bauteile der äußeren Hülle und der Gewölbe gelegt werden müssen, um hier einen Verlust historischer Bausubstanz zu vermeiden. Ein erster Schritt hierzu ist mit der Instandsetzung der Schallöffnungen in der Glockenebene und der Sicherung des Schmuckgiebels an der Südvorhalle unternommen worden. Weiter geführt wurde die Maßnahme mit der Instandsetzung der Westfassade und der Decken des Turmes. Im Innenbereich wurde bereits eine Vielzahl von Gewölben instand gesetzt. Diese werden mit den nun ausgewählten Gewölben M7 und M8 weiter komplettiert. Die Gewölbe sind durch die jahrelangen Undichtigkeiten im Dachstuhl, die jetzt behoben sind, in ihrer Substanz angegriffen. Es gibt Versalzungen, gelockerte Verfugungen, gebrochene Gewölberippen, gelöste und versandete Putzflächen. Die Schadensbilder reichen von Rissen über Putz- und Fugenlockerungen bis hin zum Verlust der kompletten Fassung. Hierfür sind vor allem die langjährige Feuchtigkeitsbelastung, aber auch statische Ursachen verantwortlich.

Maßnahmen Gewölbe

Die Maßnahme ist als Folgemaßnahme für die bereits begonnenen Maßnahmen zur Sicherung der Gewölbe gedacht. Es sind die Kappen der Schadkategorie B als weitere instand zu setzende Kappen geplant. Bisher wurden die Gewölbe der Kategorie A und ein Teil der Kategorie B bearbeitet und instand gesetzt. Die beantragten Maßnahmen zielen darauf ab, die Gewölbe M7 und M8, plus die dazugehörigen Wandflächen und Obergaden-Fenster zu bearbeiten. Das Gewölbe M7 ist der Schadenskategorie B (mittelfristig notwendig) zugeordnet. Das Hochchor-Gewölbe M8 beherbergt Altar, Chororgel, Kruzifix und Kanzel und ist in Schadenskategorie C (langfristig notwendig) erfasst. Die beiden Gewölbe sind die ersten der 8 Gewölbe im Mittelschiff, die instand gesetzt werden. Alle Gewölbe des Mittelschiffs sind wegen der Gefahr herabfallender Putz- und Mörtelstücke mit Netzen gesichert worden.

Für die Arbeiten werden, wie auch in den vorangegangenen Abschnitten, die Gewölbekappen und Wände eingerüstet und durch einen Restaurator begutachtet. Zusätzlich erhalten Altar, Chororgel, Kruzifix und Kanzel schützende Einhausungen aus Holz während der Bauphase.

Der Restaurator legt gemeinsam mit der Denkmalpflege die Verfahrensweise für die Instandsetzung der Gewölbe- und Wandflächen fest. Hier werden offensichtliche Risse und schadhafte Fugen überarbeitet sowie abgängige Putzflächen erneuert. Danach erfolgen eine Reinigung sowie eine partielle bzw. großflächige Wiederherstellung der Farbfassungen durch die Anwendung von restauratorischen Handwerkstechniken. Weiterhin ist vorgesehen, an den 7 Bleiglasfenstern im Obergardenbereich der vorgenannten Gewölbe M7 und M8, defekte und schadhafte Verbleiungen an bestimmten Scheiben zu überarbeiten. Dafür muss vor dem Beginn der Arbeiten eine präzise Schadenskartierung durch einen fachkundigen Glaser erfolgen. Zusätzlich zu den Reparaturarbeiten an den Bleiglasscheiben ist eine Überarbeitung von losen und offenen Fensteranschlussfugen notwendig.

Nach Abschluss der Arbeiten werden die Gewölbe- und Wandflächen wieder abgerüstet und die Sicherungsnetze im Bearbeitungsbereich zurückgebaut.

Aufgestellt: 24.03.2020

i.A. Renee Kunz
ANGELIS & PARTNER

Fotodokumentation:
Sanierung äußere Hülle Kirchturm

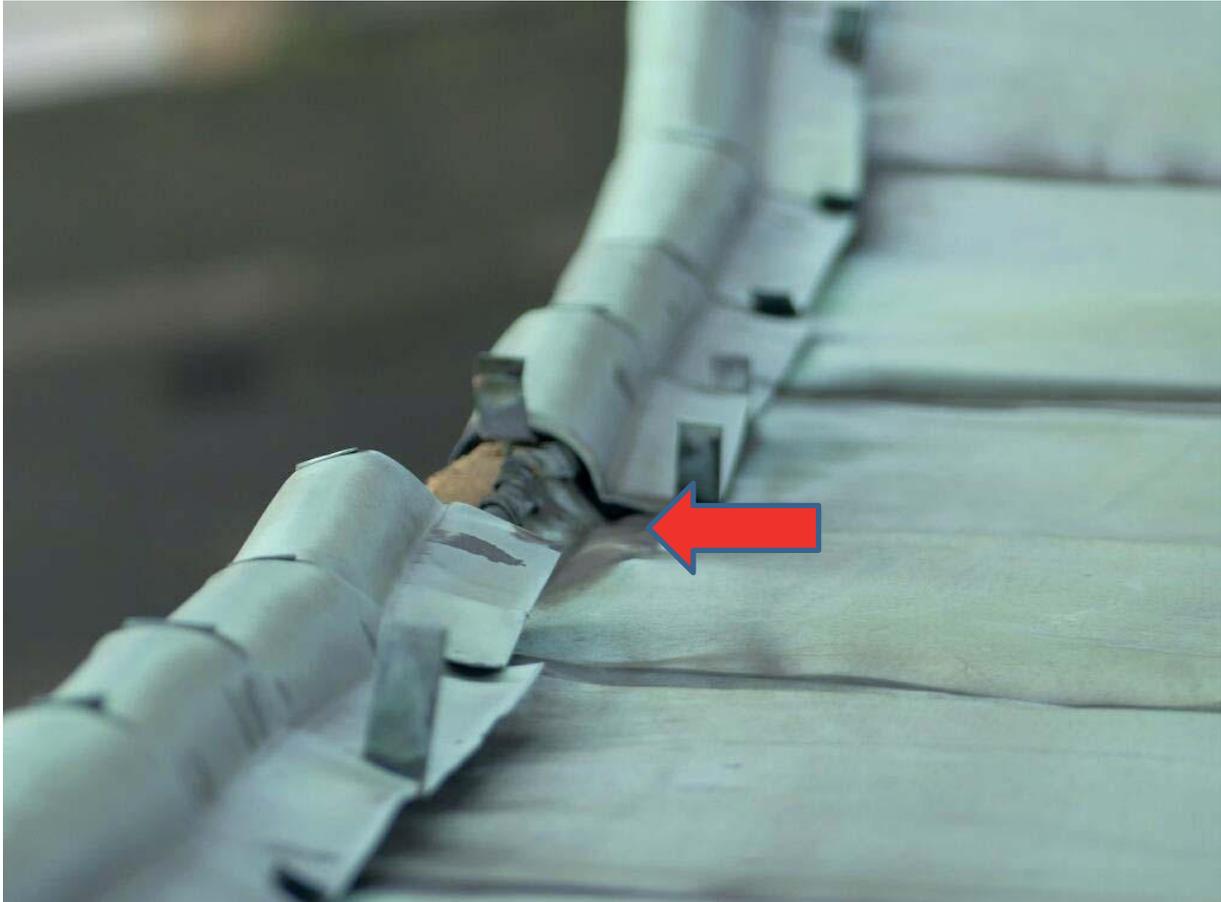


Bild T-01: Lose Ortgangbleche. Verbund untereinander und mit der Dachhaut ist nicht mehr gegeben.

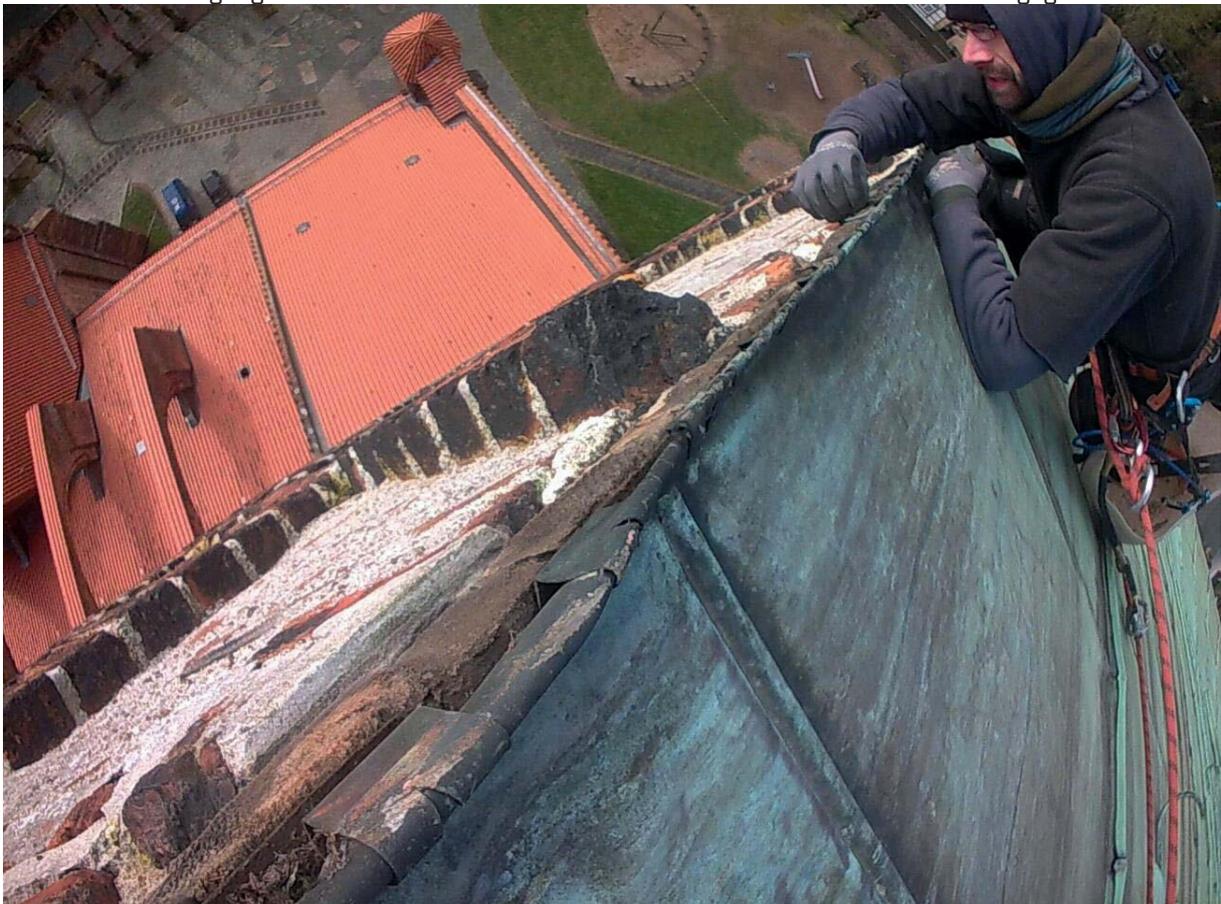


Bild T-02: Ortgangblech fehlt über die gesamte Länge, Reliefziegel porös, Verfugung und Verputz krümelig.



Bild T-03: Loses Mauerwerk und lockere Putzschollen am Ortgang.

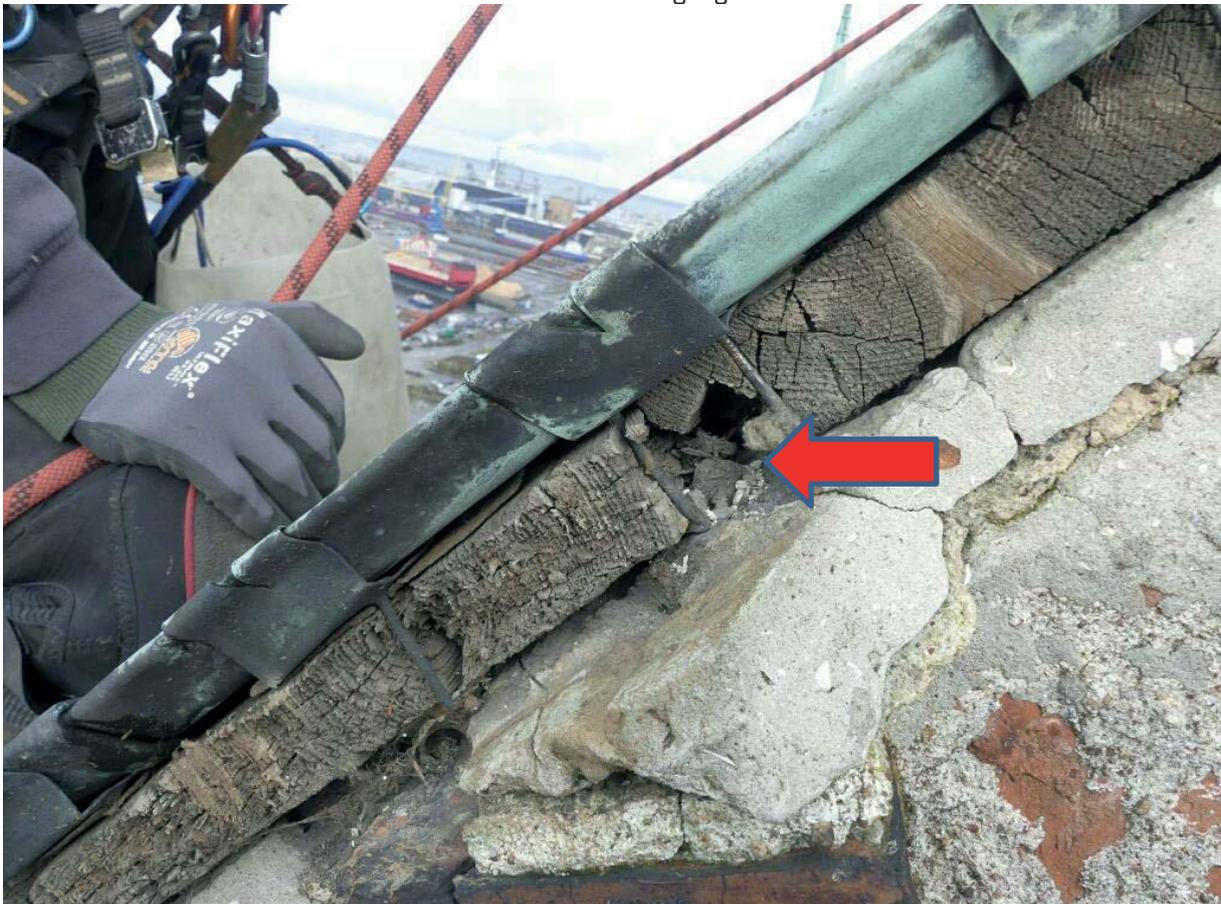


Bild T-04: Verwittertes Schalungsholz infolge Wind, Sonne, Niederschlag.



Bild T-05: Freiliegende Schalungshölzer infolge fehlendem Ortgangblech und Leiste.



Bild T-06: Verwitterte, desolante Schalungshölzer.



Bild T-07: Poröse Ziegel mit Abplatzungen und verwittertem Putz. Ortgangblech links wurde sichergestellt.



Bild T-08: Abnehmen größerer, loser Putzschollen am Ortgang.



Bild T-09: Muldenbildung im Falzbereich. Dadurch allmähliches Aufbiegen der Falze.



Bild T-10: Verformungen, Aufbiegungen, Ablösungen des Kupferblechs.



Bild T-11: Völlig deformiertes Blech am First. Falz aufgebogen. Firstkantenblech Ortgang fehlt.



Bild T-12: Bröckelnder Putz am Giebel. Ortgangblech desolat.



Bild T-13: Verbindungsblechen aufgebogen, dadurch Auftreiben der Bleche.



Bild T-14: Bröckelnder Putz und poröse Ziegel am Giebel. Ortsgangblech desolat.



Bild T-15: Großflächig aufgebogene und lose Ortgangeindeckung.



Bild T-16: Dachhaut im Falzbereich gerissen. Großflächige Muldenbildung infolge fehlender Befestigung.



Bild T-17: Dachhaut mehrfach gerissen. Großflächige Muldenbildung infolge fehlender Befestigung.



Bild T-18: Aufgebogene Falze, auch an der Dachluke. Verformter Stehfalz.



Bild T-19: Deformiertes Dach-Ziertürmchen.



Bild T-20: Zustand Mauerwerks-Ziertürmchen vor dem Entfernen.



Bild T-21: Seitenschiff: Dachluken-Deckel fehlt.

Fotodokumentation:
Gewölbekappen M7 und M8 inkl. Wandflächen und Obergaden



Bild G-01: Unteransicht des Gewölbes M7.

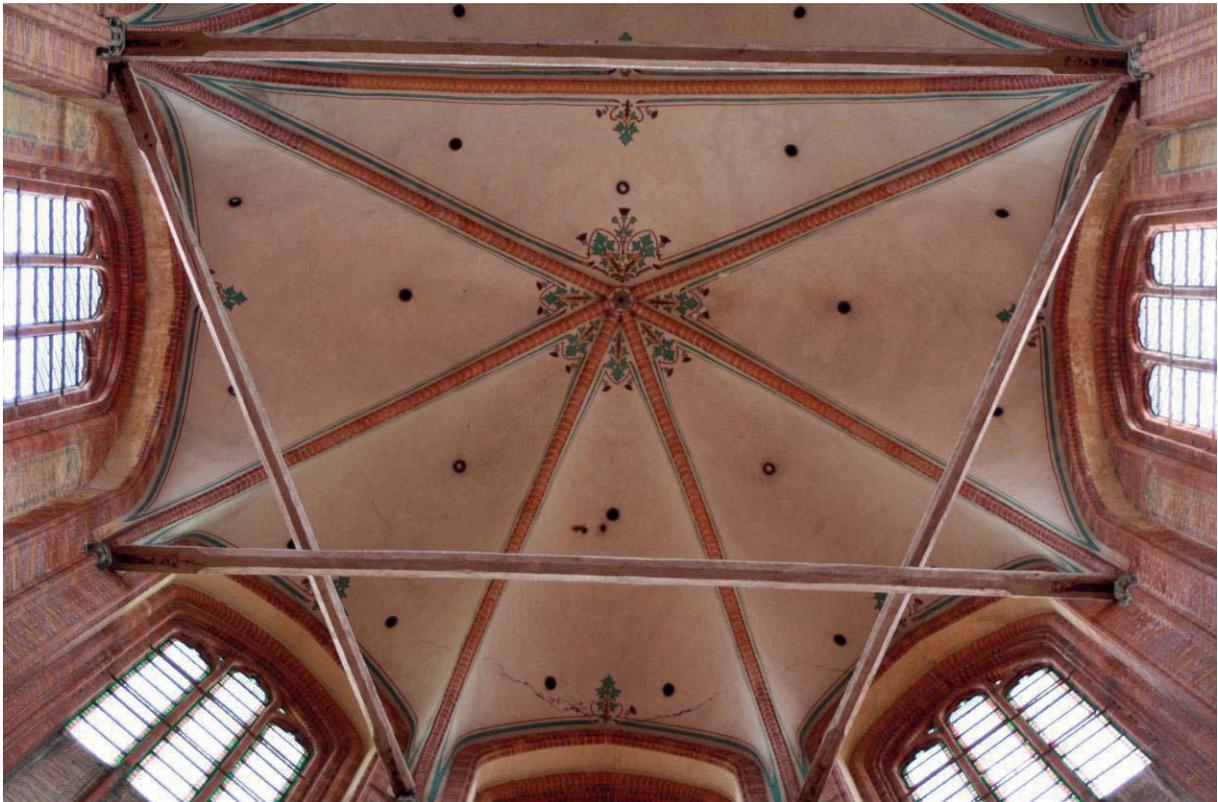


Bild G-02: Unteransicht des Gewölbes M8.



Bild G-03: M7: Nordwand mit Fenster im Obergaden mit Verschmutzung der Wandfassungen und Putzablösung unterhalb der Schwitzwasserrinne.



Bild G-04: M7: Nordwand mit Fenster im Obergaden mit Verschmutzung der Wandfassungen, Ablösung Putz unterhalb Schwitzwasserrinne und Risse ab Höhe Eisenanker im Arkadenbogenmauerwerk.



Bild G-05: M7: Südwand mit Fenster im Obergraden, Verschmutzung der Wandfassungen, Ablösung Putz unterhalb Schwitzwasserrinne und im Bereich östlich des Fensters, Versalzung und Putzablösungen im westlichen Gewölbezwickel, Riss in der westlichen Laibung bis ins Maßwerk.



Bild G-06: M7: Südwand mit Fenster im Obergaden mit Verschmutzung der Wandfassungen, Ablösung Putz unterhalb Schwitzwasserrinne und im Bereich östlich des Fensters.



Bild G-07: M8: Südwand mit Obergadenfenster, Schwitzwasserrinne reparaturbedürftig, Verschmutzungen und Versalzungen der Wandfassung.



Bild G-08: M8: Südwand mit Sängerluke, Verschmutzungen und Versalzungen.



Bild G-9: M8: Südostwand mit Obergadenfenster, Verschmutzung der Wandfassungen, Ablösung Putz unter Schwitzwasserrinne und im Bereich östlich des Fensters, Risse Scheitel Maßwerkansatz.



Bild G-10: M8: Südostwand mit Sängerluke, Verschmutzung der Wandfassungen, Ablösung Putz unterhalb Schwitzwasserrinne.

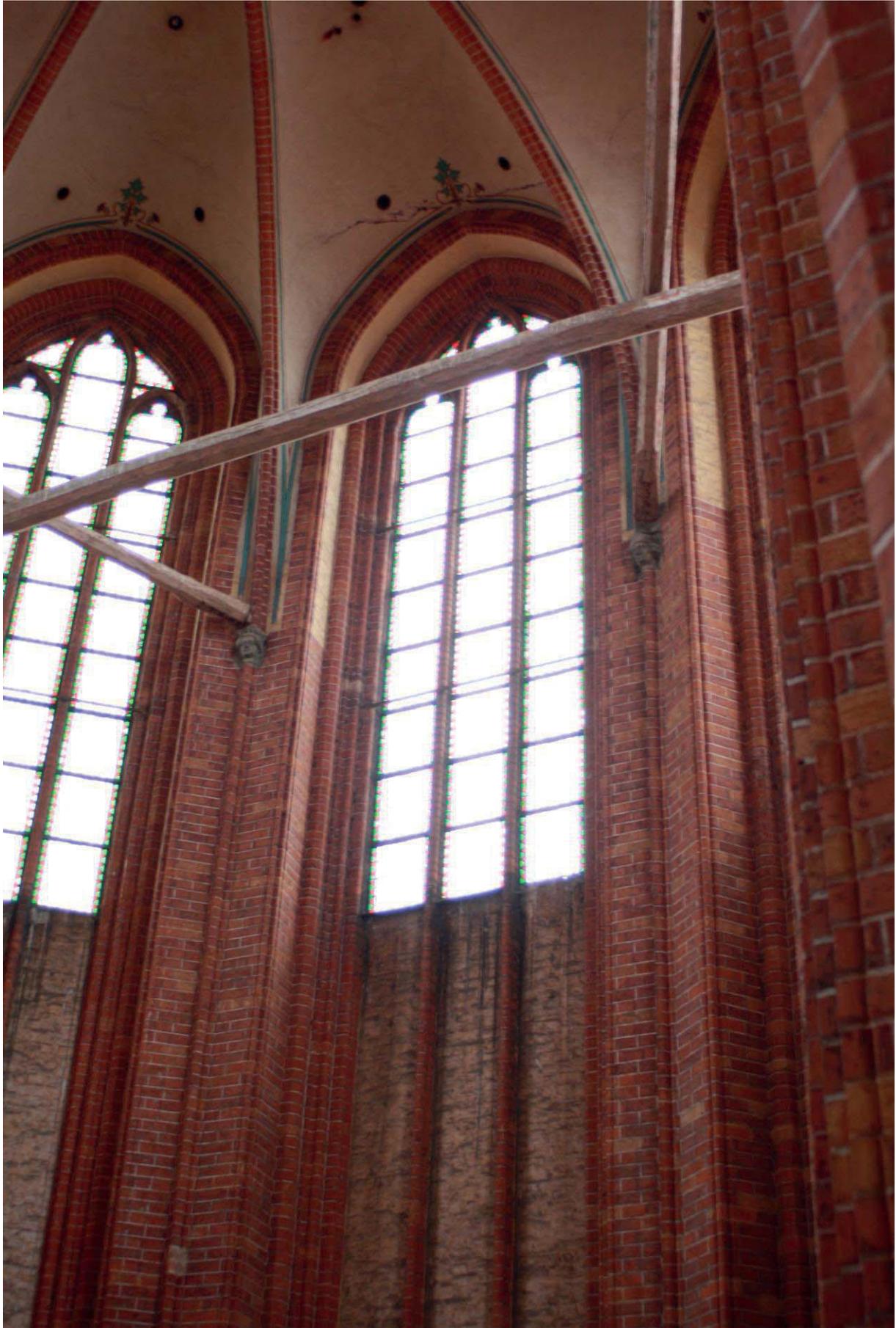


Bild G-11: M8: Ostwand mit Obergadenfenster, Verschmutzung der Wandfassungen, Ablösung Putz unterhalb Schwitzwasserrinne und östlich des Fensters, Fugen des Maßwerks verschmutzt oder defekt.



Bild G-12: M8: Ostwand mit verglaster Sangerluke, Verschmutzung der Wandfassungen, Ablosung Putz unterhalb Schwitzwasserrinne



Bild G-13: M8: Nordostwand mit Obergadenfenster, Verschmutzung der Wandfassungen, Ablösung Putz unterhalb Schwitzwasserrinne und östlich Fenster, Schwitzwasserrinne reparaturbedürftig.



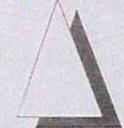
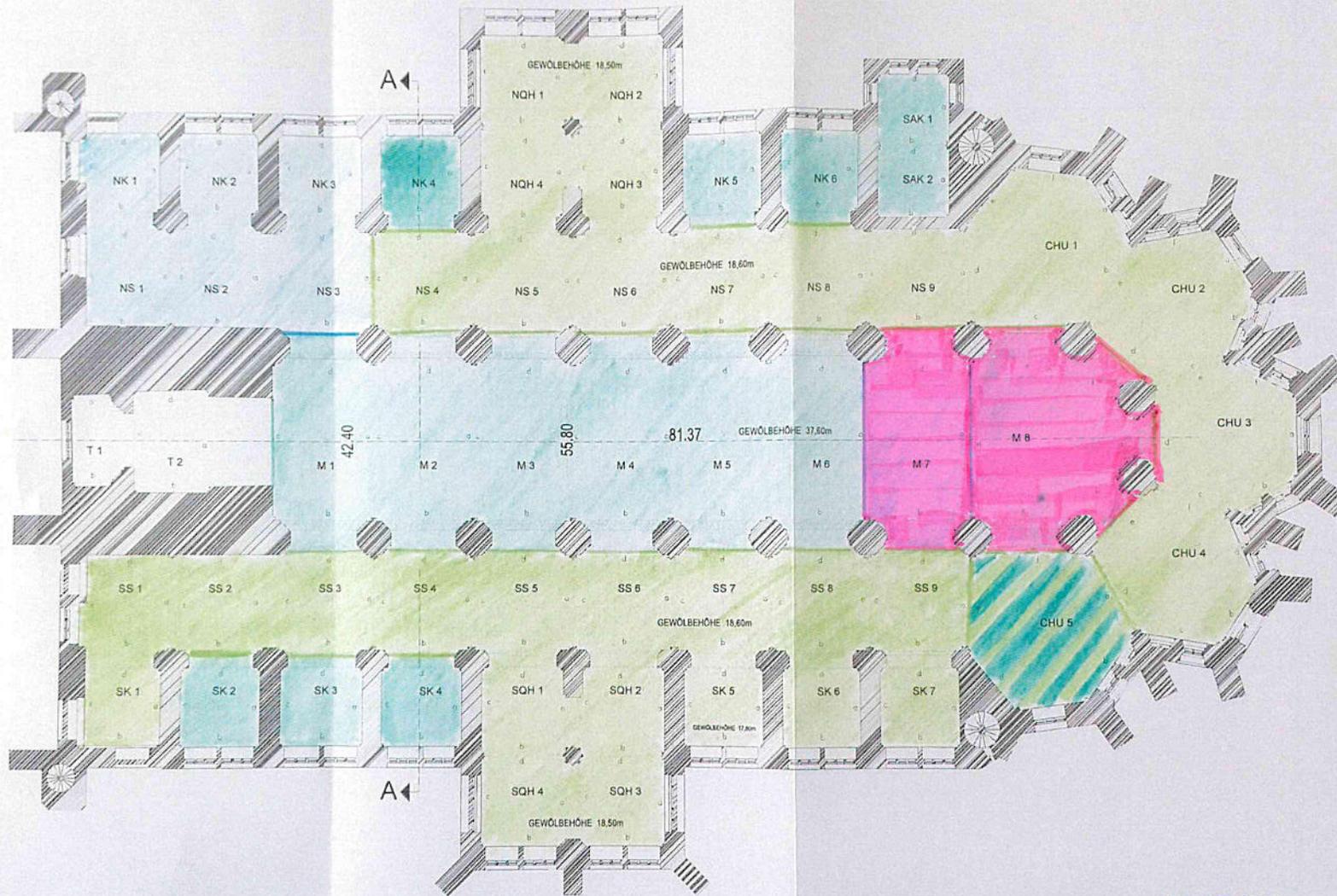
Bild G-14: M8: Nordostwand mit Sängerluke, Verschmutzung der Wandfassungen, Ablösung Putz unterhalb Schwitzwasserrinne, Schwitzwasserrinne reparaturbedürftig.



Bild G-15: M8: Nordwand mit Obergadenfenster, Verschmutzung der Wandfassungen, Ablösung Putz unterhalb Schwitzwasserrinne östlich Fenster, Windeisenvermörtelung locker.



Bild G-16: M8: Nordwand mit Sängerluke, Verschmutzung der Wandfassungen, Ablösung Putz unterhalb Schwitzwasserrinne.



BAUMASSNAHME	
ST.-NIKOLAI - KIRCHE IN WISMAR	
DARSTELLUNG	
GRUNDRISS GEWÖLBEPLAN	
BESTAND	FACHPLANUNG HOCHBAU
BEARBEITER:	O.FOLKERTS
GEPRÜFT:	
GEZEICHNET:	S.BRANDT
DATUM: 13.03.19	GEÄNDERT:
BAUHERR:	
Hansestadt Wismar -Der Bürgermeister- Abt. Gebäudemanagement Hinter dem Rathaus 6 23966 Wismar Tel. 03841/251-1060 Fax 03841/251-1063	
DATUM, UNTERSCHRIFT:	
ARCHITEKT:	
ANGELIS & PARTNER Architekten mbB Bademüllenstrasse 14 23966 Wismar Tel. +49 (0)3841-38923-0 Fax +49 (0)3841-38923-50 wismar@angelis-partner.de www.angelis-partner.de	
DATUM, UNTERSCHRIFT:	
EINTRAGUNG	PLAN NR.
ANGELIS & PARTNER	M 1 : 100 3-100

- GESICHERTE U. INSTANDGESETZTE GEWÖLBE
- STATISCH GESICHERTES GEWÖLBE
- KATEGORIE B - MITTELFRISTIG NOTWENDIG
- KATEGORIE C - LANGFRISTIG NOTWENDIG

2020 ZU SANIERENDE
GEWÖLBE M7 + M8
MIT WÄNDEN
UND OBERGADENFENSTERN

EINTRAGUNG PLANKONTOR WISMAR GbR

EINTRAGUNG ANGELIS & PARTNER

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 40.6 Abt. Schule, Jugend und Förderangelegenheiten Beteiligt:	Nr.	VO/2020/3579 öffentlich
	Datum:	24.07.2020
	Verfasser:	Stuth, Anneliese
Förderung Mehrgenerationenhaus		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	03.08.2020	Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales	Vorberatung
Öffentlich	27.08.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss:

Die Hansestadt Wismar bezieht das Mehrgenerationenhaus in Trägerschaft des DRK Kreisverbandes Nordwestmecklenburg e. V. in die Koordinierung der vorhandenen und geplanten Angebote zu Gestaltung des demographischen Wandels und zur Sozialraumentwicklung im Gebiet der Hansestadt Wismar ein. Die jährliche Kofinanzierung in Höhe von 5.000,00 EUR wird für die Förderperiode 2021 – 2028 beibehalten.

Begründung:

Das Mehrgenerationenhaus in der Hans-Grundig-Straße stellt seit Jahren wichtige Angebote für verschiedene Generationen im Sozialraum Wismar bereit. (siehe Anlage – Projektbeschreibung)

Die modifizierte Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend schreibt für die Förderung eine Votierung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vor. Mit diesem Beschluss ist dieser Fördervoraussetzung genüge getan.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	33100	Aufwand in Höhe von	5.000,00 €

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	33100	Auszahlung in Höhe von	5.000,00 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
X	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	33100	Aufwand in Höhe von	5.000,00 €

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:
Projektbeschreibung Mehrgenerationenhaus

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)



Mehr
Generationen
Haus



Deutsches
Rotes
Kreuz



Projektbeschreibung:

MEHRGENERATIONENHAUS KÜSTENWIND

Träger: Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Nordwestmecklenburg e.V.

Standort Wismar

Hans-Grundig-Straße 34

23966 Wismar



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Landkreis
Nordwestmecklenburg
wo die Seele lächelt...

HANSESTADT
Wismar

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
2. Angaben zur demografischen Situation im Wirkungskreis des MGH	1
3. Lage und Räumlichkeiten.....	2
4. Ziele und Aufgaben	2
4.1 Ziele des Bundesprogramms	2
4.2 Umsetzung der Ziele	5
4.3 Konkrete Angebote und Aktivitäten des MGH.....	6
5. Selbstmonitoring und wissenschaftliche Begleitung	8
6. Messbare Ziele für jedes Mehrgenerationenhaus	8
7. Teilnahme an der Vernetzung	9
8. Kosten und Finanzierung	9

1. Einleitung

Leitbild des Deutschen Roten Kreuzes:

„Wir vom Deutschen Roten Kreuz sind Teil einer weltweiten Gemeinschaft von Menschen in der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die Opfer von Konflikten und Katastrophen sowie anderen hilfsbedürftigen Menschen unterschiedslos Hilfe gewährt, allein nach dem Maß ihrer Not. Im Zeichen der Menschlichkeit setzen wir uns für das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen, den Schutz, das friedliche Zusammenleben und die Würde aller Menschen ein.“

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DRK Kreisverbandes Nordwestmecklenburg e.V. unterstützen Bürgerinnen und Bürger, die in Not und Gefahr geraten sind, freiwillig und uneigennützig. Zu den vielfältigen Betätigungsangeboten des Kreisverbandes gehören u.a. der Rettungsdienst mit Lehrrettungswachen, Kindertageseinrichtungen, Erste-Hilfe-Ausbildung, Seniorensport, die Allgemeine Sozialberatung, Migrationsberatung, Suchdienst, Schwangerschaftsberatung, Familienberatung, die Jugend- und Schulsozialarbeit, Familienbildung, Kleiderkammern und vieles mehr. Der DRK Kreisverband Nordwestmecklenburg e.V. betreibt Einrichtungen des Betreuten Wohnens und seit 2015 eine Flüchtlingsunterkunft. In vielen Bereichen wie bei den Wasserwachen, bei der Blutspende, bei der Unterstützung von überlasteten Familien mit Kindern und in der Demenzbetreuung engagieren sich zahlreiche Menschen ehrenamtlich im DRK Kreisverband.

Seit Dezember 2007 ist das Mehrgenerationenhaus Küstenwind des DRK Kreisverbandes Nordwestmecklenburg e.V. am Standort Wismar eines von zurzeit 540 Häusern bundesweit, welches über das Bundesprogramm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert wird. Unterstützt wird es darüber hinaus vom Landkreis Nordwestmecklenburg und von der Hansestadt Wismar. Mehrgenerationenhäuser sind Begegnungsorte, an denen das Miteinander der Generationen aktiv gelebt wird. Die Häuser vernetzen und ergänzen die soziale Infrastruktur vor Ort durch enge Kooperation mit anderen lokalen Akteuren ihrer Standortkommune. Der generationsübergreifende Ansatz ist Alleinstellungsmerkmal jedes Hauses: Jüngere und Ältere tauschen sich aus, helfen sich gegenseitig und profitieren vom Wissen der anderen. Das Zusammenspiel der Generationen bewahrt Alltagskompetenzen, fördert Teilhabe und Integration und stärkt den Zusammenhalt in der Gesellschaft.

2. Angaben zur demografischen Situation im Wirkungskreis des Mehrgenerationenhauses Wismar

In der Hansestadt Wismar leben 44.608 Menschen, davon sind 21.048 männlich und 21.851 weiblich. Ausländische Wurzeln haben 3.649 Einwohner Wismars. (Quelle: Kommunale Statistikstelle Wismar, 31.12.2019).

Mit 10.026 Einwohnern ist der Friedenshof das zweitgrößte Wohngebiet Wismars. Im Jahr 2016 ist die Anzahl von Menschen mit Migrationshintergrund in diesem Stadtteil stark gestiegen, da viele Flüchtlinge dort eine Wohnung gefunden haben.

Die Altersstruktur der Wismarer Bevölkerung setzt sich wie folgt zusammen:

0-17 Jahre: 5.763

18-29 Jahre: 6.825

30-49 Jahre: 10.738

50-64 Jahre: 9.978

65+ Jahre: 11.129

(Quelle: Kommunales Statistikamt Wismar, April 2016)

3. Lage und Räumlichkeiten

Das Mehrgenerationenhaus Küstenwind befindet sich im Stadtteil Friedenshof in der Hans-Grundig-Straße 34 im westlichen Teil der Hansestadt Wismar. Es ist gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln, zu Fuß oder mit dem eigenen Fahrzeug zu erreichen.

Im Gebäude des MGH befinden sich neben der Außengeschäftsstelle des DRK Kreisverbandes Nordwestmecklenburg e.V. mit seinen verschiedenen Beratungsstellen unter anderem auch eine Allgemeinarztpraxis, der Blindenverband, der PSV (Sportverein), eine Logopädin und eine Hebammenpraxis. Weiterhin befinden sich die Kleiderkammer, der Seniorentreff sowie die Übergangsunterkunft für von Obdachlosigkeit bedrohte Flüchtlinge des DRK Kreisverbandes Nordwestmecklenburg e. V. im selben Haus.

Das Mehrgenerationenhaus nutzt in diesem Gebäude für den Seniorensport drei Räume und Toiletten (ca. 180m²), für den Babytreff einen Raum mit Vorraum und Toilette (ca. 130 m²) und einen Raum den „Offenen Treff“ nebst Küche und Toiletten (ca. 80 m²) für seine Angebote.

4. Ziele und Aufgaben

4.1 Ziele des Bundesprogramms

Am 1. Januar 2017 startete das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Es löste das bis Ende 2016 laufende Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser II ab.

Im Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus förderte der Bund von 2017 bis 2020 kommunale oder freie Träger dabei, ein Mehrgenerationenhaus zu betreiben und dessen demografisches Profil entsprechend den lokalen Bedarfen zu schärfen. Durch eine flexible und sozialraumorientierte Ausrichtung sollten die Mehrgenerationenhäuser gemeinsam mit den Kommunen den sozialen Zusammenhalt aller Bevölkerungsgruppen weiter stärken.

Mit der Aufnahme des Bundesprogramms Mehrgenerationenhaus als Fachprogramm im gesamtdeutschen Fördersystem wurde der bedeutenden Arbeit der Mehrgenerationenhäuser Rechnung getragen. Diese Einrichtungen spielen eine wichtige Rolle bei der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland. Durch die flexible Arbeitsweise können die Angebote ganz individuell an den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und Bedarfen ausgerichtet werden und so überall zur Schaffung guter Entwick-

lungschancen und fairer Teilhabemöglichkeiten für alle Menschen in Deutschland beitragen.

Ab dem 1. Januar 2021 wird die Förderung der Mehrgenerationenhäuser durch das neue *Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander - Füreinander* fortgesetzt. Erstmals in der Programmgeschichte erhalten die Häuser eine hohe Planungssicherheit, da sie nun über eine Laufzeit von acht Jahren gefördert werden. Die Kofinanzierung seitens der Kommunen, Landkreise und/oder Länder wird weiterhin Voraussetzung für den Bundeszuschuss bleiben. Das neue Bundesprogramm baut auf Bewährtem auf und setzt weiterhin auf die enge Zusammenarbeit der Mehrgenerationenhäuser mit ihren Kommunen und die flexible und bedarfsorientierte Ausrichtung ihrer Arbeit sowie auf die Stärkung des Miteinanders aller Generationen. Im Fokus des neuen Förderprogramms liegen die Stärkung des sozialen Zusammenhalts und der Demokratie, die Förderung digitaler Kompetenzen und des Engagements sowie das Thema ökologische Nachhaltigkeit. Damit sollen die Kommunen dabei unterstützt werden, gute Entwicklungschancen und faire Teilhabemöglichkeiten zu schaffen, sowie zu einem starken gesellschaftlichen Zusammenhalt und zu einem attraktiven Wohn- und Lebensumfeld für alle Menschen beizutragen.

Querschnittsaufgaben

Folgende vier Querschnittsaufgaben leiten sich aus den Förderzielen ab und bilden den konzeptionellen Rahmen für die Arbeit der Mehrgenerationenhäuser:

Generationenübergreifende Arbeit

Mehrgenerationenhäuser sind offene Begegnungsorte für alle Generationen. Über zielgruppenorientierte Angebote für verschiedene Altersklassen hinaus arbeiten alle Häuser generationenübergreifend mit dem Ziel, außerfamiliäre Begegnungen zwischen den Generationen zu ermöglichen, deren Austausch zu fördern und intergenerative Beziehungen zu initiieren beziehungsweise zu intensivieren.

Teilhabe

Mit ihren sozialraumorientierten und niedrighschwelligem Angeboten stärken die Mehrgenerationenhäuser die Teilhabe der Menschen im jeweiligen Sozialraum, in dem die Mehrgenerationenhäuser aktiv sind (Wirkungsgebiet). Dies umfasst sowohl die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beziehungsweise an der Gemeinschaft (soziales Miteinander) als auch die Mitwirkung an (politischen) Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen im Wirkungsgebiet beziehungsweise in der Kommune (aktive Mitgestaltung von Rahmenbedingungen).

Freiwilliges Engagement

Mehrgenerationenhäuser sind Orte, an denen sich Menschen aller Generationen entsprechend ihren Interessen und Fähigkeiten einbringen können. Mehrgenerationenhäuser ermöglichen, unterstützen und stärken freiwilliges Engagement und tragen dazu bei, bessere und nachhaltige Strukturen des freiwilligen Engagements zu schaffen.

Sozialraumorientierung

Mehrgenerationenhäuser richten ihre Angebote in enger Abstimmung mit ihren Kommunen an den jeweiligen Bedarfen aus. Sie kooperieren mit relevanten Akteuren aus Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft und erarbeiten so passgenaue Lösungen für die jeweiligen Herausforderungen im Wirkungsgebiet. Durch die Vernetzung bestehender Angebote werden Parallel- und Doppelstrukturen vermieden. Mehrgenerationenhäuser fungieren als Bindeglied zwischen Bürgerinnen und Bürgern beziehungsweise Zivilgesellschaft, Verwaltung und Wirtschaft und bringen Bedarfe und Potentiale zusammen.

Handlungsfelder

Die konzeptionelle Gestaltung der Arbeit der Mehrgenerationenhäuser erfolgt immer auf Basis der lokalen Bedarfslage im jeweiligen Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses. Aus der Zielsetzung, im Wirkungsgebiet zur Bewältigung der jeweils vor Ort bestehenden Herausforderungen des demografischen Wandels sowie zu guten Entwicklungschancen und fairen Teilhabemöglichkeiten beizutragen, ergeben sich die jeweiligen individuellen Schwerpunkte für die Arbeit der Mehrgenerationenhäuser. Auf deren Grundlage wählen die Mehrgenerationenhäuser in Abstimmung mit ihren Kommunen konkrete Handlungsfelder aus, innerhalb derer sie tätig sein werden.

Mögliche Handlungsfelder sind:

Selbstbestimmtes Leben im Alter

In diesem Handlungsfeld fördern die Mehrgenerationenhäuser Teilhabemöglichkeiten, Unterstützungsnetze und ein aktives Miteinander insbesondere für ältere Menschen. Dies erfolgt zum Beispiel durch Seniorenbeiräte, gesundheitsfördernde und pflegeergänzende Angebote, Koch- und Begegnungsangebote, Bereitstellung digitaler Infrastruktur sowie Computer- und Internetkurse.

Integration von Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte

Die Integration der Menschen, die insbesondere innerhalb der letzten Jahre als Geflüchtete nach Deutschland gekommen sind, sowie der Menschen mit Migrationshintergrund bleibt eine wichtige Aufgabe. In vielen Kommunen haben Mehrgenerationenhäuser in den letzten Jahren zahlreiche Unterstützungsleistungen erbracht und oft auch äußerst kurzfristig auf aktuelle Bedarfe reagiert.

Digitale Bildung

Die Digitalisierung ist eine gesellschaftlich tiefgreifende Entwicklung, auf die Mehrgenerationenhäuser in diesem Handlungsfeld reagieren. Mit ihren Angeboten stärken sie digitale Kompetenzen und verbessern damit die Teilhabechancen aller, insbesondere auch älterer Menschen, etwa durch Kompetenzvermittlung im Bereich moderner Technik und Nutzung digitaler Medien.

Ökologische Nachhaltigkeit

Die Mehrgenerationenhäuser tragen aktiv zur ökologischen Nachhaltigkeit bei. Das zeigt sich einerseits durch den sparsamen und nachhaltigen Umgang mit Ressourcen in den Häusern selbst, als auch durch gezielte Angebote wie Repair-Cafés, Upcycling-Projekte, Tauschbörsen und Urban Gardening.

Partizipations- und Demokratieförderung

Das Handlungsfeld bezieht sich auf Teilhabe im Sinne einer aktiven Mitgestaltung von Rahmenbedingungen in den Kommunen. Mehrgenerationenhäuser haben ein großes Potential, die Bedarfe von Bürgerinnen und Bürgern in ihrem Umfeld niedrigschwellig zu ermitteln und diese zu kommunizieren. Die in diesem Handlungsfeld tätigen Mehrgenerationenhäuser ermöglichen es den Menschen in ihrem Wirkungsbereich, sich aktiv in die (politische) Gestaltung ihres Umfeldes beziehungsweise ihrer Kommune einzubringen. Dies erfolgt beispielsweise durch Formate wie offene Gesprächsrunden und Foren, Runde Tische und Stadtteilkonferenzen.

Jugendgerechte Gesellschaft

Mehrgenerationenhäuser, die in diesem Handlungsfeld tätig sind, widmen sich der Förderung attraktiver gesellschaftlicher Perspektiven und Teilhabemöglichkeiten insbesondere für Jugendliche, wie zum Beispiel Jugendparlamente, Jugendsozialarbeit, intergenerative Begegnungen und Geschichts- oder Biografiewerkstätten.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Mehrgenerationenhäuser unterstützen in diesem Handlungsfeld bei der Bewältigung von beruflichen und familiären Aufgaben, zum Beispiel durch Kleinkindbetreuung in Ergänzung der Angebote vorhandener Kindertagesstätten und unter Berücksichtigung der vielfältigen Formen des familiären Zusammenlebens.

(Quelle: Förderrichtlinie Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander - Füreinander)

4.2 Umsetzung der Ziele

Das Mehrgenerationenhaus Wismar ist in folgenden Handlungsfeldern aktiv:

- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Selbstbestimmtes Leben im Alter
- Digitale Bildung
- Partizipations- und Demokratieförderung

Im Schwerpunkt „Integration von Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte“ ist das MGH Wismar ebenfalls aktiv.

Die Herausforderung für die kommenden Jahre wird neben der Gestaltung des demografischen Wandels die Integration der Menschen mit Migrations- und Flüchtlingsgeschichte sein. Auf der Grundlage der langjährigen Erfahrungen, der guten Vernetzung und der sehr guten Zusammenarbeit mit der Kommune wurden Bedarfe in folgenden Bereichen erkannt:

- Möglichkeiten zur generationen- und sozialübergreifenden offenen Begegnung
- Hilfe, Unterstützung, Beratung und Entlastung für pflegende Angehörige
- Angebot von neuen und Vermittlung von bestehenden haushaltsnahen Dienstleistungen
- Möglichkeiten zur Integration von Flüchtlingen - Integrationsangebote und Aktivitäten

Das Mehrgenerationenhaus Wismar bietet in Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern eine breite Palette von Begegnungsmöglichkeiten und Angeboten. Die vorhandenen Angebote für Migranten und Menschen mit Flüchtlingsgeschichte sollen erweitert, verbessert und durch neue Aktivitäten ergänzt werden. Mit Hilfe des Netzwerkes mit der Hansestadt Wismar, dem Landkreis Nordwestmecklenburg, den Helferkreisen „Flucht und Asyl“ und vielen freiwillig Engagierten sollen die sozialübergreifenden Angebote ausgebaut werden.

4.3 Konkrete Angebote und Aktivitäten des MGH

- "Offener Treff für Jung und Alt"
 - Herzstück des Mehrgenerationenhauses zusammen mit dem Seniorentreff.
 - Die Angebote reichen vom gemütlichen Kaffeeklatsch und Modenschauen bis hin zum kreativen Gestalten, Lesecke, Informationsveranstaltungen, Kartenspielen, Handarbeiten, Fußball, Volleyball, Dart, und vieles mehr.
 - Jeder ist willkommen und kann seine Ideen und Stärken mit einbringen.
 - Wechselnde Angebote für Jung und Alt, z.B. Basteln für Kinder nach Themen, Hausaufgabenhilfe, Gesellschaftsspiele, Puzzle, Malen usw.
 - Ehrenamtliche Nähstube
 - Dienstleistungszentrum für Fragen und Probleme des Alltags
 - Im Außenbereich spielen die Kinder und Jugendlichen Volley- und Basketball oder gehen verschiedenen Freizeitbeschäftigungen nach. Wenn das Wetter es zulässt, nutzen auch Familien das Gelände für ein Picknick mit ihren Kindern.
 - Treffen afghanischer Frauen
 - Treffen von russischen Migrantinnen und Migranten
 - interkulturelle und musikalische Treffen
 - Tagesmütter backen mit Senioren und Kindern zusammen Plätzchen

Saisonale Angebote im Offenen Treff:

- Fasching (Tanzspiele, Auswahl der besten Kostüme)
 - Ostern (Eiersuchen, Osterbasteln, backen)
 - Kindertag (Spiele im Freien)
 - Sommerferien (Hoffest, Spiele im Freien, wöchentliches Highlight-Angebot)
 - Weihnachten (Weihnachtsbaum aufstellen und schmücken, Weihnachtsbasteln, Plätzchen backen, Weihnachtsfeier)
- Sportangebote für das mittlere Alter und SeniorInnen:
 - Insgesamt 230 Teilnehmer
 - Kraftsport für Senioren
 - "Nordic Walking" für Seniorinnen und Senioren
 - Seniorensport "Fit im Alter"
 - Gemeinsame Weihnachtsfeier im Zeughaus

- Babytreff
 - zweimal wöchentlich, begleitet durch eine Ehrenamtliche, Zeit für Eltern zum Erfahrungsaustausch und Krabbeln für die Kleinsten
- Gedächtnistraining
- Wunsch-Oma und Opa-Börse (über Bilsse-Institut)
- Seniorentreff
 - Kaffeenachmittage, Klönsnack, Spielenachmittage, Stricktreff, Informationsveranstaltungen zu gefragten Themen, z.B. Prävention (Enkeltrick), Patientenverfügung, Pflege, u.v.m.
- MGH-Beirat:
 - der Beirat tagt 2 x jährlich und berät und diskutiert über die aktuelle Lage, anstehende Projekte und eventuelle Probleme
- Angebot einer speziellen Schulungsreihe „Begleitung im Andersland“ für Angehörige von demenziell erkrankten Menschen
- Betreuung von demenziell erkrankten Menschen
- Aufbau einer Selbsthilfegruppe für Angehörige von demenziell erkrankten Menschen
- Begleitservice für Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte/ Sozialberatung
- Patenschaften für Flüchtlinge
- Deutschunterricht für Flüchtlinge und Migranten
- Feste von Flüchtlingen und Deutschen mit interkulturellem Austausch
- Allgemeine Soziale Beratung – Vermeidung von Obdachlosigkeit
- Erste Hilfe Ausbildung für Seniorinnen und Senioren
- Kinder- und Jugendfreizeitzentrum
 - Workshops
 - Juleica-Ausbildung
 - Bastel- und Kreativangebote
 - Offene Jugendarbeit
- „Schrauberwerkstatt“ (kurze Inhaltsdarstellung)
 - Instandsetzung von Fahrrädern
 - Präventionsprojekt u. a. für straffällig gewordene Jugendliche
 - Angebot für alle Nationalitäten
 - Stärkung von Zusammenhalt durch mehrtägige Fahrradausflüge
- Kleiderkammer/ Möbelbörse
- Familienberatung- und bildung
 - bietet eine Vielzahl von Kursen für Jung und Alt, für Familien, für Gesundheitsbewusste und Kreative, für Leute, die Beratung oder Informationen suchen
 - z.B. ganzheitliches Gedächtnistraining, Sturzprophylaxe-Training, Babymassage, Entspannungstechniken für Berufstätige, u.v.m.
- Mitmachzentrale Nordwestmecklenburg
 - vermittelt und koordiniert ehrenamtliches Engagement

Im MGH Wismar haben Menschen mit und ohne Migrationshintergrund und jeden Alters die Möglichkeit sich zu betätigen, zu treffen und auszutauschen. Durch die vielfältigen Angebote wird der soziale und generationsübergreifende Zusammenhalt gefördert und gefestigt. Für viele Nutzer und freiwillig Engagierte stellen die Angebo-

te des MGH eine vorbeugende Möglichkeit zur Vermeidung von Isolation dar. Durch entstehende und entstandene Freundschaften und Kontakte entwickeln sich auch außerhalb des MGH gegenseitige Hilfeleistungen.

Die Angebote und Aktivitäten werden von der verantwortlichen Mitarbeiterin des MGH Wismar koordiniert und begleitet. Die Durchführung der Angebote erfolgt durch Ehrenamtliche, teilweise für eine geringe Aufwandsentschädigung und durch eine Honorarkraft (Bereich Seniorensport). Die Kleiderkammer, die Migrationsberatung, die Allgemeine Soziale Beratung - Vermeidung Obdachlosigkeit, Familienberatung und -bildung sowie die Organisation der Flüchtlingsunterkunft fallen in den Zuständigkeitsbereich hauptamtlicher Mitarbeiter und werden durch Ehrenamtliche vielfältig unterstützt. Die Finanzierungen laufen nicht über das MGH. Die Angebote werden aber im Rahmen des MGH angeboten.

Als wichtiger Bestandteil zu den täglichen Aufgaben der MGH-Leiterin gehört die Motivation, Betreuung und Anerkennung der ehrenamtlich Engagierten. Auf die freiwillige Hilfe, Kompetenz und die Zeit, die sie zur Verfügung stellen, kann nicht verzichtet werden.

Durch gute Öffentlichkeitsarbeit, Mundpropaganda, Sponsoren und Partner aus Politik, Kommune und Wirtschaft, aber auch aufgrund der menschlichen und sozialen Kompetenz der Haupt- und Ehrenamtlichen ist das Mehrgenerationenhaus des DRK Kreisverbandes Nordwestmecklenburg e. V. in Wismar mit seinen Angeboten über die Grenzen der Hansestadt Wismar hinaus eine feste Institution der Gesellschaft geworden.

5. Selbstmonitoring und wissenschaftliche Begleitung

Das Mehrgenerationenhaus Wismar beteiligt sich entsprechend den Programmvorgaben jährlich am Selbstmonitoring und an den Quartalsbefragungen. Es unterstützt die wissenschaftliche Begleitung aktiv (Nutzer- und Freiwilligenbefragung, Umfeldbefragungen, Analysen vor Ort).

Die verantwortliche Mitarbeiterin des Mehrgenerationenhauses gibt die erforderlichen Daten für das Selbstmonitoring und die Befragungen über das bereitgestellte Online-Verfahren ein. Die Daten werden sorgfältig und zutreffend eingegeben, um die korrekte Berechnung der Werte zu ermöglichen. Das Mehrgenerationenhaus Wismar verpflichtet sich, das Selbstmonitoring innerhalb der vorgegebenen Fristen zu bearbeiten. Nur so kann eine zeitnahe Auswertung aller Daten gewährleistet werden.

6. Messbare Ziele für jedes Mehrgenerationenhaus

Das Mehrgenerationenhaus Wismar nutzt zentrale Ergebnisse des Selbstmonitoring zur Überprüfung und Qualitätssicherung der eigenen Arbeit. Es kann den eigenen Umsetzungsstand dabei auf der Basis von 16 ausgewählten Indikatoren und innerhalb einer Gruppe von vergleichbaren Mehrgenerationenhäusern überprüfen.

7. Teilnahme an der Vernetzung

Das Mehrgenerationenhaus Wismar bringt sich aktiv in den Lern- und Austauschprozess mit anderen beteiligten Mehrgenerationenhäusern ein und nutzt die im Programm eingesetzten Beratungsinstrumente nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

- Teilnahme an den regionalen Moderationskreistreffen und Telefonkonferenzen zu den Schwerpunktthemen
- Nutzung von Beratungsangeboten, wie die Fachveranstaltungen oder Werkstätten und externen Veranstaltungen sowie bei überregionalen, öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen (z.B. Messen, Fachkongresse).

8. Kosten und Finanzierung

Das Mehrgenerationenhaus Wismar steht allen Gästen offen. Die Angebote sind überwiegend kostenlos. Lediglich für den Seniorensport haben die Nutzer ein geringes Entgelt zu zahlen.

Die laufenden Kosten werden zu großen Teilen durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie durch die Unterstützung des Landkreises Nordwestmecklenburg und der Hansestadt Wismar getragen. Die über die Zuwendungen hinaus entstehenden Kosten werden vom DRK Kreisverband Nordwestmecklenburg e.V. übernommen. Zu Nachweiszwecken führt der Kreisverband eine eigene Kostenstelle für das MGH.

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 20.5 Abt. Beteiligungs- und Fördermittelmanagement Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG	Nr.	VO/2020/3581 öffentlich
	Datum:	29.07.2020
	Verfasser:	Dr. Fanger, Henrik
Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Wismarer Werkstätten GmbH		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	11.08.2020	Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe	Vorberatung
Öffentlich	27.08.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss:

Die Bürgerschaft beschließt die anliegende Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Wismarer Werkstätten GmbH - Gemeinnützige Einrichtung für Menschen mit Behinderung.

Begründung:

Die Hansestadt Wismar ist mit 20% an der Wismarer Werkstätten GmbH – Gemeinnützige Einrichtung für Menschen mit Behinderung beteiligt. Weitere Gesellschafter sind der Verein „Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Wismar e. V.“ (60%) sowie der Verein „Das Boot“ Wismar e. V. – Verein zur Förderung seelischer Gesundheit und Integration (20%).

Die Gesellschaft wurde 1991 gegründet und betreibt Werkstätten und Wohnheime für Menschen mit Behinderung, eine Schule und seit neuestem auch eine Kindertagesstätte. Zweck der Gesellschaft ist u. a. die Förderung von Menschen mit Behinderung, von Bildung und Erziehung sowie der Jugend- und Altenhilfe. Verwirklicht wird dieser Zweck des Weiteren durch die Erbringung von Leistungen zur Frühförderung von Kindern mit Behinderung und durch die Betreibung von familienunterstützenden Diensten.

Aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen, sozialpolitischer Änderung und der Weiterentwicklung des Leistungsspektrums der Gesellschaft wurde es erforderlich, den Gesellschaftsvertrag zu modernisieren und an diese geänderten rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

Die Neufassung des Gesellschaftsvertrages ist als Anlage 1 beigefügt. Die Änderungen sind in der Gegenüberstellung des aktuell gültigen Gesellschaftsvertrages und der Neufassung erkennbar (Anlage 2).

Die anderen Gesellschafter sowie das zuständige Finanzamt haben der Neufassung des Gesellschaftsvertrages bereits zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen (*Alle Beträge in Euro*): keine

Anlagen:

Gesellschaftsvertrag

Synopse

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Gesellshaftervertrag
der
Wismarer Werkstatten GmbH
Gemeinnutzige Einrichtung fur Menschen mit Behinderung
mit Sitz in Wismar
(Neufassung)

Aus Grunden der besseren Lesbarkeit wird grundsatzlich die mannliche Sprachform verwendet. Samtliche Personenbezeichnungen gelten fur mannlich/weiblich/divers.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Gesellschaft fuhrt den Namen

Wismarer Werkstatten GmbH
Gemeinnutzige Einrichtung fur Menschen mit Behinderung

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Hansestadt Wismar.

§ 2

Zweck des Unternehmens, Gemeinnutzigkeit

- (1) Zweck der Gesellschaft ist

die Forderung von Menschen mit Behinderung
die Forderung von Bildung und Erziehung
die Forderung der Jugend und Altenhilfe
die Forderung des Wohlfahrtswesens
die Forderung des ublichen Gesundheitswesens und Gesundheitspflege

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Erbringung von Leistungen zur Fruherkennung und Fruhforderung fur Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder,
- die unmittelbare Unterhaltung und Betreibung von integrativen / inklusiven Kindertageseinrichtungen
- die Unterhaltung einer Schule mit Forderschwerpunkt geistige Entwicklung

- die Unterhaltung und Betreibung von Werkstätten und Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung und damit zusammenhängenden Einrichtungen, Angeboten und Leistungen,
 - Betreibung von Familienunterstützenden Diensten
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes dienlich sind sowie solche Geschäfte, die der Durchführung weiterer den Gesellschaftszweck fördernder Maßnahmen dienen.
- (3) Die Gesellschaft ist gemeinnützig. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).
- (4) Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, die ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke verfolgen.
- (5) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel und etwaige Gewinne der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den Wert der eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (7) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an den Verein Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Wismar e. V., „Das Boot“ Verein zur Förderung seelischer Gesundheit und Integration Wismar e. V. und die Hansestadt Wismar im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 3

Stammkapital, Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Gesellschafter sind
- | | |
|--|---------|
| 1. Verein Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Wismar e. V. | zu 60 % |
| 2. „Das Boot“ Verein zur Förderung seelischer Gesundheit und Integration
Wismar e. V. | zu 20 % |
| 3. Hansestadt Wismar | zu 20 % |
- (3) Von dem Stammkapital halten
- | | |
|--|---------------|
| 1. Verein Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Wismar e. V. | EUR 15.000,00 |
| 2. „Das Boot“ Verein zur Förderung seelischer Gesundheit
und Integration Wismar e. V. | EUR 5.000,00 |
| 3. Hansestadt Wismar | EUR 5.000,00 |

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Sonderrechte und weitere Pflichten

- (1) Jeder Gesellschafter hat das Recht, nach vorheriger Ankündigung gegenüber den anderen Gesellschaftern und der Geschäftsführung die Bücher und Schriften der Gesellschaft zum Zwecke ihrer Prüfung während der Geschäftszeit einzusehen. Er kann hierfür eine zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete, sachverständige Person hinzuziehen oder eine solche mit der selbstständigen Einsichtnahme beauftragen. Diese hat dazu eine schriftliche Vollmacht der Gesellschafter vorzulegen.
- (2) Jeder Gesellschafter hat die Interessen der Gesellschaft nach besten Kräften zu fördern. Ein Wettbewerbsverbot besteht für die einzelnen Gesellschafter jedoch nicht.

§ 6

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung eines Geschäftsanteils der Gesellschaft ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig, sofern die Voraussetzungen vorliegen.
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder durch Beschluss des zuständigen Gerichts die Eröffnung der Insolvenz mangels Masse abgelehnt wird oder wenn die Zwangsvollstreckung in seinem Geschäftsanteil betrieben wird.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil von der Gesellschaft erworben oder auf eine von ihr genannte Person übertragen wird.

§ 7

Veräußerung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen, Gewinnanteilen und Gewinnbezugsrechten ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig, ebenso die Verpfändung oder die Belastung von Geschäftsanteilen mit sonstigen Rechten Dritter.
- (2) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen.
- (3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Der ausscheidende Gesellschafter ist zur Übertragung seines Geschäftsanteils nach Weisung der Gesellschaft auf die Gesellschaft selbst oder auf die anderen Gesellschafter verpflichtet.

§ 8

Bewertung, Auszahlung

- (1) Soweit Geschäftsanteile bewertet werden müssen, ist der Wert anzusetzen, der sich im Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters unter Anwendung der steuerrechtlichen Vorschriften zur Ermittlung des gemeinen Wertes von Geschäftsanteilen mangels Ableitbarkeit aus Verkäufen ergibt.

(2) Im Falle der Einziehung ist der Buchwert des Anteiles (Nennbetrag zzgl. Anteil an offenen Rücklagen und Gewinnvortrag abzüglich eventuellem Verlustvortrag) maßgebend.

(3) Wird der Geschäftsanteil eingezogen, ist der ermittelte Wert dem ausscheidenden Gesellschafter längstens in drei gleichen Halbjahresraten auszuführen, die erste ein halbes Jahr nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Der jeweils ausstehende Betrag ist mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

§ 9

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung und
2. die Geschäftsführung.

§ 10

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist auf Antrag eines Gesellschafters oder nach pflichtgemäßen Ermessen der Geschäftsführung, jedoch mindestens einmal jährlich, mit einer Frist von 4 Wochen durch die Geschäftsführung einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden, sie darf jedoch nicht weniger als 1 Woche betragen.
- (2) Mit der Einladung sind unter Angabe von Ort und Zeit die Tagesordnung und die erforderlichen Unterlagen zuzusenden. Änderungen oder Ergänzungen zur Tagesordnung können seitens der Gesellschafter oder der Geschäftsführung vorgenommen werden. Sie müssen jedoch mindestens 14 Tage vor der Gesellschafterversammlung bei den Gesellschaftern eingegangen sein.
- (3) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen eines Gesellschafters einberufen werden. Ferner kann jeder Geschäftsführer eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

- (4) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn
 1. sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist oder
 2. die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen werden soll.
- (5) In der Gesellschafterversammlung hat jeder Gesellschafter pro volle EURO 2.500,00 eine Stimme.
- (6) Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der Zustimmung aller Gesellschafter mit Ausnahme von Beschlüssen gemäß § 6 Absatz 2 der Satzung.
- (7) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt einer der Gesellschafter, der die Tagesordnung und die Beschlüsse feststellt.
- (8) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafter nichts anderes bestimmen.
- (9) Eine form- und fristgerecht einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn auf ihr das gesamte Stammkapital vertreten ist. Auf eine Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Form- und Fristvorschriften kann durch einstimmigen Beschluss verzichtet werden.
- (10) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Die Vollmacht zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts muss der Gesellschaft in rechtssicherer Form übergeben werden.
- (11) Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist in eiligen Fällen vom Umlaufverfahren (Abs. 12) Gebrauch zu machen, ansonsten ist unverzüglich mit einer Frist von 28 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (12) Es kann im schriftlichen, fernschriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren abgestimmt werden, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind und die gesetzliche Regelung nicht entgegensteht.

(13) Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen einer Frist von einem Monat nach Absendung des Protokolls angefochten werden.

§ 11

Vorbehaltsrecht der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt außer über die ihr in diesem Gesellschaftervertrag oder nach dem Gesetz sonst zugewiesenen Sachbereiche ferner über

- die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- eine Änderung des Gesellschaftervertrages,
- den Geschäftsbericht, die Bilanz (inkl. Gewinn- und Verlustrechnung) und den Wirtschaftsplan,
- die Feststellung des Jahresabschlusses,
- die Verwendung des Ergebnisses,
- die Feststellung des Wirtschaftsplans,
- die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer,
- die Verfügung oder Einziehung von Geschäftsanteilen,
- die Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- die Aufnahme und Gewährung von Barkrediten und Bürgschaften,
- die Vornahme von Baumaßnahmen, die nicht der notwendigen Instandhaltung dienen,
- die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
- die Einstellung und Entlassung von Geschäftsführern,
- die Entlastung der Geschäftsführer,
- die Bestellung, Abberufung und Entlassung von Prokuristen,
- den Kauf, Verkauf und die Belastung von Grundstücken,
- die Auflösung der Gesellschaft,
- die Wahl des Abschlussprüfers.

§ 12

Geschäftsführer/Vertretung

(1) Die Gesellschaft wird durch einen oder zwei Geschäftsführer vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist dieser einzelvertretungsberechtigt. Sind zwei Geschäftsführer vorhanden, so ist jeder von ihnen in Gemeinschaft mit dem

anderen Geschäftsführer oder mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und für einzelne Rechtsgeschäfte mit gemeinnützigen Organisationen Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit durch Beschluss die Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte oder bestimmte Arten von Rechtsgeschäften von der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig machen, ohne dass die Vertretungsmacht der Geschäftsführer im Außenverhältnis beschränkt ist.
- (4) Die Geschäftsführer nehmen die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und einer von der Gesellschafterversammlung zu erlassenen Geschäftsordnung.
- (5) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter vierteljährlich schriftlich über den Geschäftsverlauf und die prognostizierte Entwicklung der Gesellschaft zu berichten.

§ 13

Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 Abs. 1 HGB) nach Abschluss eines Geschäftsjahres aufzustellen, zu unterzeichnen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den geprüften Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen. Daneben hat die Geschäftsführung den Gesellschaftern einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten elf Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichtes, die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen.

§ 14

Protokollführung

- (1) In jeder Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung ein Protokoll zu fertigen. Darin sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung zu unterzeichnen und binnen 14 Tagen jedem Gesellschafter zuzusenden.
- (2) Einsprüche und Einwendungen gegen die Richtigkeit der Protokolle müssen spätestens innerhalb von 21 Tagen nach Zugang des Protokolls bei der Gesellschaft schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Das Protokoll wird von der Gesellschafterversammlung in ihrer nächsten Sitzung bestätigt. Über Einsprüche und Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 15

Bekanntmachung

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft, die vom Gesetz oder vom Registergericht gefordert werden, erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 16

Auflösung, Abwicklung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) aufgelöst.
- (2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbHG und der Abgabenordnung maßgebend.
- (3) Abwickler (Liquidatoren) sind die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keine anderen bestellt.

- (4) Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist im Verhältnis der Geschäftsanteile unter die Gesellschafter zu verteilen. Die Gesellschafter verpflichten sich, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO zu verwenden.

§ 17

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.
- (2) Änderungen, Ergänzungen und Zusätze zu diesem Vertrag sind notariell zu beurkunden. Sie sind mit einer Eintragung im Handelsregister verbindlich.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.
- (4) Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

§ 18

Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wismar.

§ 19

Inkrafttreten

Dieser Gesellschaftsvertrag tritt am ??.??.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 25. Januar 1991 mit Änderungen vom 25. Juni 1998 und 28. April 2005 außer Kraft

Gesellschaftsvertrag der Wismarer Werkstätten GmbH

Gegenüberstellung

	Alte Fassung		Neue Fassung
	<p>Gesellschaftsvertrag der Firma Wismarer Werkstätten GmbH - Gemeinnützige Einrichtung für Menschen mit Behinderung -</p>		<p align="center">Gesellschaftervertrag der Wismarer Werkstätten GmbH Gemeinnützige Einrichtung für Menschen mit Behinderung mit Sitz in Wismar</p> <p>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird grundsätzlich die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für männlich/weiblich/divers.</p>
§ 1	<p align="center">Firma</p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Wismarer Werkstätten GmbH Gemeinnützige Einrichtung für Menschen mit Behinderung</p> <p>(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wismar. (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (4) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.</p>	§ 1	<p align="center">Name und Sitz</p> <p>(1) Die Gesellschaft führt den Namen Wismarer Werkstätten GmbH Gemeinnützige Einrichtung für Menschen mit Behinderung</p> <p>(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Hansestadt Wismar</p>
§ 2	<p align="center">Gegenstand</p> <p>Gegenstand dieses Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Werkstätten und Wohnstätten für Menschen mit Behinderung und damit zusammenhängender Einrichtungen. Die Gesellschaft kann weitere Aufgaben und Einrichtungen zur Förderung von Menschen mit Behinderung übernehmen und betreiben.</p>	§ 2	<p align="center">Zweck des Unternehmens, Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Menschen mit Behinderung die Förderung von Bildung und Erziehung die Förderung der Jugend und Altenhilfe die Förderung des Wohlfahrtwesens und die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege</p> <p>Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erbringung von Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Be-

		<p>hinderung bedrohter Kinder,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die unmittelbare Unterhaltung und Betreuung von integrativen / inklusiven Kindertageseinrichtungen • die Unterhaltung einer Schule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, • die Unterhaltung und Betreuung von Werkstätten und Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung und damit zusammenhängenden Einrichtungen, Angeboten und Leistungen, • Betreuung von familienunterstützenden Diensten. <p>(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes dienlich sind sowie solche Geschäfte, die der Durchführung weiterer den Gesellschaftszweck fördernder Maßnahmen dienen.</p> <p>(3) Die Gesellschaft ist gemeinnützig. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).</p> <p>(4) Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, die ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke verfolgen.</p> <p>(5) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel und etwaigen Gewinne der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(6) Die Gesellschafter erhalten bei Ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den Wert der eingezahlten Kapitaleinlagen und den</p>
--	--	---

			gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. (7) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an den Verein Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Wismar e. V., „Das Boot“ Verein zur Förderung seelischer Gesundheit und Integration Wismar e. V., und die Hansestadt Wismar im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
§ 3	Gemeinnützigkeit und Ergebnisverwendung (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ergebnisverwendung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke im Sinne des § 2 verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten weder Gewinne noch eine Verzinsung auf ihre Geschäftsanteile. (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.	§ 3	Stammkapital, Gesellschafter (1) Das Stammkapital beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). (2) Gesellschafter sind 1. Verein Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Wismar e.V. zu 60% 2. „Das Boot“ Verein zur Förderung seelischer Gesundheit und Integration Wismar e.V. zu 20% 3. Hansestadt Wismar zu 20% (3) Von dem Stammkapital halten 1. Verein Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Wismar e.V. EUR 15.000,00 2. „Das Boot“ Verein zur Förderung seelischer Gesundheit und Integration Wismar e.V. EUR 5.000,00 3. Hansestadt Wismar EUR 5.000,00
§ 4	Stammkapital, Stammeinlagen (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 50.000,00. Es ist in voller Höhe eingezahlt.	§ 4	Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr (1) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.

	<p>(2) Auf dieses Stammkapital haben übernommen:</p> <p>a) Verein Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Wismar e.V. DM 30.000,00</p> <p>b) Hansestadt Wismar DM 10.000,00</p> <p>c) Verein zur Unterstützung psychisch kranker Menschen „Das Boot“ Wismar e.V. DM 10.000,00</p>		<p>(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
§ 5	<p style="text-align: center;">Sonderrechte und weitere Pflichten</p> <p>(1) Jeder Gesellschafter hat das Recht, nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem anderen Gesellschafter und dem Geschäftsführer die Bücher und Schriften der Gesellschaft zum Zwecke ihrer Prüfung während der Geschäftszeit einzusehen. Er kann hierfür eine zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete, sachverständige Person hinzuziehen oder eine solche mit der selbstständigen Einsichtnahme beauftragen. Diese hat dazu eine schriftliche Vollmacht der Gesellschafter vorzulegen.</p> <p>(2) Jeder Gesellschafter hat die Interessen der Gesellschaft nach besten Kräften zu fördern. Ein Wettbewerbsverbot besteht für die einzelnen Gesellschafter jedoch nicht.</p>	§ 5	<p style="text-align: center;">Sonderrechte und weitere Pflichten</p> <p>(1) Jeder Gesellschafter hat das Recht, nach vorheriger Ankündigung gegenüber den anderen Gesellschaftern und der Geschäftsführung die Bücher und Schriften der Gesellschaft zum Zwecke ihrer Prüfung während der Geschäftszeit einzusehen. Er kann hierfür eine zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete, sachverständige Person hinzuziehen oder eine solche mit der selbstständigen Einsichtnahme beauftragen. Diese hat dazu eine schriftliche Vollmacht der Gesellschafter vorzulegen.</p> <p>(2) Jeder Gesellschafter hat die Interessen der Gesellschaft nach besten Kräften zu fördern. Ein Wettbewerbsverbot besteht für die einzelnen Gesellschafter jedoch nicht.</p>
§ 6	<p style="text-align: center;">Einziehung von Geschäftsanteilen</p> <p>(1) Die Einziehung eines Geschäftsanteils der Gesellschaft ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig, sofern die Voraussetzungen vorliegen.</p> <p>(2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn über sein Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder durch Beschluss des zuständigen Gerichts die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder wenn die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben wird.</p>	§ 6	<p style="text-align: center;">Einziehung von Geschäftsanteilen</p> <p>(1) Die Einziehung eines Geschäftsanteils der Gesellschaft ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig, sofern die Voraussetzungen vorliegen.</p> <p>(2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder durch Beschluss des zuständigen Gerichts die Eröffnung der Insolvenz mangels Masse abgelehnt wird oder wenn die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben wird.</p>

	(3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil von der Gesellschaft erworben oder auf eine von ihr genannte Person übertragen wird.		(3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil von der Gesellschaft erworben oder auf eine von ihr genannte Person übertragen wird.
§ 7	<p style="text-align: center;">Veräußerung von Geschäftsanteilen</p> <p>Die Veräußerung von Geschäftsanteilen, Gewinnanteilen und Gewinnbezugsrechten ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig, ebenso die Verpfändung oder die Belastung von Geschäftsanteilen mit sonstigen Rechten Dritter.</p>	§ 7	<p style="text-align: center;">Veräußerung von Geschäftsanteilen</p> <p>(1) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen, Gewinnanteilen und Gewinnbezugsrechten ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig, ebenso die Verpfändung oder die Belastung von Geschäftsanteilen mit sonstigen Rechten Dritter.</p> <p>(2) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen.</p> <p>(3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Der ausscheidende Gesellschafter ist zur Übertragung seines Geschäftsanteils nach Weisung der Gesellschaft auf die Gesellschaft selbst oder auf die anderen Gesellschafter verpflichtet.</p>
§ 8	<p style="text-align: center;">Bewertung, Auszahlung</p> <p>(1) Soweit Geschäftsanteile bewertet werden müssen, ist der Wert anzusetzen, der sich im Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters unter Anwendung der steuerrechtlichen Vorschriften zur Ermittlung des gemeinen Wertes von Geschäftsanteilen mangels Ableitbarkeit aus Verkäufen ergibt.</p> <p>(2) Im Falle der Einziehung ist der Buchwert des Anteiles (Nennbetrag zzgl. Anteil an offenen Rücklagen und Gewinnvortrag abzüglich eventuellem Verlustvortrag) maßgebend.</p> <p>(3) Wird der Geschäftsanteil eingezogen, ist der ermittelte Wert dem ausscheidenden Gesellschafter längstens in drei</p>	§ 8	<p style="text-align: center;">Bewertung, Auszahlung</p> <p>(1) Soweit Geschäftsanteile bewertet werden müssen, ist der Wert anzusetzen, der sich im Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters unter Anwendung der steuerrechtlichen Vorschriften zur Ermittlung des gemeinen Wertes von Geschäftsanteilen mangels Ableitbarkeit aus Verkäufen ergibt.</p> <p>(2) Im Falle der Einziehung ist der Buchwert des Anteiles (Nennbetrag zzgl. Anteil an offenen Rücklagen und Gewinnvortrag abzüglich eventuellem Verlustvortrag) maßgebend.</p> <p>(3) Wird der Geschäftsanteil eingezogen, ist der ermittelte Wert dem ausscheidenden Gesellschafter längstens in drei</p>

	gleichen Halbjahresraten auszuzahlen, die erste ein halbes Jahr nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Der jeweils ausstehende Betrag ist mit 2 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu verzinsen.		mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
§ 9	<p style="text-align: center;">Geschäftsführer/Vertretung</p> <p>Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist dieser einzelvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so ist jeder von ihnen in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt.</p> <p>Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und für einzelne Rechtsgeschäfte mit gemeinnützigen Organisationen Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.</p>	§ 9	<p style="text-align: center;">Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesellschafterversammlung und 2. die Geschäftsführung.
§ 10	<p style="text-align: center;">Abschluss, Lagebericht</p> <p>(1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsleitung innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 Abs. 1 Handelsgesetzbuch) nach Abschluss eines Geschäftsjahres aufzustellen und zu unterzeichnen. Dabei sind die handelsrechtlichen Vorschriften zu befolgen und steuerliche Vorschriften sowie Zweckmäßigkeit Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Ein Abschlussprüfer wird von der Gesellschafterversammlung gewählt. Diese kann beschließen, dass der Jahresabschluss geprüft wird, obwohl § 316 Abs. 1 Handelsgesetzbuch nicht eingreift.</p> <p>(2) Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt der Gesellschafterversammlung</p>	§ 10	<p style="text-align: center;">Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung ist auf Antrag eines Gesellschafters oder nach pflichtgemäßen Ermessen der Geschäftsführung, jedoch mindestens einmal jährlich, mit einer Frist von 4 Wochen durch die Geschäftsführung einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden, sie darf jedoch nicht weniger als 1 Woche betragen.</p> <p>(2) Mit der Einladung sind unter Angabe von Ort und Zeit die Tagesordnung und die erforderlichen Unterlagen zuzusenden. Änderungen oder Ergänzungen zur Tagesordnung können seitens der Gesellschafter oder der Geschäftsführung vorgenommen werden. Sie müssen jedoch mindestens 14 Tage vor der Gesellschafterversammlung bei den Gesellschaftern eingegangen sein.</p> <p>(3) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf</p>

		<p>Verlangen eines Gesellschafters einberufen werden. Ferner kann jeder Geschäftsführer eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.</p> <p>(4) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist oder 2. die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen werden soll. <p>(5) In der Gesellschafterversammlung hat jeder Gesellschafter pro volle EURO 2.500,00 eine Stimme</p> <p>(6) Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der Zustimmung aller Gesellschafter mit Ausnahme von Beschlüssen gemäß § 6 Absatz 2 der Satzung.</p> <p>(7) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt einer der Gesellschafter, der die Tagesordnung und die Beschlüsse feststellt.</p> <p>(8) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafter nichts anderes bestimmen.</p> <p>(9) Eine form- und fristgerecht einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn auf ihr das gesamte Stammkapital vertreten ist. Auf eine Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Form- und Fristvorschriften kann durch einstimmigen Beschluss verzichtet werden.</p> <p>(10) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Die Vollmacht zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts muss der Gesellschaft in rechtssicherer Form übergeben werden.</p> <p>(11) Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist in eiligen Fällen vom Umlaufverfahren (Abs. 12) Gebrauch zu machen, ansonsten ist unverzüglich mit einer Frist von 28 Tagen</p>
--	--	--

			<p>eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(12) Es kann im schriftlichen, fernschriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren abgestimmt werden, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind und die gesetzliche Regelung nicht entgegensteht.</p> <p>(13) Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen einer Frist von einem Monat nach Absendung des Protokolls angefochten werden.</p>
§ 11	<p align="center">Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung ist auf Antrag eines Gesellschafters oder nach pflichtgemäßem Ermessen der Geschäftsführung, jedoch mindestens einmal jährlich, mit einer Frist von 4 Wochen durch die Geschäftsführung einzuberufen. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Jeder Gesellschafter kann binnen 14 Tagen die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte verlangen.</p> <p>(2) In der Gesellschafterversammlung hat jeder Gesellschafter pro volle DM 5.000,00 eine Stimme.</p> <p>(3) Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der Zustimmung aller Gesellschafter mit Ausnahme von Beschlüssen gemäß § 6 der Satzung.</p> <p>(4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt einer der Gesellschafter.</p> <p>(5) Eine form- und fristgerechte einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn auf ihr das gesamte Stammkapital vertreten ist. Auf eine Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Form- und Fristvorschriften kann durch einstimmigen Beschluss verzichtet werden.</p>	§ 11	<p align="center">Vorbehaltsrecht der Gesellschafterversammlung</p> <p>Die Gesellschafterversammlung beschließt außer über die ihr in diesem Gesellschaftervertrag oder nach dem Gesetz sonst zugewiesenen Sachbereiche ferner über</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals, • eine Änderung des Gesellschaftervertrages, • den Geschäftsbericht, die Bilanz (inkl. Gewinn- und Verlustrechnung) und den Wirtschaftsplan, • die Feststellung des Jahresabschlusses, • die Verwendung des Ergebnisses, • die Feststellung des Wirtschaftsplans, • die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer, • die Verfügung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, • die Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, • die Aufnahme und Gewährung von Barkrediten und Bürgschaften, • die Vornahme von Baumaßnahmen, die nicht der notwendigen Instandhaltung dienen, • die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, • die Einstellung und Entlassung von Geschäftsführern,

	<p>(6) Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist in eiligen Fällen vom Umlaufverfahren (Abs. 7) Gebrauch zu machen oder unverzüglich mit einer Frist von 28 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(7) Es kann im schriftlichen, fernschriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren abgestimmt werden, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind und die gesetzliche Regelung nicht entgegensteht.</p> <p>(8) Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen einer Frist von einem Monat nach Absendung des Protokolls angefochten werden.</p>		<ul style="list-style-type: none"> • die Entlastung der Geschäftsführer, • die Bestellung, Abberufung und Entlassung von Prokuristen, • den Kauf, Verkauf und die Belastung von Grundstücken, • die Auflösung der Gesellschaft, • die Wahl des Abschlussprüfers.
<p>§ 12</p>	<p>Vorbehaltsrechte der Gesellschafterversammlung</p> <p>Die Gesellschafterversammlung beschließt außer über die ihr in diesem Gesellschaftervertrag oder nach dem Gesetz sonst zugewiesenen Sachbereichen ferner über</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals, • eine Änderung des Gesellschaftervertrages , • den Geschäftsbericht, die Bilanz (inkl. Gewinn- und Verlustrechnung) und den Wirtschaftsplan, • die Verwendung des Überschusses und die Deckung etwaiger Verluste, • die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer, • die Einziehung von Geschäftsanteilen, • die Aufnahme und Gewährung von Barkrediten und Bürgschaften, • die Vornahme von Baumaßnahmen, die nicht der 	<p>§ 12</p>	<p>Geschäftsführer/Vertretung</p> <p>(1) Die Gesellschaft wird durch einen oder zwei Geschäftsführer vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist dieser einzelvertretungsberechtigt. Sind zwei Geschäftsführer vorhanden, so ist jeder von ihnen in Gemeinschaft mit dem anderen Geschäftsführer oder mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und für einzelne Rechtsgeschäfte mit gemeinnützigen Organisationen Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit durch Beschluss die Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte oder bestimmte Arten von Rechtsgeschäften von der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig machen, ohne das die</p>

	<p>notwendigen Instandsetzung dienen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Einstellung und Entlassung von Geschäftsführern • die Bestellung und Entlastung von Prokuristen, • den Kauf, Verkauf und die Belastung von Grundstücken, • die Auflösung der Gesellschaft. 		<p>Vertretungsmacht der Geschäftsführer im Außenverhältnis beschränkt ist.</p> <p>(4) Die Geschäftsführer nehmen die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und einer von der Gesellschafterversammlung zu erlassenen Geschäftsordnung.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter vierteljährlich schriftlich über den Geschäftsverlauf und die prognostizierte Entwicklung der Gesellschaft zu berichten.</p>
§ 13	<p style="text-align: center;">Protokollführung</p> <p>(1) In jeder Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und den Geschäftsführern zu unterzeichnen und binnen 14 Tagen jedem Gesellschafter zuzusenden.</p> <p>(2) Einsprüche und Einwendungen gegen die Richtigkeit der Protokolle müssen spätestens innerhalb von 21 Tagen nach Empfang des Protokolls bei der Gesellschaft schriftlich geltend gemacht werden.</p> <p>(3) Über Einsprüche und Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit.</p>	§ 13	<p style="text-align: center;">Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</p> <p>(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 Abs. 1 HGB) nach Abschluss eines Geschäftsjahres aufzustellen, zu unterzeichnen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung hat den geprüften Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen. Daneben hat die Geschäftsführung den Gesellschaftern einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses vorzulegen.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten elf Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichtes, die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen.</p>
§ 14	<p style="text-align: center;">Bekanntmachungen</p> <p>Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden in der Ostsee-Zeitung veröffentlicht.</p>	§ 14	<p style="text-align: center;">Protokollführung</p> <p>(1) In jeder Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung ein Protokoll zu fertigen. Darin sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung sowie der</p>

			<p>wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung zu unterzeichnen und binnen 14 Tagen jedem Gesellschafter zuzusenden.</p> <p>(2) Einsprüche und Einwendungen gegen die Richtigkeit der Protokolle müssen spätestens innerhalb von 21 Tagen nach Zugang des Protokolls bei der Gesellschaft schriftlich geltend gemacht werden.</p> <p>(3) Das Protokoll wird von der Gesellschafterversammlung in ihrer nächsten Sitzung bestätigt. Über Einsprüche und Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit.</p>
§ 15	<p style="text-align: center;">Auflösung, Abwicklung</p> <p>(1) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.</p> <p>(2) Abwickler (Liquidatoren) sind die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keine anderen bestellt.</p> <p>(3) Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist im Verhältnis der Geschäftsanteile unter die Gesellschafter zu verteilen. Die Gesellschafter verpflichten sich, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO zu verwenden.</p>	§ 15	<p style="text-align: center;">Bekanntmachung</p> <p>Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft, die vom Gesetz oder vom Registergericht gefordert werden, erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.</p>
		§ 16	<p style="text-align: center;">Auflösung, Abwicklung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft wird bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) aufgelöst.</p> <p>(2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbHG und der Abgabenordnung maßgebend.</p>

			<p>(3) Abwickler (Liquidatoren) sind die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keine anderen bestellt.</p> <p>(4) Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist im Verhältnis der Geschäftsanteile unter die Gesellschafter zu verteilen. Die Gesellschafter verpflichten sich, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO zu verwenden.</p>
§ 16	<p style="text-align: center;">Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.</p> <p>(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.</p> <p>(3) Die Kosten der Gründung bis zu einem Betrag von DM 3.000,00 trägt die Gesellschaft.</p>	§ 17	<p style="text-align: center;">Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.</p> <p>(2) Änderungen, Ergänzungen und Zusätze zu diesem Vertrag sind notariell zu beurkunden. Sie sind mit einer Eintragung im Handelsregister verbindlich.</p> <p>(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.</p> <p>(4) Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.</p>
		§ 18	<p style="text-align: center;">Gerichtsstand</p> <p>Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wismar.</p>
		§ 19	<p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Dieser Gesellschaftsvertrag tritt am ???.?.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 25. Januar 1991 mit Änderungen vom 25. Juni 1998 und 28. April 2005 außer Kraft.</p>

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft	Nr.	VO/2020/3587 öffentlich
	Datum:	07.08.2020
	Verfasser:	Bansemer, Heike

Annahme von Zuwendungen (Spenden) an die Hansestadt Wismar

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar stimmt der Annahme der in der Anlage dargestellten, vom 01.06.-31.07.2020 eingegangenen Zuwendungen (Spenden), in Höhe von 1.940,41 €, zur Verwendung entsprechend des angegebenen Zuwendungszweckes zu.

Begründung:

Gemäß § 44 Abs. 4 Satz 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern entscheidet die Gemeindevertretung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen. Um die antragsgemäße Annahme der in der Anlage angegebenen Zuwendungen wird in dieser Vorlage als Voraussetzung für die Verwendung der Zuwendungen entsprechend des in der Anlage ebenfalls aufgeführten Zuwendungszweckes daher gebeten.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	1.940,41 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	1.940,41 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
--	---

	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage:

Spendenaufstellung 06-07/2020

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Amt für Finanzverwaltung

06.08.2020
Auskunft erteilt: Frau Holdt
Tel: 251-2001

Annahme von Einzelspenden (bis 25.000,00 €) im Einzelfall
Vom 01.06. – 31.07.2020

Ifd. Nr.	Datum	Spender / Zuwendungsgeber	Empfänger	Verwendungszweck	Produktkonto	Betrag
1	18.06.2020	Sana Hanse-Klinikum	Hansestadt Wismar	Sachspende FFP2 Masken 200 Stck. für Seniorenheime		1.061,48 €
2	30.06.2020	Claudia Schaaf-Gendig, 32351 Stemwede, Am Thie 2	Hansestadt Wismar	Spende St. Georgen Kirche	61200.3799001	200,00 €
3	02.07.2020	Tilo Gundlack	Hansestadt Wismar	Spende Jugendfeuerwehr Altstadt	61200.3799001	100,00 €
4	23.07.2020	Friedemann und Gerlinde Preuß	Hansestadt Wismar	Spende St. Georgen Kirche	61200.3799001	200,00 €
5	23.07.2020	Haus der Mode & Schneiderei, Breite Str. 5	Hansestadt Wismar	Sachspende Schneidereiarbeiten FFW Altstadt		378,93 €
					Gesamt:	1.940,41 €

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Fraktion Liberale Liste - FDP / Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen	Nr.	VO/2020/3514 öffentlich
	Datum:	18.05.2020
Erhalt des Baumbestandes durch verpflichtende Nachpflanzung		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beauftragt den Bürgermeister unter Verwendung des gerade entstehenden digitalen Baumkatasters und der GALK-Liste im öffentlichen Raum:

- 1.) Gefällte oder anderweitig verlorene Bäume im gleichen Stadtteil im Verhältnis 1 zu 3 zu ersetzen und Ausfälle in Baumreihen oder Alleen in Reihe nachzupflanzen. Eine Kompensation in anderen Stadtteilen ist nicht zulässig.
- 2.) Der Bausersatz erfolgt in der Pflanzperiode nach dem Ende der Baumaßnahme. Bei Abgängen von Bäumen, die nicht mit Baumaßnahme zusammenhängen, erfolgt der Bausersatz in der nachfolgenden Pflanzperiode.
- 3.) Um neue innerstädtische Pflanzräume zu erschliessen und bestehende zu bewahren erarbeitet die Hansestadt Wismar gemeinsam mit den Versorgungsträgern ein Regelwerk für innerstädtische Baumpflanzungen für die Bereiche mit unterirdischen Infrastrukturen, insbesondere Ver- und Entsorgungsleitungen.
- 4.) Die Stadt beteiligt die Bürger*innen in frühzeitigen partizipativen informellen Verfahren an der Gestaltung der Begrünung im öffentlichen Raumes.
- 5.) Die Stadt führt die Werte aller Bäume in der Doppik als Vermögen der Stadt und berichtet jährlich über Zu- und Abgänge.

Begründung:
erfolgt mündlich.

Anlagen:

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: CDU-Fraktion	Nr.	VO/2020/3594 öffentlich
	Datum:	12.08.2020
Prüfung des Straßenbegleitgrüns auf Beeinträchtigungen des Verkehrs		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, an welchen Stellen in Wismar Straßenbegleitgrün die Sicht für den Straßenverkehr beeinträchtigt und diese gefährlichen Beeinträchtigungen abstellen zu lassen.

Begründung:

Vermeehrt erreichen uns Hinweise aus der Bevölkerung, dass beispielsweise am Festplatz das Straßenbegleitgrün die Sicht auf die Straße verdeckt, da dieses sehr hoch gewachsen ist. Dadurch käme es zu gefährlichen Situationen zwischen verschiedenen Verkehrsnutzern, da Sicht auf den Verkehr behindert wird.

Die Situation sollte dabei der Anlass sein, wichtige Verkehrsknotenpunkte im Rahmen einer Verkehrsschau zu überprüfen und Beeinträchtigungen der Sicherheit abzustellen. Dies kann beispielsweise auch auf Fahrradwegen der Fall sein, wenn Begleitgrün unkontrolliert auf die Fahrbahn wächst.

Anlagen:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Fraktion Liberale Liste - FDP	Nr.	VO/2020/3599 öffentlich
	Datum:	17.08.2020
Aufhebung Beschluss Vorzugsvariante Hochbrückenersatzbau		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Aufhebung Beschluss Vorzugsvariante Hochbrückenersatzbau

Die Bürgerschaft nimmt den festgestellten Denkmalstatus des Gebäudes der ehemaligen Malzfabrik/Wismaria zur Kenntnis.

1. Die Bürgerschaft hebt den Beschluss vom 15.02.2018 zur Vorlage VO/2018/2572 ersatzlos auf.

2. Die Bürgerschaft beschließt die Einbeziehung des Hochbrückenersatzbaus in die ohnehin durchzuführende umfassende Verkehrsentwicklungsplanung.

Begründung:

Die Bürgerschaft beschloss am 15.02.2018 u.a.

...“Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die Variante Nr. 4 als Vorzugsvariante weiter zu verfolgen.“...

Die Vorzugsvariante 4 setzt voraus, dass das Gebäude der Malzfabrik, als Wismaria bekannt, abgerissen wird.

Ein Antrag der Fraktion FDP/Die GRÜNEN, sich zunächst über alle Varianten zu informieren, wurde seinerzeit mehrheitlich abgelehnt.

Zwischenzeitlich wurde bekannt, dass das Areal erworben wurde und das Gebäude saniert werden soll. Auch wurde der Denkmalstatus bekannt, wonach ein Abriss gar nicht möglich wäre.

Um den Weg frei zu machen für eine neue ergebnisoffene Diskussion der Varianten für einen Hochbrückenersatzbau, ist es erforderlich, den nicht umsetzbaren Beschluss vom 15.02.2018 aufzuheben.

Anlagen:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Fraktion Liberale Liste - FDP / CDU-Fraktion	Nr.	VO/2020/3600 öffentlich
	Datum:	17.08.2020
Parksituation Stadion Bürgermeister-Haupt-Straße		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beauftragt den Bürgermeister damit,

1. zeitnah eine Beschilderung für die Parkmöglichkeiten für Stadionbesucher einzurichten, so dass diese rechtzeitig ab Schweriner Straße, ab Lübsche Straße, ab Philipp-Müller-Straße zu den angedachten Parkmöglichkeiten geführt werden,
2. zu prüfen, wie die Brache zwischen Marathontor des Stadions und Gummibelag- bzw. Kunstrasenplätzen vorübergehend bis zur Aufstellung der Container als Parkfläche oder zumindest als Halt für Ein- und Ausstiege genutzt werden kann,
3. zu prüfen, wie auf dieser Fläche dauerhaft eine Wendemöglichkeit geschaffen werden kann, damit kurz zum Ein- und Ausstieg gehalten werden kann und die Fahrzeugführer von dort wieder auf die vorgesehenen Parkplätze geführt werden können,
4. zu prüfen, wie die Belange von Menschen mit Gehbehinderung oder anderen Beeinträchtigungen, für die die vorgesehenen Parkmöglichkeiten vor der Mehrzweckhalle oder dem Parkhaus zwischen Wonnemar und Lübscher Thorweide ungeeignet sind, näher am Stadion parken können.

Über die Ergebnisse ist die Bürgerschaft bis zur Oktobersitzung zu informieren.

Begründung:

Durch die jüngst aufgestellten Steinblöcke auf dem Areal zwischen Kunstrasenplätzen und Marathontor des Stadions in der Bürgermeister-Haupt-Straße wurden die Parkplätze bewusst verknappt, ohne jedoch gerade auswärtigen Besuchern des Stadions Alternativen aufzuzeigen.

Zudem wurde erschwert, dass z.B. Sportler, Kinder, die von ihren Eltern gebracht werden, Schwerbehinderte Besucher nah am Stadion zum Ein- und Ausstieg kurz halten können.

Auch werden die Blöcke für den gewünschten Zweck als nicht geeignet angesehen. Diese führen ohne eine Lenkung des Parksuchverkehrs vor dem Stadion noch eher zu wildem Parken und erhöhen das Unfallpotenzial.

Die antragstellenden Fraktionen möchten, dass zuerst über Alternativen nachgedacht wird, eine vernünftige Beschilderung erfolgt und Möglichkeiten geschaffen werden, um Besucher kurz abzusetzen.

Nur dann werden die Bürgerinnen und Bürgern Verständnis dafür aufbringen können, dass die Verwaltung die bisher unregelten Parkmöglichkeiten derart stark eindämmt.

Anlagen:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Fraktion DIE LINKE.	Nr.	VO/2020/3601 öffentlich
	Datum:	17.08.2020
Nutzungsentgelt für stadt eigene Gleisanlagen		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss:

Der Bürgermeister wird gebeten bis zum 31.12.2020 eine Satzung und Entgeltordnung oder ähnliches zu erlassen, die geeignet ist Nutzungsentgelte für die stadteigenen Gleisanlagen zu regeln. Ziel sollte es sein, dass alle Nutzer geregelte und verbindliche Bedingung zur Grundlage haben.

Begründung:

Als einer der wenigen Städte ist die HWI Eigentümer von Gleisanlagen. Die Gleisanlagen werden nur von wenigen Firmen genutzt und werden nur für diese vorgehalten. Insofern sollten die Nutznießer auch einen angemessenen finanziellen Betrag für die Nutzung beitragen. Dieser Betrag sollte, im Sinne der Wirtschaftsförderung und unter ökologischer Verkehrspolitik marktüblich, jedoch so hoch wie nötig, nicht so hoch wie möglich sein.

Für die Errichtung der Gleisanlagen wurden hohe Fördermittel ausgereicht. Die Unterhaltung und Wertsicherung der Gleisanlagen obliegt jedoch der HWI. Es sollten Richtlinien geschaffen werden, um gesicherte Rücklagen für Reparaturen und Abschreibungen sicherzustellen. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese Infrastruktur nicht nochmals so großzügig gefördert wird.

Anlage/n:

keine

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: CDU-Fraktion	Nr.	VO/2020/3602 öffentlich
	Datum:	17.08.2020
Beschleunigte Digitalisierung der Schulen der Hansestadt Wismar – Ausstattung mit der grundlegenden IT-Infrastruktur		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die beschleunigte Digitalisierung der Schulen der Hansestadt Wismar in Gang zu setzen und innerhalb der kommenden zwei Jahre (2021/2022) alle Schulen mit der erforderlichen grundlegenden IT-Infrastruktur auszustatten.

Dabei sind auch verschiedene Möglichkeiten zur Sicherstellung der Wartung und Pflege der IT-Infrastruktur zu prüfen, z.B. mögliche Synergien durch eine Zusammenarbeit mit dem Kreismedienzentrum des Landkreises oder gemeinsame Beauftragung von externen Dienstleistern.

Begründung:

Die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Schulschließungen haben gezeigt, dass die Schulen der Hansestadt Wismar und die an den Schulen Beschäftigten nur eingeschränkte technische Voraussetzungen für die Durchführung von digitalem Präsenz- oder Distanzunterricht (E-Learning) haben. Eine ausreichende Vermittlung im sicheren Umgang digitaler Medien an den Schulen ist derzeit nur sehr eingeschränkt möglich. Im Hinblick auf die Sicherung zukünftiger Fachkräfte für Industrie, Handwerk, Dienstleistungen und Verwaltung ist ein gut erlernter, versierter Umgang mit digitalen Geräten eine essentielle Notwendigkeit.

Daher ist es erforderlich, die Grundlagen für die digitale Unterrichtsvermittlung zu legen, die die bisherigen Unterrichtsmethoden nicht ersetzen, sondern ergänzen sollen.

Für die Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Wismar bedeutet dies, dass sie mit der erforderlichen Technik, wie Router, Firewalls, Switches in ausreichender Zahl und Präsentationstechnik ausgestattet werden und so gut wie alle Räume eine Netzwerkanbindung erhalten.

Die aufzubauende Netzwerkinfrastruktur ist wie eine Betriebs-IT zu verwalten und muss während der Unterrichtszeit wenigstens 10 Stunden am Tag, 5 Tage die Woche (10/5) zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus sind die Voraussetzungen zu schaffen, die die Verwendung vom mobilen Endgeräten erlaubt. Eine flächendeckende Ausstattung mit WLAN-Accesspoints in allen Räumen aller Schulen ist erforderlich. Auch wenn die Ausstattung mit festen und mobilen Geräten möglichst einheitlich erfolgen sollte, ist bei der Umsetzung der Netzwerkausstattung das Konzept der Nutzung der eigenen Geräte (Bring-your-own-Device, BYOD) zu berücksichtigen und damit Geräteunabhängigkeit zu gewährleisten.

Um o.g. Aufgaben umsetzen zu können, sind alle Räume (inkl. Lehrerzimmer, Vorbereitungsräume, Sekretariat) mit mehreren, strategisch günstig platzierten Netzwerkports auszustatten, um fest verbaute Netzwerkgeräte, wie Smartboards, Touchdisplay, Präsentations-PCs, Beamer und Kameras o.ä. in die IT-Infrastruktur einbinden zu können.

Mit Einrichtung der Netzwerkinfrastruktur werden perspektivisch alle Unterrichts- und Fachräume mit nach Möglichkeit technisch identischen Smartboards, Touchdisplays oder anderen Präsentationsmedien ausgestattet oder ergänzt. Die Gerätevielfalt je Schule ist so klein wie möglich zu halten, damit die Bedienung der Geräte für die Beteiligten möglichst einfach wird.

Das Lehrpersonal ist mit geeigneten Endgeräten wie Notebooks oder Tablets auszustatten. Schüler erhalten zentral beschaffte Leih- oder Kaufgeräte oder nutzen ggf. auch eigene mobile Endgeräte.

Anlagen:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anfrage aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Schubach, Bernhard	Nr.	BA/2020/3567 öffentlich
	Datum:	03.07.2020
Anfrage zu legalen Plätzen für Graffiti-Kunst in Wismar		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

Viele Städte wie z.B. Rostock und Greifswald geben Flächen frei, auf denen legal und im öffentlichen Raum Graffiti angefertigt werden können. Am 28.07.2016 hat die Bürgerschaft den Bürgermeister beauftragt zu prüfen, welche legale bzw. geduldete Flächen für Graffiti-Kunst seitens der Stadt zur Verfügung gestellt werden können.

Dazu einige Fragen

1. Ist dies Prüfung zwischenzeitlich abgeschlossen worden ?

1.1. Wenn ja, mit welchen Ergebnissen und wo sind diese einsehbar ?

1.2. Wenn nein, warum nicht ?

2. Ist das Gelände unter der Hochbrücke für eine solche Verwendung geeignet ?

2.1. Wenn nein, warum nicht ?

3. Ist das Gelände der neuen Skateboardbahn am Kagenmarkt für eine solche Verwendung geeignet ?

3.1. Wenn nein warum nicht ?

Anlagen:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anfrage zu legalen Plätzen für Graffiti-Kunst in Wismar

Viele Städte wie z.B. Rostock und Greifswald geben Flächen frei, auf denen legal und im öffentlichen Raum Graffiti angefertigt werden können. Am 28.07.2016 hat die Bürgerschaft den Bürgermeister beauftragt zu prüfen, welche legale bzw. geduldete Flächen für Graffiti-Kunst seitens der Stadt zur Verfügung gestellt werden können.

Dazu einige Fragen

1. Ist diese Prüfung zwischenzeitlich abgeschlossen worden ?
 - 1.1. Wenn ja, mit welchen Ergebnissen und wo sind diese einsehbar ?
 - 1.2. Wenn nein, warum nicht ?
2. Ist das Gelände unter der Hochbrücke für eine solche Verwendung geeignet ?
 - 2.1. Wenn nein, warum nicht ?
3. Ist das Gelände der neuen Skateboardbahn am Kagenmarkt für eine solche Verwendung geeignet ?
 - 3.1. Wenn nein warum nicht ?

Wismar, den 2.7.2020

Dr. Bernhard Schubach (Piratenpartei)

Anfrage aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Schubach, Bernhard	Nr.	BA/2020/3568 öffentlich
	Datum:	03.07.2020
Anfrage "Reichsbürger"- Beflagung in der Altstadt Wismar		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

Das Gebäude an der Bauhofstraße 30 in der Altstadt der Hansestadt Wismar war zeitweise großflächig mit Fahnen beflaggt, die der vom Verfassungsschutz beobachteten Reichsbürger Bewegung zugeordnet werden.

Dazu einige Fragen:

1. Ist der Verwaltung dieser Umstand bekannt?

2. Ist eine solche Beflagung im Einklang mit der Gestaltungssatzung der Altstadt Wismars?

3. Wäre es ggf. rechtlich möglich, die Gestaltungssatzung anzupassen, um so eine Beflagung zukünftig auszuschließen ?

Anlagen:

Anfrage aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen	Nr.	BA/2020/3569 öffentlich
	Datum:	06.07.2020
Nutzung der Möglichkeiten zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

In welcher Weise wurde bzw. wird die Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld für Projekte der Hansestadt Wismar genutzt?

Bitte listen Sie die beantragten und die geförderten Projekte unter Ausweisung der Finanzierung auf.

Hinweis:

Die KOMMUNALRICHTLINIE hat seit dem 05.05.2019 Rechtskraft und ist unter

https://www.ptj.de/lw_resource/datapool/systemfiles/cbox/4443/live/lw_bekdoc/richtlinie_zur_foerderung_von_klimaschutzprojekten_im_kommunalen_umfeld.pdf, 06.11.2019, 18:09 Uhr

zu finden.

keine

Anfrage aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen	Nr.	BA/2020/3570 öffentlich
	Datum:	06.07.2020
Handyparken		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

basierend auf BA/2016/2034-01 „Handyparken in der Hansestadt Wismar“ bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Parktickets wurden mittels Handy seit der Einführung des Handyparkens gelöst? Bitte geben Sie die Gesamtzahl aller Handyparktickets und den Prozentsatz gemessen an der Gesamtzahl von allen gelösten (also auch mit Münzen oder Girokarte bezahlten) Tickets an.
2. Werden Anbieter präferiert durch die Autofahrer gewählt? Bitte geben Sie die Verteilung der gelösten Parktickets auf die sieben teilnehmenden Anbieter für den Zeitraum seit der Einführung des Handyparkens an.
3. Ist bei Fahrzeughalter, welche einen Parkschein mittels Handy gelöst haben, zu beobachten, da es vermehrt zu einer Überschreitung der zulässigen Parkdauer kommt verglichen mit Nutzern althergebrachten Parkscheinen?
4. Konnte die Stadt durch das Handyparken bereits Kosten einsparen, z. B. durch geringere Verwaltungskosten beim Geldzählen, Minderverbrauch an Ticketpapier, geringeren Bankgebühren verursacht durch Bareinzahlungen, etc.
5. Welches Fazit fällt die Stadtverwaltung nach der nunmehr rund halbjährlichen Nutzung des Handyparkens?

keine

Anfrage aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen	Nr.	BA/2020/3571 öffentlich
	Datum:	06.07.2020
Anfrage zum Wasser im Keller des Schabbelhauses nach Starkregen		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

Durch den Starkregen vom 13.06.2020 wurde auch der Keller des Schabbelhauses in Mitleidenschaft gezogen.

Das Schabbel hatte ursprünglich einen Durchflutungskeller, durch den auch bei Starkregen das Wasser der oberhalb liegenden Grundstücke durchfließen konnte. Im Rahmen der Modernisierung nach 2010 wurde eine sogenannte weiße Wanne für den Keller erstellt, eine Konstruktion, die gegen Wasser von der Seite und von unten ausgelegt ist.

Unsere Fragen:

1. Wie viel hat die Kellersanierung gekostet? Welchen Anteil macht das am Gesamtvorhaben aus?
2. Wie kann es sein, dass Wasser in den Keller des stadthistorischen Museums eindringen konnte? Welche Zugänge hat das Wasser gefunden?
3. Kann die Hansestadt ausschließen, dass ein Planungsfehler vorliegt, der die Überflutung des Kellers begünstigt hat?
4. Welche Schäden an Gebäude und Objekten hat es gegeben?
5. Wie sollen solche Überflutungsereignisse zukünftig verhindert werden?

keine

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anfrage aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen	Nr.	BA/2020/3572 öffentlich
	Datum:	06.07.2020
BA/2020/3446-01 – Mobilisierung von baureifen Grundstücken – Antwort vom 26.05.2020/ 28.05.2020 (öffentlich)		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Beyer,
vielen Dank für Ihre Antwort in obiger Angelegenheit.
Ihre Antwort ist nicht sachgerecht.

1. Sie schreiben, dass es sich um einen Gesetzentwurf handelt. Das Gesetz wurde im Bundesgesetzblatt 2019 Teil I Nr. 44 Seiten 1875 und 1876 am 5. Dezember 2019 veröffentlicht, hat Rechtskraft erlangt und kann zum 01.01.2025 vollzogen werden.

2. Sie schreiben, dass § 25 Absatz 5 Grundsteuergesetz darauf abzielt,

„in Ballungsgebieten mit Wohnungsnotstand der Spekulation mit baureifen Grundstücken entgegenzuwirken“.

Eine solche Textstelle ist im Gesetz nicht zu finden. Es wird lediglich auf „städtebauliche Gründe“ abgestellt, die bei jeder Planung der Hansestadt Grundlage sind. Der Gesetzestext weist

„insbesondere die Deckung eines erhöhten Bedarfs an Wohn- und Arbeitsstätten sowie Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, die Nachverdichtung bestehender Siedlungsstrukturen oder die Stärkung der Innenentwicklung“

aus.

Im Hinblick auf Ihre Ausführungen im Nachhaltigkeitsausschuss, nicht das Basisszenario einer gleichbleibenden Einwohnerentwicklung in der Stadt-Umland-Raum-Entwicklung mit Focus zentraler Ort, sondern die Werft 1- bzw. Werft 2-Szenarios mit (stark) steigendem Einwohnerzahlen zu berücksichtigen, sind die Voraussetzungen für die Anwendung des Gesetzes gegeben.

Wir stellen fest, dass Ihre Aussage,

„dass die in § 25 Absatz 5 Satz 1 GrStG geforderten städtebaulichen Gründe nicht gegeben sind und damit § 25 Absatz 5 GrStG nicht anwendbar ist“,

sachlich nicht korrekt ist. Ihre Antwort ist unbegründet.

Hieraus ergeben weitere Fragen:

1. Wann beabsichtigt die Verwaltung die Bürgerschaft über die Gesetzeslage zur Mobilisierung baureifer Grundstücke zu informieren?
2. Welche unbebauten Grundstücke, auf denen Baurecht nach Bebauungsplan bzw. nach § 34 BauGB besteht, existieren derzeit in der Hansestadt? Bitte führen Sie die Grundstücke entsprechend
 - nach Bebauungsplänen und
 - nach § 34 auf.

Der Vollständigkeit halber haben wir die Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt beigelegt.

Anlagen:

200618_Nachfrage_Grundsteuerreform_bgbl119s1875

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anfrage aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen	Nr.	BA/2020/3585 öffentlich
	Datum:	06.08.2020
Vorbeugender Brandschutz bei Firma EGGER Holzwerkstoffe Wismar GmbH & Co. KG		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

Aufgrund der in der jüngeren Vergangenheit vermehrt aufgetretenden Großbrände bei der Firma EGGER Holzwerkstoffe Wismar GmbH & Co. KG stellen wir folgende Fragen:

1. In welcher Form ist die Stadt ihrer Pflicht zur Durchführung von Brandverhütungsschauen gemäß §19 (1) BrSchG M-V nachgekommen?
2. Welches Intervall wurde für die Revisionierung der Brandverhütungsschauen festgelegt? Bitte begründen Sie die Festlegung des Intervalls.
3. Wurde das Intervall in den letzten Jahren verändert, nachdem das Werk erweitert wurde und es vermehrt zu Großbränden und Verpuffungen gekommen ist?
4. Welche Feststellungen, z. B. in Hinblick auf die Lagerung von belasteten Holzabfällen, gab es bei vergangenen Brandverhütungsschauen?
5. Wurden festgestellte Mängel ordnungsgemäß und unverzüglich durch die Firma Egger abgestellt?
6. Haben während und nach dem Brand am 03.08.2020 Messungen zur Umweltbelastungen stattgefunden? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?
7. Hat die Stadt geprüft, ob die Verpflichtung zur Unterhaltung einer Werksfeuerwehr gemäß §17 (2) BrSchG M-V durch die Firma Egger bzw. im Verbund mit anderen Holzverarbeitenden Betrieben im Bereich des Holzclusters erforderlich wäre? Führen Sie bitte die Begründung Ihrer Entscheidung an.

Anlagen: keine

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anfrage aus der Politik öffentlich Verfasser/in: CDU-Fraktion	Nr.	BA/2020/3592 öffentlich
	Datum:	12.08.2020
Umkleidegebäude Kurt-Bürger-Stadion		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

Im Rahmen der Prioritätenberatung zum Doppelhaushalt 2020/2021 wurden verschiedene Varianten für die Sanierung des Umkleidetraktes am Kurt-Bürger-Stadion diskutiert. Mehrheitlich wurde sich für die Variante 1 vgl. BA/2019/3261 entschieden und das Vorhaben in den Doppelhaushalt mitaufgenommen.

Für die Fraktion ergeben sich folgende Fragen:

1. Wie ist der aktuelle Planungs- und Umsetzungsstand der Maßnahme?
2. Wann ist mit Beginn der Arbeiten am Bestandgebäude zu rechnen?
3. Welche konkreten Vorstellungen gibt es zur Überbrückung der Bauzeit?
4. Gibt es bereits Verzögerungen in der Maßnahme? Wenn ja, warum und wann soll die Maßnahme planmäßig fertiggestellt sein?

Anlagen:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anfrage aus der Politik öffentlich Verfasser/in: CDU-Fraktion	Nr.	BA/2020/3593 öffentlich
	Datum:	12.08.2020
Sitzflächen am Lohberg		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

Vor geraumer Zeit wurden die Sitzflächen um die Bäume vor der Segelmacherei Bütow und dem "French Quarter" am Lohberg, die gern von Bürgerinnen und Bürgern genutzt wurden, in Sitzflächen für das Bistro "French Quarter/ New Orleans" umgewandelt.

Die CDU-Fraktion bittet um Beantwortung folgender Fragen:

1. Handelt es sich bei diesen Flächen um öffentlich nutzbare Flächen oder werden diese Flächen dem "French Quarter/ New Orleans" zugeordnet?
2. Wie kam es zur Umwandlung der Sitzflächen für die Öffentlichkeit in Sitzflächen für die Gäste des "French Quarter/ New Orleans"?
3. Gibt es Ausweichflächen für die weggefallenen Sitzmöglichkeiten?

Anlagen:

Anfrage aus der Politik öffentlich Verfasser/in: CDU-Fraktion	Nr.	BA/2020/3595 öffentlich
	Datum:	12.08.2020
Umsetzungsstand VO/2020/3384 - präventive Geschwindigkeitsanzeigetafeln		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

Im Februar 2020 hat die CDU Fraktion einen Antrag zum Thema "Präventive Geschwindigkeitsanzeigetafeln" in die Bürgerschaft gebracht. Die Vorlage VO/2020/2284 wurde durch die Bürgerschaft beschlossen. Der Bürgermeister wurde beauftragt zu prüfen, ob und wo sogenannte präventive Geschwindigkeitsanzeigetafeln / Dialog Display „Smileys“ in Wismar errichtet werden können. Im Rahmen der Diskussion zur Verkehrssituation z.B. vor der ev. Grundschule wurde das Thema ebenfalls wieder aufgeworfen.

Für die CDU Fraktion ergibt sich folgende Frage:

1. Wurde die Prüfung mittlerweile vollzogen und wie ist das Ergebnis? Wenn nein, warum nicht und wann ist mit dem Ergebnis zu rechnen.

Anlagen:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anfrage aus der Politik öffentlich Verfasser/in: CDU-Fraktion	Nr.	BA/2020/3597 öffentlich
	Datum:	14.08.2020
Verkehrssituation Kanalstraße und Lenensruher Weg		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

In der Bürgerschaftssitzung im Juni wurde die Vorlage VO/2020/3551 durch den Einreicher zurückgezogen. Im dazugehörigen BA der Verwaltung VO/2020/3551-01 wurde ausgesagt, dass: "Für diesen Schulstandort wird die vorhandene Regelung nochmals geprüft und nach § 45 Abs. 3 StVO Verwaltungsvorschrift eine Anhörung mit dem Straßenbaulastträger und der Polizei durchgeführt werden."

Des Weiteren wurden im Bereich auch Bushaltestellen angelegt, die aktuell nicht angefahren werden.

Für die CDU Fraktion ergeben sich daraus folgende Fragen:

1. Wurde die für den Schulstandort vorhandene Regel nochmals geprüft und eine Anhörung mit dem Straßenbaulastträger sowie der Polizei durchgeführt? Wenn ja, wie ist das Ergebnis? Wenn nein, wieso nicht?
2. Wieso werden die Bushaltestellen nicht bedient und ist hier eine Anpassung vorgesehen?

Anlagen:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anfrage aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Fraktion Liberale Liste - FDP	Nr.	BA/2020/3598 öffentlich
	Datum:	17.08.2020
Denkmalschutz des Gebäudes der ehemaligen Wismaria und Auswirkungen auf den Hochbrückenersatzbau		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

Den Medien war zu entnehmen, dass das Gebäude der Malzfabrik/Wismaria unter Denkmalschutz steht und nicht abgerissen werden kann, um wie in der Vorzugsvariante gemäß Beschluss der Bürgerschaft vom 15.02.2018 einem Hochbrückenneubau zu weichen.

Hierzu hat die Fraktion folgende Fragen:

1. Warum wurde die Bürgerschaft vom Bürgermeister nicht über den Denkmalstatus des Gebäudes informiert und muss dies aus den Medien erfahren?
2. War bei Beschlussfassung der Bürgerschaft am 15.02.2018 der Denkmalstatus bekannt?
3. Falls nicht, wer trägt für den Denkmalschutz dieses Gebäudes die Verantwortung und hätte den Status verteidigen müssen?
4. Ist es zutreffend, dass bei Erstellung der Vorlage VO/2018/2572, die zum Beschluss der Bürgerschaft vom 15.02.2018 führte, Belange des Denkmalschutzes und des Umweltschutzes im Hinblick auf das Landschaftsschutzgebiet Mühlenteich nicht berücksichtigt waren?
5. Ist der Beschluss vom 15.02.2018 aufgrund des darin beabsichtigten Verstoßes gegen den Denkmalschutz rechtswidrig? Wenn ja, warum wurde vom Bürgermeister nicht widersprochen?
6. Wie wird künftig sichergestellt, dass Vorlagen zu Großprojekten unter vollumfänglicher Berücksichtigung aller relevanten Kriterien, auch von

Denkmalschutz und Umwelt- und Naturschutz, erstellt werden und damit vergebliche Kosten oder Zeitverlust vermieden werden?

Begründung:

Anlagen:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)